

Bürgerrechte & Polizei

Gilip 39
Nr. 2 / 1991

Schwerpunkt:

Organisierte
Kriminalität

außerdem:

Polizeihilfe für die Dritte Welt
Schmücker-Prozeß
Polizeikosten

Bürgerrechte & Polizei
CILIP

Preis: 10,-- DM

Herausgeber:

Verein zur Gründung und Förderung eines Instituts für Bürgerrechte & öffentliche Sicherheit

Verlag: CILIP, Malteser Str. 74-100, 1/46

Redaktion + Gestaltung: Otto Diederichs

Satz: Marion Osterholz

Übersetzungen: Dave Harris

Druck: Buch- und Offset-Druck, Lothar Braul

Berlin, August 1991

Vertrieb: Kirschkern Buchversand, Hohenzollerndamm 199,

1000 Berlin 31 (Buchhandelsbestellungen an die Redaktion)

Einzelpreis: 10,-- DM p.V./Jahresabonnement (3 Hefte): 24,-- DM p.V./

Institutionsabonnement: 45,-- DM p.V.

ISSN 0932-5409

Alle Rechte bei den Autoren

Zitervorschlag: Bürgerrechte & Polizei /CILIP, Heft 39 (2/91)

Redaktionelle Vorbemerkung	4
Die Debatte um Organisierte Kriminalität in der BRD, <i>Heiner Busch</i>	6
Einflußnahme der Organisierten Kriminalität auf Politik, öffentliche Verwaltung und Wirtschaft, <i>Werner Vahlenkamp</i>	17
Im (Drogen)Rausch der Generalprävention, <i>Heiner Busch</i>	25
Internationaler Frauenhandel in der Bundesrepublik Deutschland, <i>Tippawan Duscha</i>	34
Zeugenschutz, <i>Otto Diederichs</i>	40
Zum "Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Organi- sierten Kriminalität", <i>Edda Weßlau</i>	42
OrgKG (<i>Dokumentation</i>)	49
Entschließung der Datenschutzbeauftragten	64
Business Crime Control, <i>Bernhard Gill</i>	66
Verfassungsschutz und Organisierte Kriminalität, <i>Otto Diederichs</i>	68
Schmücker-Verfahren endgültig eingestellt, <i>Harald Remé</i>	72
Polizeihilfe an Folterregime der Dritten Welt, <i>Dieter Schenk und Manfred Such</i>	78
Was kostet die Polizei, <i>Uwe Höft</i>	83
Chronologie, <i>Manfred Walter</i>	90
Literatur	99
Summaries	110

Redaktionelle Vorbemerkung

von Otto Diederichs

*Während sich die LeserInnen von **Bürgerrechte & Polizei/CILIP** an diversen Stränden oder in Straßencafés langweilten, haben wir uns bemüht, rechtzeitig zum Ende der Urlaubssaison das neue Schwerpunktheft in die Briefkästen zu bekommen. Damit zieht sich die Redaktion nun auch in den Urlaub zurück.*

Zum Schwerpunkt:

Am 24. Juli hat sich das Bonner Kabinett über die bis dahin noch strittigen Punkte des "Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität" (OrgKG) geeinigt. Die Stellungnahme ist unterdessen an den Bundesrat übersandt worden, so daß das Gesetz in nicht allzu ferner Zukunft in Kraft gesetzt werden dürfte. Damit zieht die Bundesregierung einen vorläufigen Schlußstrich unter eine Debatte, die mittlerweile bereits in das dritte Jahrzehnt geht: Gibt es in der Bundesrepublik organisierte Kriminalität?

Blickt man in die Tagespresse, muß man diesen Eindruck wohl gewinnen. Kaum ein Tag vergeht noch, ohne daß von irgendwelchen Verbrechen, Schiebereien oder sonstigen Vorgängen berichtet wird, die ohne viel Federlesens der "Organisierten Kriminalität" zugeordnet werden. Dringt man allerdings etwas tiefer in die Materie ein, so wird man feststellen, daß die Meinungen darüber, was unter "Organisierter Kriminalität" zu verstehen ist, recht vielfältig sind - was u.a. auch die Dauer des Streites erklärt. Im wesentlichen scheint die Einordnung von Kriminalität in die Kategorie "organisiert" eine Frage des eigenen Standortes und Blickwinkels zu sein. So ist denn auch dieses Schwerpunktheft ein recht kontroverses geworden.

Zum anderen handelt es sich bei "Organisierter Kriminalität" in hohem Maße auch um einen politischen Kampfbegriff. Lauscht man so manchem Politiker, wenn er über organisiertes Verbrechen schwadroniert, so kann man sich des Eindrucks schwer erwehren, daß es einzig darum geht, die Ängste von Menschen zu instrumentalisieren, um darauf ein politisches Süppchen zu kochen.

Dieses Schwerpunktheft soll deshalb einen Beitrag zur weiteren Debatte um die "Organisierte Kriminalität" leisten, denn zu Ende ist sie mit dem OrgKG sicherlich noch nicht - sie hat nur ihren vorläufigen Abschluß gefunden.

*Im Februar 1992 will auch die Bundesrepublik das sog. Schengener Abkommen endgültig ratifizieren. Den Schwerpunkt der nächsten Ausgabe von **Bürgerrechte & Polizei/CILIP** (erscheint Mitte Dezember) wird deshalb das zukünftige Europa bilden: Europa ohne Grenzen oder Festung Europa?*

*Otto Diederichs ist Redakteur und Mitherausgeber von **Bürgerrechte & Polizei/CILIP**.*

Die Debatte um Organisierte Kriminalität in der BRD

- von jungen Liebespaaren und anderen begrifflichen Schwierigkeiten

von Heiner Busch

Die Debatte um den Begriff der Organisierten Kriminalität (OK) ist den Vertretern der Polizei mit den Jahren zunehmend lästig geworden. Statt langer Diskussionen wollen sie Taten sehen. "Ein junges Liebespaar unterhält sich auch nicht stundenlang über den Begriff der Intimitäten, bis die letzte Straßenbahn ab ist, sondern schreitet auch irgendwo zur Tat"¹, so der frühere Landespolizeipräsident Baden-Württembergs, Alfred Stümper im Jahre 1982. Zur Tat sind Polizei und Sicherheitspolitiker geschritten: Spezialdienststellen gegen Organisierte Kriminalität wurden eingerichtet und verdeckte Ermittlungen gehören zum festen Repertoire, auch wenn sie (noch) nicht vollständig verrechtlicht sind. Trotz dieses Tatendrangs und trotz des ständigen Verweises auf die Gefahren der "OK" ist man sich über Begriff und Ausmaß der Organisierten Kriminalität in der BRD allerdings keineswegs einig.

Die Diskussion um Organisierte Kriminalität begann Anfang der 70er Jahre und wurde zunächst weitgehend im polizeilichen Rahmen geführt. Vorangegangen war in den 60er Jahren eine Kriminalitätsdebatte, die ihren Ursprung in den steigenden Zahlen registrierter Kriminalität hatte. Sie war denn auch einer der Anlässe für die Abkehr von militaristischen Polizeikoncepten, wie sie noch in der Notstandsdebatte zum Ausdruck kamen.² Mit der sozialliberalen Koalition 1969 erhielten diese Reformbestrebungen politischen Rückhalt in einem "Sofortprogramm zur Verbrechensbekämpfung", das 1970 von der neuen Regierung verabschiedet wurde. Im Vordergrund standen dabei

¹ Stümper, Alfred: Problemstellung der Polizei bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, in: GdP (Hg.), Organisierte Kriminalität - eine akute Bedrohung?, Fachveranstaltung der GdP am 9. und 10. Sept. 1982 in Bonn, Hilden 1983, S. 21

² Vgl. Werkentin, Falco: Die Restauration der deutschen Polizei, Frankfurt/ New York 1984

nicht so sehr die alltäglichen Kriminalitäts- und Ordnungsprobleme, sondern mehr und mehr die besonders "sozialschädlichen" und schwer ermittelbaren Formen der Kriminalität. Dieser Trend setzte sich fort im "Programm für die innere Sicherheit", das die Innenministerkonferenz (IMK) erstmals 1972 verabschiedete und dann 1974 überarbeitete. Durch organisatorische Zentralisierung, verstärkten Einsatz von Informationstechnik etc. sollte schwere Kriminalität erkannt und möglichst bereits vor ihrem Ausbruch bekämpft werden.³

Vom "organized crime" zum "organisierten Verbrechen"

Vor dem Hintergrund dieser Bestrebungen ist es nicht verwunderlich, daß die deutsche Polizei ihr Augenmerk auf die USA richtete. Das Thema organisierter Kriminalität und Korruption war dort bereits in den 60er Jahren heftig diskutiert worden. 1967 erschien ein erster Bericht der "President's Commission on Organized Crime", 1970 der Bericht der sog. Knapp-Commission über Polizeikorruption.⁴ In beiden Fällen standen die Aktivitäten großer Verbrechenssyndikate im Vordergrund. Wesentliche Kennzeichen solcher Organisationen waren

- Konspiration und eine spezifische innere Struktur, gekennzeichnet durch hierarchische und zentralisierte Beziehungen, feste Disziplin, Schutz der Mitglieder und "Bestrafung" derjenigen, die aus der Disziplin ausscheren, sowie
- der Versuch durch Korruption und klientelistische Beziehungen zu Politikern, das eigene illegale Geschäft abzusichern und wirtschaftliche und politische Machtpositionen zu erlangen.

Seit Beginn der Debatte in der Bundesrepublik sind die meisten Teilnehmer sowohl von außerhalb als auch innerhalb der Polizei sich darin einig, daß diese Art von "syndikatisiertem Verbrechen"⁵ in der BRD nicht vorzufinden war bzw. ist. Nach diesem negativen Befund wurde die Debatte jedoch keineswegs abgebrochen. Vielmehr wurde nun argumentiert, daß nicht absehbar sei, ob sich in der Zukunft eine Tendenz zur Entstehung von organisierter Kriminalität ergeben würde:

"In jedem Fall wäre es zumindest ein Verstoß gegen die Regeln planmäßiger und voraussichtlicher Kriminalitätsbekämpfung, würde eine solche Krimina-

³ Herold, Horst: Gesellschaftlicher Wandel - Chance der Polizei, in: Die Polizei, Heft 5, 1972, S. 133 ff.

⁴ President's Commission on Law Enforcement and Administration of Justice, Task Force Report: Organized Crime, Washington 1967; Knapp Commission Report on Police Corruption, New York 1973

⁵ Herold, Horst, in: BKA (Hg.), Organisiertes Verbrechen. Arbeitstagung des BKA vom 21.-25. Oktober 1974, Wiesbaden 1975, S. 5

litätsentwicklung nicht in Rechnung gestellt werden", so der damalige Berliner Landeskriminaldirektor Otto Boettcher, Vorsitzender einer von der AG Kripo der IMK eingesetzten Fachkommission zur Untersuchung des organisierten Verbrechens.⁶

In den folgenden Jahren bemühte man sich dann auf Seminaren der Polizeiführungsakademie (PFA), bei Arbeitstagungen des Bundeskriminalamtes (BKA), in den zuständigen Gremien der IMK und in der Fachliteratur um eine Definition von organisierter Kriminalität, die den deutschen Verhältnissen entsprechen sollte. Diese mußte zwangsläufig flexibel sein - möglichst offen für alle Phänomene. Sie fiel daher auch sehr abstrakt aus:

"Der Begriff der organisierten Kriminalität umfaßt Straftaten, die von mehr als zweistufig gegliederten Verbindungen oder von mehreren Gruppen in nicht nur vorübergehendem arbeitsteiligem Zusammenwirken begangen werden, um materielle Gewinne zu erzielen oder Einfluß im öffentlichen Leben zu nehmen."⁷

Bei der Festlegung dieser Definition 1974 war es erklärtes Ziel der Kommission, einen "plastischen Begriff" für organisierte Kriminalität zu finden, der nicht beschränkt bleiben sollte auf die "syndikatisierte Kriminalität", auf das "organized crime" nach US-Vorbild, sondern auch andere, über die gewöhnliche Bandenkriminalität hinausragende Formen der Organisation einschließen sollte. Abgrenzungsschwierigkeiten gegenüber der "professionellen Kriminalität" wurden nicht geleugnet, sondern als unvermeidlich hingenommen.⁸

Fast ein Jahrzehnt später war dieses Problem noch immer nicht gelöst. Der für öffentliche Sicherheit zuständige Arbeitskreis AK II der IMK machte sich auf seiner Sitzung im Januar 1983 schließlich die Vorlage einer Ad hoc-Kommission, die anderthalb Jahre vorher eingesetzt worden war, zu eigen:

"Dabei ist unter organisierter Kriminalität (OK) nicht nur eine mafiaähnliche Parallelgesellschaft im Sinne des organized crime zu verstehen, sondern ein arbeitsteiliges, bewußtes und gewolltes, auf Dauer angelegtes Zusammenwirken mehrerer Personen zur Begehung strafbarer Handlungen - häufig unter Ausnutzung moderner Infrastrukturen - mit dem Ziel, möglichst schnell hohe finanzielle Gewinne zu erreichen."⁹

⁶ Boettcher, Otto: Definition und Entwicklung des organisierten Verbrechens in der Bundesrepublik - Konsequenzen für die Bekämpfung, in: BKA, a.a.O., S. 181 ff, S. 185

⁷ zit. n. Boettcher, a.a.O., S. 186

⁸ ebd., S. 187

⁹ in: Vorgänge, Nr. 66, Heft 6/1983, S. 17-26 und in: **Bürgerrechte & Polizei/** CILIP 17, 1/1984, S. 77

Diese Definition hat gegenüber der ersten den Vorteil, politische Straftaten generell auszuschließen. Sie beschränkt die Motivation für OK auf den finanziellen Gewinn, ist ansonsten aber auch noch weitmaschiger als die alte: Mußte 1974 noch eine mindestens zweistufig gegliederte Organisation vorhanden sein, d.h. ein Minimum an Hierarchie, bzw. ein Zusammenwirken mehrerer Gruppen, so geht es nun nur noch um ein arbeitsteiliges Zusammenwirken mehrerer Personen.

Von der (Schein-)Definition zur "praxisgerechten" Deskription

Die polizeilichen Beteiligten der Debatte haben von Beginn an herausgestellt, daß es nicht ihre Aufgabe sei, lange wissenschaftliche Untersuchungen anzufertigen.

"So notwendig gründliche Analysen, so begrüßenswert alle Bemühungen der Wissenschaft um Erkenntnis und Klärung des Begriffs sind, so dringlich ist andererseits im Interesse der Verbrechensbekämpfung eine wenn auch vorläufige Sprachregelung, die deuten, erkennen und werten hilft. (...) Das Kollegium der Kommission konnte und kann sich langwierige Untersuchungen unter strenger Beachtung aller Regeln der Wissenschaft nicht leisten ...", so Boettcher 1974. ¹⁰

War demnach in den 70er Jahren zu ausführlichen begrifflichen und inhaltlichen Klärungen keine Zeit, so wird ein Jahrzehnt später plötzlich von einem der wichtigsten polizeilichen Vertreter der Debatte erklärt, begriffliche Diskussionen führten nicht weiter.

"Meines Erachtens hat die Diskussion um das Phänomen der organisierten Kriminalität gezeigt, daß uns Definitionen nicht weiterführen. Daher sollte an die Stelle der Definition die Deskription treten. Das erscheint auch deshalb praxisgerechter, weil wir es mit einem sehr vielschichtigen, in Intensität, Ausmaß sowie in zeitlicher und örtlicher Hinsicht sich ständig wandelnden Phänomen zu tun haben", so 1983 der heutige Chef des Hamburger Landeskriminalamtes, Wolfgang Sielaff. ¹¹

Die Schlußfolgerung: An die Stelle der Begriffsdefinitionen sollten Indikatoren treten. Ein solches Verfahren ist aus mehreren Gründen problematisch:

1. Der Versuch, durch festgelegte Indikatoren, hinter denen ein Arbeitsbegriff stehen muß, Art und Ausmaß eines Phänomens zu beschreiben, wäre akzeptabel, wenn es darum ginge, nach Ablauf einer Frist die Existenz organisierter Kriminalität entweder zu bestätigen oder zu verneinen, die Defini-

¹⁰ Boettcher, a.a.O., S. 185

¹¹ Sielaff, Wolfgang: Bis zur Bestechung leitender Polizeibeamter. Erscheinungsformen und Bekämpfung der organisierten Kriminalität in Hamburg, in: Kriminalistik Heft 8-9/ 1983, S. 417

tion also enger gezogen werden könnte. Dies ist aber nicht das Interesse Sielaffs. Ihm geht es darum, den Begriff offenzuhalten für ständig wechselnde Phänomene. Sie alle müssen unter denselben Hut.

2. Indikatorenlisten wurden nicht erst 1983 erfunden. So unterscheidet sich Sielaffs Liste kaum von jener, die die AG Kripo bereits 1974 aufgestellt hatte.¹² Er hat sie nur neu geordnet.

Neben allgemeinen Indikatoren bieten sowohl er als auch die AG Kripo spezielle Indikatoren für eine Reihe von Deliktbereichen an. Der Unterschied besteht darin, daß Sielaff die "Politkriminalität" nicht mehr unter die OK-verdächtigen Deliktbereiche faßt. Ansonsten finden sich im wesentlichen die gleichen Bereiche: Drogenhandel, Schutzgelderpressung, klassische Rotlichtkriminalität, Diebstahl und Hehlerei, Kfz-Verschlebung etc. Wieviele und welche Indikatoren notwendigerweise erfüllt sein müssen, um von Organisierter Kriminalität zu sprechen, verrät aber weder Sielaff noch die AG Kripo. Für Sielaff reicht bereits das "vermehrte Antreffen" entsprechender Phänomene. Als Instrument der Klärung wird die Liste damit entwertet.

OK - ein Konstruktionsprozeß

Die OK-Diskussion war von Anfang an geprägt von den Bedürfnissen der polizeilichen Praxis. Wie problematisch dies ist, ließ schon die AG Kripo 1974 erahnen: Dort hieß es, daß "Aktivitäten von Tätergruppen im Blickfeld stehen, an denen die bisher praktizierten Bekämpfungsmethoden zu scheitern drohen. Die Abgrenzung des Begriffs ist maßgeblich dadurch bestimmt, daß mit `organisierter Kriminalität` jene Erscheinungsformen gemeint sind, die erfolgreich nur mit neuen Konzeptionen und besonderen Methoden bekämpft werden können."¹³

Polizeiliche Schwierigkeiten bei der Ermittlung werden damit zum eigentlichen Faktor der Definition und der Bewertung eines Deliktes oder Täters als "OK-zugehörig". Daß das Zitat nicht nur einen Ausdrucksfehler beinhaltet, sondern einen Denkfehler, eine tautologische Definition, zeigte spätestens die BKA-Untersuchung von Erich Rebscher und Werner Vahlenkamp aus dem Jahre 1988.¹⁴ Die Autoren befragten 66 Beamte aus OK-Dienststellen der Polizei und versuchten auf diese Weise, Charakter und Umfang der bundesdeutschen OK herauszuarbeiten. Das Ergebnis ist in vielerlei Hinsicht eine Revision der bis dato üblichen Vorstellungen von Organisierter Kriminalität.

¹² ebd. S. 418 f. und Boettcher, S. 194 f.

¹³ Boettcher, a.a.O., S. 186

¹⁴ Rebscher, Erich und Vahlenkamp, Werner: Organisierte Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland, Sonderband der BKA-Forschungsreihe, Wiesbaden 1988

An einer Reihe von Punkten zeigen die Autoren, daß die wesentlichen Kriterien für das Vorliegen von OK erst durch polizeiliche Ermittlungsarbeit erzeugt werden.

Am deutlichsten belegen sie dies hinsichtlich der Organisationsstruktur. Hierarchische kriminelle Organisationen sind nach ihren Untersuchungen eher selten und allenfalls in beschränktem Umfange bei landsmannschaftlich dominierten Tätergruppen zu finden. Die OK-Szene der BRD sei vielmehr geprägt durch "Straftäterverflechtungen" und "Zweckgemeinschaften" zur Ausführung eines illegalen Geschäftes, die nach Beendigung des Geschäfts wieder auseinanderfallen. Sie skizzieren die OK-Szene parallel zu üblichen Formen der Geschäftsverbindungen in der legalen Wirtschaft.

Der Versuch von Ermittlungsbehörden, Anklagen nach § 129 StGB (kriminelle Vereinigung) zu konstruieren, laufe deshalb regelmäßig ins Leere. Selbst im Drogenhandel, der als klassische Domäne krimineller Organisationen gilt, ließen sich die geforderten Organisationsformen nicht finden. Auch hier agieren der Untersuchung zufolge nicht Kartelle oder feste Organisationen, sondern "Einzeltäter", "Zweckgemeinschaften" und "Gruppierungen". Von der gängigen Vorstellung eines bis zum Endverbraucher durchstrukturierten Geschäftsablaufs bleibt hier nichts übrig. Vielmehr zeigt sich, daß die Vorstellung einer kriminellen Organisation von den Sachbearbeitern der Kripo häufig erst hineininterpretiert wird, also gewissermaßen ein Ergebnis der Konstruktion ist.

Auch die Führungspersonen der Szene sind nach Rebscher/Vahlenkamp nicht permanent stark. Ihre Stärke hängt in der Regel von dem Kapital ab, das sie vorweisen können. Die interviewten Beamten benutzten Begriffe wie "Pate", "Boss" und dergleichen gerade nicht. "Im wesentlichen gilt der Grundsatz 'Geld ist Macht'. Wer als Szeneinterner Kapital aufzuweisen hat, erwirbt damit automatisch Anerkennung. Machtkämpfe zwischen Führungspersonen, wie sie häufig in Mafiastrukturen auftreten, sind in der bundesdeutschen OK-Szene nicht (mehr) oder nur in Ausnahmefällen zu finden. Eine Hackordnung im eigentlichen Sinne besteht nicht. Lediglich in der ersten Phase des Wachstumsprozesses von Führungspersonen ist ein solches Ordnungsprinzip in der Szene nicht immer auszuschließen."¹⁵ Die Führungspersonen haben nach Abschluß ihres Aufstiegs oft die Tendenz, sich ins legale bürgerliche Wirtschaftsleben einzugliedern.

¹⁵ ebd., S. 43

Auch hinsichtlich des Kriteriums der Abschottung sind die Autoren äußerst differenziert. Nur in seltenen Fällen handele es sich um bewußte Abschottung gegenüber polizeilichen Verfolgungsmaßnahmen, sondern eher um "die Wahrung des `Geschäftsgeheimnisses'". Geradezu das Gegenteil von Abschottung sei festzustellen: Personen aus der Szene müßten direkt bekannt sein, damit man untereinander ins Geschäft kommt. Die Abschottung von Hehlern und Verbindungsleuten innerhalb des legalen Geschäftslebens sei eher eine Frage der Steuervermeidung als der bewußte Versuch, sich der Strafverfolgung zu entziehen. In anderen Fällen beruhe die Vorstellung der systematischen und bewußten Abschottung darauf, daß sich in Flächenstaaten die ermittelnden Beamten aus den zentral angesiedelten Dienststellen "vor Ort" nicht mehr auskennen. Vielfach zeige sich am Ende, daß es sich um "alte Bekannte" handele. "Der Eindruck einer gezielten Abschottungsmaßnahme kann ferner aufgrund der räumlichen Trennung eines Täterkreises vom jeweiligen `Geschäftspartner' (auch im Ausland) entstehen", also aufgrund eines sich aus der Geschäftsform ergebenden Umstandes, der als Abschottungsmaßnahme fehlinterpretiert würde.

Folgt man diesen Darstellungen, die zunächst einmal nichts anderes versuchen, als Wissen und Erfahrung der polizeilichen Sachbearbeiter zusammenzutragen, so wird man einen großen Teil der anfangs als zentral veranschlagten Indikatoren wohl verwerfen müssen bzw. sie als Produkt einer Wahrnehmungsverschiebung interpretieren müssen, die aus den Schwierigkeiten der polizeilichen Ermittlung und nicht aus der Struktur der Straftätergruppierungen resultiert. Aus der Befürchtung einer "Syndikatisierung" des Verbrechens, wie sie zu Beginn von Herold u.a. vorgetragen wurde, ist hier kaum mehr etwas übrig geblieben. Dennoch wird der Begriff beibehalten. Rebscher/Vahlenkamp benutzen ihn ebenfalls, obwohl sie eine Vielzahl von Belegen anführen, die eigentlich darauf hinauslaufen müßten, davon Abschied zu nehmen - und sei es nur um der Klarheit der Wahrnehmung willen.

Der Verdacht, daß am Begriff der Organisierten Kriminalität nur deshalb noch festgehalten wird, um politische Forderungen nach Legitimierung und Verrechtlichung verdeckter Ermittlungsmethoden durchzusetzen, drängt sich auf. Während der argumentative Bezug auf den Terrorismus in den 70er Jahren vor allem zur Durchsetzung der elektronischen Datenverarbeitung diente, hat die "Organisierte Kriminalität" in den 80er Jahren es gerechtfertigt, quasi-geheimdienstliche Methoden und Organisationsstrukturen über den Bereich der Staatsschutzabteilungen hinaus auf Dezernate der allgemeinen Kriminalitätsbereiche auszudehnen.

"Die Polizei muß selbst in den Untergrund gehen - sei es mit eigenen Leuten, sei es durch den Einsatz oder durch das Aufbohren zuverlässiger oder ergiebiger Quellen sowie durch umfassende Ausschöpfung technischer Mittel. Sie muß verdächtige Fäden aufnehmen und weiterverfolgen, sie muß erste Ansatzpunkte krimineller Aktivitäten rechtzeitig erkennen und das Wissen hierzu systematisch zusammenführen," forderte Stümper bereits 1983.¹⁶

Nicht Strafverfolgung, sondern "vorbeugende Verbrechensbekämpfung" soll betrieben werden. Das Ziel - so übereinstimmend nahezu alle polizeilichen Autoren - sei nicht die Aufklärung einzelner Verbrechen, sondern von Deliktketten (Sielaff) oder die möglichst vollständige "Aushebung des kriminellen Nestes"¹⁷. Langer Atem wird gefordert. "Der in der verdeckten Verbrechensbekämpfung eingesetzte Polizeibeamte wird nur erfolgreich sein, wenn ihm ermöglicht wird, über längere Zeit Straftaten zu beobachten, ohne in jedem Fall verfolgend tätig werden zu müssen."¹⁸ Die neuerliche, von Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble und dem Präsidenten des Bundeskriminalamtes Zachert ausgelöste Debatte, ob verdeckte Ermittler das Recht haben sollten, "milieubedingte Straftaten" zu begehen, ist die logische Konsequenz einer Konzeption, die ständig nach Hintermännern sucht.

Diese Konzeption müßte spätestens nach polizeieigenen Veröffentlichungen wie denen von Rebscher/ Vahlenkamp aber in Frage gestellt werden. Dies um so mehr, als insbesondere deren Ergebnisse nahelegen, daß polizeiliches Eindringen in die Szene Tendenzen zur Konspiration eher verstärkt. Während in der Verrechtlichungsdiskussion Observationen, das Abhören von Telefonen und andere verdeckte Methoden als *die* Mittel gegen organisierte Kriminalität gepriesen werden, heißt es in ihrem Bericht:

"Ein bedeutender Komplex konspirativer Maßnahmen (der OK-Täter, d. Verf) bezieht sich auf die Vorbereitung und Durchführung von geschäftlichen Zusammenkünften, sogenannter Treffs. (...) Treffs werden mit allen Raffinessen abgesichert. Mit den gängigen Mitteln (Observation, Telefonüberwachung) vermag die Polizei diese Hürde der Konspiration in der Regel nicht zu überwinden."¹⁹

Auffallend ist hier zunächst, daß so gravierende Mittel wie die Observation und das Abhören von Telefonen unterdessen als "gängig" verstanden werden.

16 Stümper, Alfred: Organisiertes Verbrechen - ein ernstzunehmendes Problem, in: Lüderssen, Klaus (Hg.), V-Leute. Die Falle im Rechtsstaat, Frankfurt/M. 1985, S. 65-70, hier S. 67

17 Stümper, Problemstellung ..., 1983, S. 24

18 Rechtsprobleme der Polizei bei verdeckten Ermittlungen, Bericht einer vom Justiz- und vom Innenministerium Baden-Württembergs eingesetzten Arbeitsgruppe (aus dem Jahre 1978), dokument. in: **Bürgerrechte & Polizei/CILIP** 11, 1/1982, S. 63ff

19 Rebscher/ Vahlenkamp, a. a. O., S. 70

Während die Observation noch auf ihre Verrechtlichung im Strafprozeßrecht harrt, ist sie in ihrer Wirkung bereits wieder eingeschränkt. "Die Telefonüberwachung ist - wie auch die Observation - bei der OK-Bekämpfung aufgrund des typischen Täterverhaltens in ihrer Bedeutung für die Beweisführung mehr und mehr eingeschränkt worden. Die Täterseite rechnet mit dem Abhören des Telefonanschlusses und hat sich darauf eingestellt."²⁰

Auf die Gefahr, daß die Polizei die Organisation des Verbrechens u.U. indirekt fördern könnte, hat bereits 1974 Horst Herold hingewiesen:

"Für den Bereich der Bundesrepublik wird die Frage (ob eine Syndikatisierung des Verbrechens bereits eingetreten sei, d.Verf.) derzeit kategorisch zu verneinen sein. Mit der Beschränkung auf das Wort `derzeit' soll angedeutet werden, daß die Gefahr des Auftretens syndikatisierter Verbrechensformen in der Bundesrepublik keineswegs für immer ausgeschlossen scheint. Je mehr die Polizei ihre Abwehr- und Verfolgungsstrategien gegenüber der Kriminalität intensiviert, technisch und intellektuell verfeinert, je mehr sie die elektronische Datenverarbeitung in ihren Dienst stellt und die kriminalistischen Arbeitsweisen verwissenschaftlicht, desto mehr trägt sie tendenziell zur Intellektualisierung und Technisierung des Verbrechens bei. Wenn das berufsmäßige Verbrechen gegenüber den modernen Arbeitsweisen der Polizei gleichsam `überleben' will, muß es sich in einer Art `krimineller' Gegenmacht organisieren, um als Organisation die Schlupfwinkel zu bieten, die der einzelne nicht mehr hat."²¹

Eine Syndikatisierung, wie sie von Herold befürchtet wurde, ist bisher nicht eingetreten. Herolds Befürchtung dürfte aber nicht von der Hand zu weisen sein.

Kampf um Begriffe - nicht nur eine akademische Übung

Den Streit um Definitionen sehen die Innenminister heute als beendet an.

"Die Politik hat die Existenz von OK inzwischen nicht nur anerkannt, sondern weitgehend ihre Bekämpfung zu einer Priorität erhoben mit nunmehr einer Reihe von Initiativen auf dem Feld der Legislative und Exekutive", erklärt der Leiter des Fachbereichs Kriminologie der Polizei-Führungsakademie, Zimmermann.²² Der Entwurf des "Gesetzes zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität" scheint auf keine großen Widerstände mehr zu stoßen. Das Hamburger Polizeigesetz ist nach dem Bayerns das zweite, das eine OK-

²⁰ ebd. S.72

²¹ Herold, a.a.O., S. 5 f.

²² Zimmermann, Hans-Martin: Organisierte Kriminalität, in: Schriftenreihe der PFA 3-4/1990, S.5, siehe auch den zustimmenden Beitrag von Baden-Württembergs Innenminister Schlee im selben Heft, S. 10 ff.

Definition verrechtlicht.²³ Die Öffentlichkeit hat sich an den Begriff gewöhnt. Ereignisse, die sich unter diese Rubrik fassen lassen, werden ihr fast täglich geliefert: groß angelegte Subventionsbeträge, Gefährdung von Mensch und Natur durch die Verschiebung von Sondermüll, Ausbeutung und Erniedrigung von Menschen als Objekte des Prostitutionshandels oder als billige Arbeitssklaven, Verkauf von Waffen und Rüstungstechnologie an Diktaturen ... Die Kette reißt nicht ab und Empörung darüber ist berechtigt. Trotzdem ist nichts gewonnen, wenn diese Empörung in spektakuläre Begrifflichkeiten gepackt und in Bahnen gelenkt wird, die zu nichts anderem taugen, als zur Rechtfertigung gefährlicher Polizeimethoden, deren Effektivität überdies mehr als fraglich ist. Der Begriff der Organisierten Kriminalität führt in die Irre.

Denn obwohl die Vertreter dieses Konzepts mit Verve das Gewinnstreben als Motiv der OK geißeln, rücken sie für die Definition des Begriffs ein eher sekundäres Kriterium dieser Geschäfte in den Vordergrund: deren Illegalität. Die Folge ist, daß ein künstlicher Unterschied zwischen legaler und illegaler Wirtschaft aufgebaut wird. Dies, obwohl die besseren polizeilichen Studien klarlegen, daß die Grenze zwischen beiden Sphären mehr als durchlässig ist. Wenn Profitmaximierung die zentrale Triebkraft illegaler Geschäfte ist, so macht es keinen Sinn zu erklären, Organisierte Kriminalität sei letztlich nichts anderes als der systematische Versuch, sich der staatlichen Strafverfolgung zu entziehen.²⁴ Nicht die staatlichen Strafgesetze, sondern die Gesetze des Marktes bestimmen die illegalen Geschäfte.

Eine künstliche Trennung von legalen und illegalen Geschäften führt ferner dazu, der legalen Ausbeutung generell einen Persilschein auszustellen und von einer Infiltration der OK in die Wirtschaft zu reden. Die legalen Spekulationsgeschäfte im Immobiliensektor, der legale Waffenhandel mit Diktaturen, der legale Export von hierzulande verbotenen Pharma-Produkten in die Dritte Welt sind nur einige Beispiele dafür, daß Legalität nicht unbedingt auch ein soziales und moralisches Gütezeichen ist.

Verdrängt wird gleichzeitig, daß nicht jeder illegale Markt automatisch gewalttätige Folgen nach sich zieht oder zur Entstehung von Verbrechenssyndikaten führt. Daß in der Bundesrepublik und anderen nordeuropäischen Ländern der Handel mit z.T. denselben Waren nicht wie in Italien, in den USA oder in Kolumbien zur Bildung mafioser Organisationen geführt hat, ist kein

²³ Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei, § 1 Abs.7, Gesetz- und Verordnungsblatt Hamburg, 1991, S. 187 ff.

²⁴ am deutlichsten: Jeschke, Jürgen: Organisierte Ausländerkriminalität und internationale Zusammenarbeit am Beispiel der Drogenkriminalität, in: BKA (Hg.), Ausländerkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland, BKA-Vortragsreihe, Bd. 34. Wiesbaden 1989, S. 145-160

Zufall, sondern in erster Linie ein Ergebnis sozialer, ökonomischer und politischer Faktoren. In einer Situation, in der - wie Rebscher/ Vahlenkamp beschreiben - illegale Geschäfte viele verschiedene Spezialisten mit unterschiedlichen Qualifikationen zusammenbringen müssen - Anwälte, Bankfachleute, Wachpersonal, Techniker, Transporteure, Gewalttäter - und in der solche Geschäfte mit außerordentlichen Risiken verbunden sind, würde die Gründung fester Syndikate an wirtschaftlichen Selbstmord grenzen. Hinzu kommt, daß in der BRD eine wesentliche Voraussetzung für die Entstehung von mafiosen Organisationen fehlt: die ausgeprägte Tradition des Klientelismus und der Protektion durch einflußreiche Politiker und Vertreter der "Sicherheits"kräfte. Wer die Entstehung von mafiosen Organisationen verhindern will, muß deshalb in erster Linie von den gesellschaftlichen Bedingungen und den Strukturen des Herrschaftssystems (einschließlich Polizei, Militär und Justiz) reden, die die Bildung solcher Formen erst ermöglichen. Dieser Wechsel des Blickwinkels und der Begrifflichkeit ist nicht nur akademische Spielerei. Zur Bekämpfung von "Organisierter Kriminalität" wird als Mittel in erster Linie die Polizei und das Strafrecht empfohlen. Damit erteilt man den Ermittlungsbehörden einen Auftrag, dem sie allenfalls am Rande gerecht werden können. Sie können Fälle aufklären, nicht aber die Nachfrage nach illegalen Gütern und Dienstleistungen beseitigen. Sie werden durch den Auftrag zur OK-Bekämpfung in ihren eigenen Strukturen jedoch so verändert, daß sie selbst eine Gefahr für die Demokratie darstellen können. Der Blick in die USA, der am Anfang der bundesdeutschen OK-Debatte stand, hätte sich deshalb ebenso auf die Machtkonzentration, die Strukturen und die nicht unproblematischen Methoden der US-Polizeien FBI und DEA und mehr noch der Geheimdienste beziehen müssen. Gefragt ist also in erster Linie nicht die Polizei, sondern die Politik.

Heiner Busch ist Redaktionsmitglied
und Mitherausgeber von **Bürgerrechte
& Polizei/CILIP**.

Einflußnahme der Organisierten Kriminalität auf Politik, öffentliche Verwaltung und Wirtschaft

- unzureichendes Problembewußtsein

von Werner Vahlenkamp

Organisierte Kriminalität stellt sich nicht als sichtbare Lawine dar, die unser Gesellschafts- und Wirtschaftssystem eines Tages überrollen wird, sondern als sich ständig vermehrende Termitenschar, die in Gemäuer zum zerstörenden Fraß angesetzt hat, wobei die Folgen erst dann für jedermann sichtbar werden, wenn das Gebäude einzustürzen droht.

Obwohl in bundesdeutschen Polizeikreisen heute Einigkeit darüber besteht daß sich die Organisierte Kriminalität (OK) auch bei uns bereits fest eingenset hat, wird bisweilen eine typische OK-Erscheinungsform in ihrer Bedeutung offenbar immer noch unterschätzt:¹ Die Einflußnahme des Organisierten Verbrechens auf Steuerungsmechanismen unseres Staates, wie etwa Politik, öffentliche Verwaltung oder Wirtschaft. Ungeachtet der Frage, ob nun Opportunismus, Zweifel oder Irrglaube ursächlich hierfür sind - die Realität schreibt ein anderes Protokoll.

Ein Blick über die Grenzen zeigt unmißverständlich auf, daß das organisierte Verbrechen in der Lage ist, in vielen gesellschaftlichen Bereichen nicht nur seinen Einfluß geltend zu machen, sondern weit darüber hinaus auch das Steuer vollständig zu übernehmen. In unserem Land hört man hin und wieder Stimmen beschwichtigend feststellen, daß die solide gewachsenen Strukturen in Staat und Gesellschaft der Brandung des organisierten Verbrechens gewachsen sein dürften. Sich mit dieser Feststellung zufrieden geben zu wollen, wäre nicht nur blind und töricht gehandelt, sondern sogar äußerst gefährlich. Der schützende Deich hat schon erhebliche Einbrüche erlitten.²

¹ ZDF-Sendung "Studio 1" zur Organisierten Kriminalität, 12.06.91

² Ferchland, Bernhard, "Wer gut schmiert, der gut fährt", Kriminalistik, 10/1988, S. 549 ff.

Korruptionsaffären und Wirtschaftsskandale geraten immer häufiger in den Blickpunkt der Öffentlichkeit.

Einflußnahme auf Politik und öffentliche Verwaltung

"Erkennbare Organisierte Kriminalität ist schlecht organisierte Kriminalität!" Dieser Leitsatz der Straftäter verdeutlicht, daß in den Schaltstellen des organisierten Verbrechens im Regelfall in aller Stille agiert wird. Dabei wird nichts mehr dem Zufall überlassen. Perfekte Planung, konspirative Praktiken und das Schweigen der Täter auf der einen Seite, "opferlose Kriminalität" mit einer vermutlich sehr hohen Dunkelziffer auf der anderen³ führen dazu, daß der Bürger im Vergleich zu anderen Tagesthemen wenig Notiz von den Machenschaften der OK nimmt.⁴ Die Polizei läuft angesichts dieses Desinteresses mit ihren Warnungen und Forderungen allzu häufig ins Leere. Hierin ist eine der Ursachen zu finden, daß die Strafverfolgungsbehörden den Begriff "Fortschritt" mitunter differenziert interpretieren: für die Organisierte Kriminalität ist er ein Geschloß, für die Polizei eine Schnecke.

Bei vermuteten bzw. aufgedeckten Verbindungen und Kooperationen zwischen der Organisierten Kriminalität und Vertretern der Politik oder der öffentlichen Verwaltung schlägt Desinteresse abrupt in Wißbegierde um. Die Aufmerksamkeit der Bevölkerung und der Medien ist dann groß,⁵ wenn kriminelle Kräfte an der Integrität staatlicher Stellen nagen und Personen des öffentlichen Lebens oder des öffentlichen Dienstes als Kollaborateure der Unterwelt entlarvt werden.

Die Menetekel einer zunehmenden Verfilzung sind für die Polizei unübersehbar.⁶ Sie betrachtet das Wuchern der Verflechtungen, die sich nicht etwa auf Nepotismusstrukturen beschränken, mit größter Sorge, zumal hier der Weg geebnet wird, der uns früher oder später einmal mafiaähnliche Strukturen mit dann nicht mehr aufzubrechenden Abhängigkeiten zwischen Staat, Gesellschaft und Kriminalität bescheren könnte.⁷ Korruption und Infiltration er-

3 Rebscher, Erich und Vahlenkamp, Werner, "Organisierte Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland", Sonderband der BKA-Forschungsreihe, Wiesbaden 1988

4 Vahlenkamp, Werner, "Organisierte Kriminalität - das schleichende Gift", *Der Kriminalist*, 11/1988, S. 440 ff.

5 vgl. u.a. *Der Spiegel*, "Gesicht verloren", zur niedersächsischen Spielbankaffäre, 51/1989, S. 84 ff.

6 Ciupka, Joachim und Schmidt, Uwe, "Beispiele gefällig?", *Kriminalistik*, 4/1989, S. 199 ff.

7 Dörmann, Uwe/Koch, Karl-Friedrich/Risch, Hedwig und Vahlenkamp, Werner, "Organisierte Kriminalität - wie groß ist die Gefahr?", Sonderband der BKA-Forschungsreihe, Wiesbaden 1989

zeugen den Stoff, der dem Organisierten Verbrechen Elastizität, Weitblick und Reaktionsschnelligkeit beschert. Daneben entsteht eine Informationsquelle, die für die Geschäfte der OK unverzichtbar geworden ist. Diese Kombination von Vorteilen könnte schon bald dazu führen, daß die OK sich gegenüber Einwirkungen von außen als weitgehend resistent erweist.

Brisante Fälle aus der kriminalpolizeilichen Praxis⁸ lassen den Schluß zu, daß sämtliche Kontakte zu politischen Entscheidungsträgern, die dem Einflußnehmenden einen Vorteil verschaffen sollen⁹, grundsätzlich dazu geeignet sind, kurzfristig auch von der OK erschlossen zu werden. Dies gilt um so mehr, als mit Kontaktkanälen zu Politik und Verwaltung in der OK-Szene bisweilen auch gehandelt wird, wie mit einer Ware.

Die Motive der Einflußnehmenden sind für OK-Experten der Polizei offenkundig. Zum einen wird eine günstigere persönliche und geschäftliche Position im Windschatten beeinflusster politischer Entscheidungen angestrebt, zum anderen wird bezweckt, das Handeln der den jeweiligen politischen Entscheidungsträgern nachgeordneten Behörden indirekt zu steuern. Gleichwohl dienen derartige Kontakte dem Machtstreben und der Selbstdarstellung des Einflußnehmenden, wobei auch der geschäftliche Vorteil sichtbar wird, denn mit einer politischen Persönlichkeit als Ettiket¹ lassen sich auf die Person bzw. den jeweiligen "OK-Geschäftsbereich" zugeschnittene Tarnexistenzen relativ unkompliziert aufbauen und unterhalten. Letztlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß sich der OK-Straftäter mit einer langfristig angelegten Strategie der permanenten Einflußnahme auf Persönlichkeiten der Politik auch den Weg ins bürgerliche Leben ebnet. Zwei Elemente sind ihm behilflich, früher oder später von der Gesellschaft anerkannt zu werden: individuelle Verbindungen und Kapital. Die Praxis beweist, daß die Täter bereit sind, in dieser Hinsicht viel Geld zu investieren.

Bei der direkten Einflußnahme auf die öffentliche Verwaltung sind die Motive der Täter ähnlich, in der Art der Verbindungen muß allerdings differenziert werden. Während sich bei der politischen Einflußnahme die Kontakte im Wesentlichen auf die Ebene der Entscheidungsträger beschränken, sind sie bei Verbindungen zur öffentlichen Verwaltung innerhalb der Täterkreise wie auch der Behördenapparate grundsätzlich auf allen Hierarchieebenen zu fin-

⁸ Sielaff, Wolfgang, "Mögliche Schwachstellen der Polizei für korrumpierende Ansätze", unveröffentlichtes Referat, gehalten anl. der 15. Vortragsfolge der "Krim. Studiengemeinschaft e.V.", Wildeshausen 1986

⁹ Pippig, Gerhard, "Verwaltungsskandale - Zur Korruption in der öffentlichen Verwaltung", Beilage zur Wochenzeitung "Das Parlament", 2/1990, S. 11 ff.

den, d.h. involviert sein können sowohl OK-Führungspersonen wie Helfer, Behördenleiter wie Sachbearbeiter.

Eine aufmerksame, in ihren Entscheidungen konsequente öffentliche Verwaltung muß sich insbesondere im Überschneidungsbereich von Legalität und Illegalität, wo beispielsweise die facettenreiche "Vergnügungsindustrie" angesiedelt ist, für die Täter zwangsläufig als Sand im Getriebe erweisen. Dies zu verhindern ist vordringliches Anliegen der organisierten Straftäter. Im Visier der OK stehen deshalb vor allem solche Verwaltungssektoren, die mit der Erteilung oder dem Entzug von Konzessionen oder Genehmigungen befaßt sind.¹⁰ Aber auch Stellen, zu deren Aufgabe die Vergabe öffentlicher Aufträge oder die Gewährung staatlicher Leistungen gehören, sind von besonderem Interesse.

Insgesamt gesehen ist davon auszugehen, daß Einflußnahmen des organisierten Verbrechens auf Politik und Verwaltung einen, wenn auch offensichtlich noch nicht quantitativ, so doch qualitativ erheblichen Bedrohungsfaktor für unser Gesellschaftssystem darstellen. Die bisher aufgedeckten, langjährig gewachsenen Verfilzungsstrukturen lassen befürchten, daß das innerbehördliche Supervising nicht mit der erforderlichen Sensibilität und Sehschärfe durchgeführt wird.¹¹

Bei der prognostischen Einschätzung der Entwicklung gehen namhafte Experten aus den Bereichen Polizei, Justiz, Wissenschaft, Medien und Wirtschaft bis zum Jahr 2000 von einer stark zunehmenden Einflußnahme der Organisierten Kriminalität auf Politik und öffentliche Verwaltung aus, wobei einzelne Mahner für das Jahr 2000 bereits Unterwanderungserscheinungen in Staat und Gesellschaft befürchten.¹² Dieser Prozeß könnte nach und nach zu einer schleichenden Zersetzung der Verwaltungsmoral führen, wobei aufgrund der erhöhten Anfälligkeit dann auch das Herausbilden mafioser Beziehungsgeflechte nach italienischem Muster möglich wäre, wenn keine Mittel der Gegensteuerung gefunden werden.

Einflußnahme auf die Wirtschaft

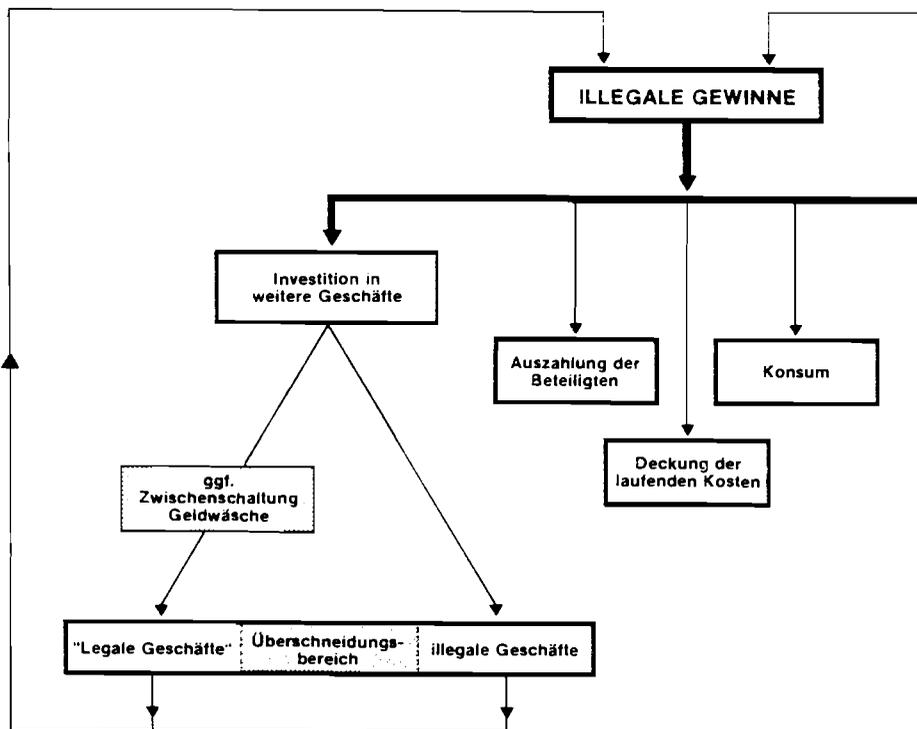
Eine im Wesen andere Art der Einflußnahme durch das organisierte Verbrechen vollzieht sich im Bereich der Wirtschaft.

¹⁰ a.a.O., Dörmann u.a., S. 84

¹¹ Schauensteiner, Wolfgang, "Korruptions-Kartelle", Kriminalistik, 10/1990, S. 507 ff.

¹² a.a.O., Dörmann u.a., S. 84

Verwendung der Gewinne aus ungesetzlicher Tätigkeit



Hier ist es weniger die Korrumpierung, die als probates Mittel der Beeinflussung gilt; hier steht der Begriff "Infiltration" im Vordergrund. Die OK ist kontinuierlich bestrebt, in bedeutende Bereiche der Wirtschaft einzusickern, um dort Schlüsselpositionen zu besetzen. Dieses Hineindrängen in die legalen Wirtschaftsabläufe reicht von Fall zu Fall bis zur Übernahme ganzer Unternehmen, z.B. solcher, die als marode oder konkursgefährdet gelten, um sie als Tatmittel oder zur Tarnung einzusetzen bzw. um dort illegal erwirtschaftete Gewinne entweder zu legalisieren oder auch nur vorübergehend zu parken.

Durch das Investieren immenser Verbrechensprofite über Geldwäschestationen in die legale Wirtschaft entsteht eine mit legitimen Finanzierungsmitteln kaum erreichbare Thermik in der Profitspirale, die aufstrebende OK-Drahtzieher sich gezielt für die Gewinnmehrung zunutze machen. Dadurch baut sich eine Kapitalmacht auf, die es dem organisierten Verbrechen ermöglicht, ausgewählte Bereiche der Wirtschaft durch Ausschaltung der Konkurrenz zu steuern und letztlich auch zu übernehmen. So lassen sich durch "Geschäfte ohne ethische und rechtliche Grenzen" nach und nach Monopole aufbauen, die mit den Instrumenten der Wirtschaft kaum mehr aufzubrechen sind.

In der unter solchen Bedingungen ständig größer werdenden Grauzone weiß die Täterseite auch die Rechte unserer Gesellschaft und die Freiheiten des Marktes geschickt für sich zu nutzen.¹³ Insofern ist es gerade dieser Überschneidungsbereich zwischen Legalität und Illegalität, der der Polizei besondere Sorge bereitet, denn hinter den vermeintlich legalen Fassaden bleiben die "Geschäftsbücher" der Organisierten Kriminalität für die Strafverfolgungsbehörden weitgehend verschlossen. Einzelne Warner befürchten sogar, daß bestimmte Sparten des organisierten Verbrechens bereits enger mit der legalen Geschäftswelt kooperieren, als mit der konventionellen Kriminalität.¹⁴ Für die Strafverfolgungsbehörden bzw. für den Staat insgesamt gilt es künftig, einer möglicherweise sich herausbildenden Abhängigkeit bestimmter Bereiche der Wirtschaft von der Organisierten Kriminalität entgegenzuwirken, um zu verhindern, daß in den legalen Finanzkreislauf eingeschleuste Verbrechensprofite eines Tages zur Schubkraft unserer Wirtschaft werden.

Eine weitere Gefahr liegt darin, daß die Täter bei unvermindert hoher krimineller Energie nach außen hin immer mehr zu honorigen Geschäftsleuten avancieren und dabei Mittel und Wege finden, auch als solche anerkannt zu werden. Persönlichkeiten mit zwielichtigen Lebensläufen könnten so zum

¹³ Stuellenberg, Heinz, "Vorbei an der Steuer", Criminal Digest, 4/1988, S. 11 ff.

¹⁴ a.a.O., Dörflinger u.a., S. 87

Vorbild für den Führungsnachwuchs der Wirtschaft werden. Unter diesen ungünstigen Bedingungen wird es immer wahrscheinlicher, daß sich schon bald eine Lobby des organisierten Verbrechens in der Wirtschaft etabliert, die mit einer enormen Geldmenge ausgestattet sein wird. Es ist zu befürchten, daß beim Einsatz eines derart kräftigen Triebwerkes die Ausschaltung der Konkurrenz künftig von zunehmender Skrupellosigkeit begleitet sein wird, wobei Korruption zum Alltagswerkzeug nicht nur der Schattenwirtschaft und rigoroses Profitstreben zu den üblichen Management-Leitsätzen gehören könnten. Es dürfte dann nur eine Frage der Zeit sein, bis die negativen Folgen, wie beispielsweise mangelndes Unrechtsbewußtsein in den Unternehmensführungen, steigende Kriminalitätszahlen infolge sinkender Hemmschwellen, Arbeitslosigkeit als Folge steigender Konkurszahlen sowie letztlich auch höhere Steuern, für den Bürger zunehmend spürbar werden.

Was tun?

Organisierte Kriminalität ist regelmäßig mit Profitgier in Verbindung zu bringen. Was liegt also näher, als daß auch das internationale organisierte Verbrechen seine Äcker dort bestellt, wo die wirtschaftlichen Bedingungen besonders günstig erscheinen.¹⁵ Vor allem im Hinblick auf die Einrichtung des europäischen Binnenmarktes, der mit einem freien Austausch von Personen, Gütern, Kapital und Dienstleistungen einhergehen wird, sollten sich Staat und Gesellschaft nicht nur in unserem Land auf eine solche Entwicklung vorbereiten und ihr mit allen gebotenen Mitteln entgegenwirken. Dabei ist Eile geboten. Vor dem historischen Hintergrund der Korruptionsdelikte¹⁶ wird allerdings wohl stets ein Quäntchen Ungewißheit zurückbleiben, ob ein Allheilmittel überhaupt jemals zu finden sein wird.

In die offenbar kontinuierlich weiterwuchernden Verfilzungen ließen sich dennoch für die Täter spürbare Schneisen schlagen, wenn Konzepte zur Vorbeugung von Korruption und Infiltration nicht nur auf den Kern des potentiell gefährdeten Kreises der Betroffenen zielen, sondern auch auf dessen Schale. Präventionsstrategien sollten folglich zum einen auf innerbehördliche und -betriebliche Personal- und Organisationsstrukturen ausgerichtet sein, zum anderen müßten sie aber auch in Form von öffentlichen Kampagnen gegen die Organisierte Kriminalität insgesamt geführt werden. Das erste Etappenziel wäre erreicht, wenn klare Signale darauf hindeuten, daß es gelungen

¹⁵ vgl. u.a. Müller, Gisbert, "Bedrohung der gewerblichen Wirtschaft durch die Organisierte Kriminalität", *Kriminalpolizei*, 2/1989, S. 75 ff.

¹⁶ Middendorf, Wolf, "Unterschleif und Korruption im Rahmen des üblichen ...", *Kriminalistik*, 3/1985, S. 160 ff. und 5/1985, S. 276 ff.

ist, dem gefährdeten Personenkreis speziell sowie der Bevölkerung generell, die Folgen einer Aufbereitung von Staat und Gesellschaft für die Gewinnstrategien des organisierten Verbrechens aufzuzeigen.

Von einem durchgreifenden Erfolg kann aber erst dann gesprochen werden, wenn sich die Steuerungsmechanismen von Politik, öffentlicher Verwaltung und Wirtschaft gegenüber jedweden Kriminalitätseinflüssen als weitgehend immun erweisen.¹⁸ Dies kann und darf nicht nur ein Anliegen der Polizei sein. Insbesondere in den Kristallisationspunkten "Korruption" und "Infiltration" ist der Kampf gegen das organisierte Verbrechen nur dann erfolgreich zu führen, wenn er als gesamtgesellschaftliche Aufgabe¹⁹ betrachtet wird.

Werner Vahlenkamp ist Kriminalhauptkommissar in der kriminalistisch-kriminologischen Forschungsstelle im BKA, Forschungsschwerpunkt: Organisierte Kriminalität.

¹⁸ Toeberg, Heinrich, "Verhaltensanforderungen an Polizeibeamte bei der Aufgabenerfüllung und Konsequenzen für Ausbildung, Fortbildung und Führung aus der Sicht des BDK", PFA-Schlußbericht, Münster 1989, S. 129 ff.

¹⁹ a.a.O., Dörmann u.a., S. 122

Im (Drogen)Rausch der Generalprävention

- das LKA Bayern, sein V-Mann und ein Gericht

von Heiner Busch

Scheinaufkäufe oder -angebote durch V-Leute und Verdeckte Ermittler der Polizei gehören inzwischen zum Standardrepertoire bei Ermittlungen im Drogenbereich. Dies gilt sowohl beim Handel innerhalb der Bundesrepublik wie auch für den grenzüberschreitenden Großhandel. Wird ein Scheinangebot im Ausland unterbreitet und/oder findet der Transport über die Grenzen hinweg unter den Augen der Polizei statt, so wird von "kontrollierter Lieferung" gesprochen. Das bayerische Landeskriminalamt (LKA) organisierte 1988/89 unter Einsatz eines undurchsichtigen V-Mannes eine solche Lieferung von Kokain aus Lateinamerika in die BRD. Ergebnis: Beschlagnahme von 658 kg Kokain und Verurteilung einer kompletten Schiffbesatzung. Den (mutmaßlichen) "Euro-Manager" des Medellín-Kartells ließ man laufen. Ein Stück aus dem Tollhaus.

Die Akteure

- Peter Reichel, V-Mann des LKA Bayern, mehrfach verurteilt wg. Betruges;
- "Uli. und "Eddi", Verdeckte Ermittler und Scheinaufkäufer des LKA;
- Juan Nistal Gonzales, spanischer Kaufmann, seit 1974 bekannt mit Reichel, soll das Geschäft ins Rollen gebracht haben;
- José Vicente Castaño Gil, mutmaßlicher "Euro-Manager" des Kartells von Medellín, mutmaßliches Mitglied der Familie des Fidel Castaño (Großgrundbesitzer und Drogenhändler), hat beste Beziehungen zum Militär, verantwortlich für Morde und Massaker;
- Iván Clark, Castaños Mittelsmann in Panamá, soll den Kontakt zu Castaño eingefädelt haben, sprach einen Kapitän an;
- Felipe Abadía Alvarado, panamesischer Kapitän eines Seelenverkäufers;
- 14 lateinamerikanische Besatzungsmitglieder der "Don Juan V".

Die Handlung

(nach Darstellung der Neunten Strafkammer des Landgerichts München I) ¹

Sommer `88. Am Anfang des Geschehens steht ein Telefongespräch zwischen Nistal Gonzales und Peter Reichel. Darin er bietet sich Nistal, eine für beide schwierige Finanzsituation durch größere Kokainlieferungen nach Europa zu beenden. Reichel, gegen den wieder einmal ein Betrugsverfahren läuft, nimmt Rücksprache mit dem Landeskriminalamt. Man rät ihm, zum Schein auf das Angebot einzugehen. Als er daraufhin "grünes Licht" bekommt, wendet sich Nistal an Iván Clark, den Mittelsmann des José Vicente Castaño Gil in Panamá.

Weihnachten `88. Auf Einladung Reichels kommt Nistal nach München, um im Beisein Reichels mit "Ulli" (bürgerlich Egon Zellner) und "Eddi" (bürgerlich unbekannt) in einem Münchner Nobelhotel zu verhandeln. Am 26./27. Dezember wird man sich einig: Lieferung jeder gewünschten Menge Kokain zum Kilopreis von 30.000 US-\$ zuzüglich 5.000 US-\$ Provision.

5. Januar `89. Treffen der angeblichen Kunden, Reichels und Nistals mit Castaño, um das Geschäft abzuschließen. Man vereinbart vierteljährliche Lieferungen in Höhe von 100 bis 120 Kilo, beginnend im Februar.

März `89. Da die Lieferung ausbleibt, reist Nistal nach Kolumbien.

Mai `89. Wegen eines Motorschadens muß die "Don Juan V" - auf dem Weg ins Dock nach Rotterdam - den kolumbianischen Hafen Santa Marta anlaufen. Dort wird Felipe Abadía Alvarado, der Kapitän, - wie zuvor schon von Iván Clark im Hafen von Colón/ Panamá - von Castaño in eindeutiger Weise angesprochen. Er soll eine "kleine Menge" Kokain nach Europa bringen. Abadía zögert erneut. Allerdings hat er neben seinem Seelenverkäufer noch ein weiteres Problem. Wegen einer Operation seiner krebserkrankten Frau ist er hoch verschuldet. Unter der Bedingung, daß die "Fracht" vor der Küste und keinesfalls in einem Hafen gelöscht wird, willigt er schließlich ein.

30. Juni `89. Die "Don Juan V" läuft aus und übernimmt in der Nacht vor der kolumbianischen Küste ihre Fracht: Die "kleine Menge" von 658 Kilo. Nun erfährt auch die Mannschaft, welche Ladung sie nach Europa bringen soll. Bei einem Zwischenstop in Paramaribo/ Surinam verlangt die Besatzung geschlossenen Heuer und Papiere, sie will abmustern. Beides wird verweigert. Wer von Bord will, muß dies ohne Papiere, ohne Geld und ohne jegliche Sprachkenntnisse tun. Außerdem warnt der Kapitän vor möglichen Repressalien der Drogenmafia. Man dürfe jetzt nicht nur an sich, sondern müsse auch an die Familien denken. Die Mannschaft bleibt und erhält dafür das Versprechen einer ordentlichen Zusatzheuer.

¹ Geschäftszeichen: 9 KIs 338 Js 13 742/ 90

Anfang August `89. Die "Don Juan" dümpelt vor der spanischen Küste, ohne daß jedoch die geplante Übernahme erfolgt. Schließlich erzwingt Castaño die Weiterfahrt nach Rotterdam.

10. August `89. Man erreicht Rotterdam.

16. August `89. In München treffen sich "Ulli" und V-Mann Reichel wieder mit Castaño. Der Mann vom Kartell will die gesamte Ladung zum Vorzugspreis von 22.000 US-\$ pro Kilo losschlagen. "Ulli" willigt ein. Voraussetzung: das Schiff soll einen deutschen Hafen anlaufen. Davon sind Kapitän Abadía und sein Zweiter Offizier allerdings gar nicht begeistert, als sie sich kurz darauf mit ihrem Auftraggeber in Amsterdam treffen. Castaño gibt zu bedenken, "der Kapitän solle sich genau überlegen, was er tue, er habe doch eine Familie zu Hause"². Die Warnung fruchtet. Die "Don Juan" legt ab.

21. August `89. Der Frachter erreicht Bremerhaven. Noch in der Nacht wird das Kokain umgeladen. Castaño, der ursprünglich persönlich dabei sein wollte, entschuldigt sich kurzfristig per Telefon, auf ihn warten dringende Geschäfte in Kalifornien. Es geht auch so. Begleitet vom Zweiten Offizier chauffiert "Ulli" den wertvollen Stoff umgehend nach München. Kaum angekommen, kassiert das LKA die bestellte Ware, samt ihrem panamesischen Überbringer, bezahlt allerdings wird nicht. Gleichzeitig wird in Bremerhaven der Rest der Mannschaft festgenommen.

5. Oktober `90: Vor der Neunten Strafkammer des Landgerichtes München beginnt der Prozeß gegen Kapitän und Mannschaft. Er endet am 5. März 1991.

(Der Kaufmann Nistal Gonzales war zwischenzeitlich auch ins Netz des bayerischen LKA gegangen. Im Juni 1990 lief auch er in eine Falle des Duos "Ulli"/Reichel. Es ging um 120 Kilo.³ Sein Verfahren wurde von dem der Seeleute abgetrennt und steht derzeit an.)

Damit ist in diesem "Erfolgsstück" zur Zeit der Vorhang gefallen. Das LKA war zufrieden, die Presse anfangs begeistert. Große Mengen Rauschgiftes schienen dem Markt entzogen, die Täter hinter Gittern und den kolumbianischen Kartellen eine Schlappe beigebracht. Schon der Verlauf des Prozesses ließ daran erhebliche Zweifel aufkommen; der entscheidende Punkt allerdings, die Rolle des LKA und seines V-Mannes, war dabei von vornherein ausgeklammert worden.

² ebd. S. 41

³ vgl. Süddeutsche Zeitung 23./24. 6.1990

Der V-Mann

Peter Reichel ist kein unbeschriebenes Blatt. Bereits mehrfach wurde er wegen Betruges und anderer Wirtschaftsstraftaten rechtskräftig verurteilt. Dem ersten Urteil 1967 in Berlin folgten weitere in Berlin und München. Das letzte, vom 25. April 1989, ist auffällig: wegen zweier Betrugsdelikte erhält er vom Landgericht München eine Bewährungsstrafe von einem Jahr und neun Monaten. Diese ungewöhnliche Strafzumessung für einen mehrfach vorbestraften Rückfalltäter hatte seinen Grund. Bereits seit November des Vorjahres war Reichel für das bayerische LKA tätig. "Als Gegenleistung für seine Zusammenarbeit mit dem LKA (hatte er sich) Vorteile finanzieller Art sowie im Hinblick auf die anhängigen Straf- und Ermittlungsverfahren eine milde Ahndung" versprochen.⁴ Daß die zuständigen Beamten beim Landeskriminalamt vom Vorleben ihres V-Mannes nichts gewußt haben sollten, ist undenkbar. Ein Blick ins Strafregister gehört zu den Mindestvoraussetzungen bei der Anwerbung von V-Personen. Eher kann wohl davon ausgegangen werden, daß es just eben diese Vorgeschichte war, die ihn für eine Anwerbung interessant machte, denn was eine V-Person braucht wie ein Fisch das Wasser, sind Zugänge zum jeweiligen "Milieu". Die hatte Peter Reichel offenkundig. Als das oben genannte Urteil gegen ihn gesprochen wurde, waren die entscheidenden Kontakte mit Castaño bereits geknüpft. Reichels Rechnung ist demnach aufgegangen.

Den späteren Angaben Nistal Gonzales zufolge beschäftigte sich Reichel eine Zeit lang damit, LKWs nach Lateinamerika zu importieren. Geschäftsführer der in Costa Rica ansässigen Firma war Nistal Gonzales, der dabei ein recht bequemes Leben geführt haben will und für die örtlichen Verhältnisse geradezu fürstlich entlohnt wurde. So vermutete er denn auch immer, daß die Firma im Grunde dazu diene, "Waffenverkauf an die Contras von Nicaragua und betrügerisches Anwerben von Geldgebern für eine Goldmine zu verschleiern".⁵

Folgt man Nistal weiterhin, so hat nicht er das Kokaingeschäft einfädeln wollen, sondern ist von Reichel zum Ausgleich einer alten Dankesschuld mehr oder weniger gezwungen worden. Das Landeskriminalamt in München habe ihn, so soll Reichel ihm eingestanden haben, wegen seiner Betrügereien unter Druck gesetzt, "seine guten Mittelamerikakontakte zu nutzen, um an Großdealer heranzukommen, die damals verstärkt auf den deutschen Markt drängten." Reichel soll dabei "von Anfang an vorgehabt haben, 'die Bullen'

⁴ Urteil S. 32

⁵ vgl. Süddeutsche Zeitung 15./16.12.1990

zu linken und um eine `schöne Menge Geld' zu erleichtern, nur dafür sei er, Nistal Gonzales, benötigt worden. Er sollte sich angeblich als `knallharter' Dealer ausgeben und nicht zu erkennen geben, daß er um die Polizeizugehörigkeit seiner Geschäftspartner wußte. Von ihnen könne er dann die Vermittlungsprovision verlangen, die (Reichel) in seiner gefährdeten Position zu fordern nicht wagte."⁶ Auch die Reise Nistals nach Kolumbien, um die ausbleibende Lieferung zu reklamieren, sei in Reichels Auftrag erfolgt. "Daß der Schmuggel doch noch zustande kam, habe ihm (Reichel) bei späteren Telefonaten verschwiegen, er habe davon erst bei seiner Festnahme im Juni erfahren."⁷ Reichel soll denn auch Castaño den entscheidenden Tip gegeben haben, der diesen kurz vor der Festnahmeaktion in Bremerhaven so flugs außer Landes trieb.

Nun müssen die Anschuldigungen des Spaniers nicht unbedingt alle zutreffen, schließlich hat er selbst ausreichend Grund, die eigene Rolle herunterzuspielen. Möglich immerhin könnte es sein, denn außer den Scheinaufkäufern des LKA war Reichel der einzige, der zum fraglichen Zeitpunkt sowohl zu den Verdeckten Ermittlern als auch zu dem Mann vom Medellín-Kartell Kontakt besaß. Das Gericht hätte somit allen Grund gehabt, die Rolle des V-Mannes näher zu beleuchten.

Das Gericht

Weder die Scheinaufkäufer noch der V-Mann sollten in dem Prozeß vernommen werden. LKA und Innenministerium belegten sie mit einer Aussagesperre. Ihr "weiterer Einsatz bei der Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität" sollte möglich bleiben, desweiteren bestünde bei einer Enttarnung "Gefahr für Leib und Leben".⁸ Doch selbst als die Identität des "Ulli" (Egon Zellner) und Reichels feststanden, stand der enttarnte V-Mann als Zeuge nicht zur Verfügung. "Sein Aufenthalt ist unbekannt. Die Aufenthaltsermittlungen sind ergebnislos verlaufen", gab der Kriminalkommissar van den Berg in der Hauptverhandlung an.⁹ Was er jedoch nicht sagte, war, daß sich Reichel im Zeugenschutzprogramm des LKA befand. So mag Reichel rein rechtlich betrachtet durchaus ein "unerreichbarer Zeuge" gewesen sein, tatsächlich allerdings wurde er dem Gericht von der Polizei vorenthalten. Das Gericht allerdings war an Aussagen der Beamten und ihres Lockvogels auch gar nicht sonderlich interessiert. Anträge der Verteidigung, zumindest Nistal Gonzales

⁶ ebd.

⁷ ebd.

⁸ Urteil S. 49 f

⁹ ebd.

zu vernehmen, wurden abgeschmettert. Nachfragen an die als Ersatzzeugen zur Verfügung gestellten Vernehmungsbeamten - etwa nach der Zuverlässigkeit des V-Mannes - wurden gar nicht erst zugelassen.

"Die Tatprovokation durch den V-Mann Peter Reichel, den anderweitig verfolgten Nistal Gonzales oder der Scheinaufkäufer ist kein Verfahrenshindernis; sie kann deshalb nicht zur Einstellung des Verfahrens führen. Selbst bei Überschreiten der zulässigen Tatprovokation liegt nach der BGH-Rechtssprechung ein Verfahrenshindernis nicht vor, sondern lediglich ein Umstand, der bei der Strafzumessung zu berücksichtigen ist. Darüber hinaus hätte sogar eine unzulässige Tatprovokation keine Fernwirkung. Weder der V-Mann Reichel noch Nistal Gonzales noch einer der Scheinaufkäufer hat nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme jemals selbst mit einem Besatzungsmitglied (...) vor dem Einlaufen der 'Don Juan V' in Bremerhaven persönlich gesprochen."¹⁰ Zwar erkannte das Gericht noch als Tatsache an, daß "das Rauschgiftgeschäft auf Initiative und unter Aufsicht und Kontrolle des LKA stattfand"¹¹, an einer weiteren Aufklärung der Hintergründe oder einer Überprüfung der polizeilichen Aktion hatte es kein Interesse.

Die Verurteilten

Verurteilt wurden letztlich jene, die in nicht unerheblichem Maße zu Instrumenten der polizeilichen Provokation geworden waren, die Seeleute der "Don Juan V", wobei sich das Gericht rühmt, deren Notsituation bei der Strafzumessung entsprechend berücksichtigt zu haben. Die finanzielle Notlage des Kapitäns aufgrund der schweren Krebserkrankung seiner Frau wurde nicht in Zweifel gezogen. Auch hinsichtlich der Mannschaft stellte die Kammer eine u.U. lebensgefährliche Bedrohung nicht in Abrede: "Dennoch hatte jedes einzelne Besatzungsmitglied (...) im Hafen von Paramaribo vier Tage lang die Möglichkeit, auch ohne Paß und Heuer von Bord zu gehen und sich abzusetzen. (...) nicht ausschließbar bestand eine solche Todesdrohung tatsächlich. Und es ist auch nicht ausgeschlossen, daß jeder der Angeklagten diese Todesdrohung ernst nahm. Dennoch war es jedem Besatzungsmitglied (...) zumutbar, und auch von jedem zu verlangen, angesichts des ungewöhnlich großen Umfangs der Kokainfracht, der von einer derartigen Menge Kokain ausgehenden Gefahr für die Gesundheit einer großen Anzahl von Menschen und des damit gegebenen hohen Unrechtsgehalts ihrer Tat, das Schiff in Paramaribo endgültig zu verlassen, um sich vom Kokaintransport zu di-

¹⁰ ebd. S. 67

¹¹ ebd. S. 71

stanzieren."¹² Da im vorliegenden Falle das Interesse einer "Wahrung allgemeiner Rechtsgüter und Rechtsprinzipien (internationale Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität)" wichtiger sei als die "an sich ungleich größere Schutzwürdigkeit des geretteten Gutes"¹³ (sprich Leben und Sicherheit der Seeleute), kam die Kammer aus "generalpräventiven Gesichtspunkten" zu folgenden Urteilen: Wegen unerlaubter Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringen Mengen: Kapitän Felipe Abadía Alvarado, zwölfteinhalb Jahre; Alfonso Bolivar Castillo Osorio, Zweiter Offizier, neuneinhalb Jahre; Mannschaft wegen Beihilfe jeweils zwischen drei und vierdreiviertel Jahre. Das "Verständnis" bayerischer Richter kann somit nicht allzu ausgeprägt sein, liegen die verhängten Strafen doch durchgängig im oberen Drittel des möglichen Strafrahmens. Dieser liegt bei "Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringem Umfang" bei zwei bis fünfzehn Jahren und bei der als milderem Fall gewerteten Beihilfe zwischen drei Monaten und fünf Jahren.¹⁴ Selbst zwei Besatzungsmitgliedern, denen man den Kronzeugenstatus¹⁵ einräumte, wurden keine nennenswerte Strafreduzierung gewährt.

Die Polizei

Kontrollierte Lieferungen sind keine bayerische Erfindung, nicht einmal deren Spezialität. Führend sind da eher die Kollegen im benachbarten Baden-Württemberg. Doch solche Hitlisten aufzustellen ist müßig, Tatprovokationen vergleichbarer Art sind allgemein verbreitet und von den Gerichten weitgehend anerkannt. Gerechtfertigt werden sie in der Regel damit, "die Hintermänner unschädlich zu machen", wie LKA-Chef Hermann Ziegenaus erst unlängst wieder verlautbarte.¹⁶ Unter diesem Aspekt betrachtet, wird das Vorgehen der Münchner Drogenfahnder allerdings delikater. Dreimal hätte man beim LKA die Möglichkeit gehabt, des mutmaßlichen "Euro-Manager" des Medellínkartells José Vicente Castaño Gil habhaft zu werden. Dreimal hat man diese Chance bewußt nicht genutzt, nicht bei den ersten Verkaufsverhandlungen im Januar 1989 in München (was man mit etwas gutem Willen evtl. noch nachvollziehen könnte) und auch nicht im August (München/Amsterdam), als die "Don Juan V" bereits in Rotterdam festgemacht hatte und einem Zugriff der niederländischen Polizei nicht hätte entkommen können. Stattdessen lotste man die Ladung risikoreich weiter bis nach

¹² ebd. S. 53

¹³ ebd. S. 63

¹⁴ § 30 Abs.1, 4. und § 30 Abs.2 BtmG

¹⁵ § 31 Abs.1 BtmG

¹⁶ Süddeutsche Zeitung 29.7.91

München, um die Ernte publicity-trächtig selbst einfahren zu können. Zusätzliches Motiv mag gewesen sein, damit auch die Täter der bekanntermaßen harten bayerischen Justiz zu unterwerfen, doch darf dieser Aspekt gut und gern als nachrangig beurteilt werden. Auch mit den Regeln des Zeugenschutzes scheinen es die Bayern nicht all zu genau zu nehmen, anders läßt sich die Erklärung des Beamten van den Berg kaum deuten (vgl. Beitrag in diesem Heft).

Wer nicht bequem ist,
sollte

UNBEQU^EM

abonnieren

Die ¼-Jahres-Zeitung der



**Bundesarbeitsgemeinschaft
Kritischer Polizistinnen
und Polizisten
(Hamburger Signal) e. V.**

Themen in Unbequ^m -7-

"Na dann ziehen Sie mal Ihr Höschen aus"

Sexueller Mißbrauch von Mädchen

Mein Weg durch die Alkoholhölle

Ein Stück Polizeipolitik

Die Buchkritik

Offener Brief von Manfred Such

Der Stricher - der letzte Dreck der Schwulenszene?

**Probeabo 10.- DM in bar oder
Briefmarken für 4 Ausgaben**

Bestellungen an: **Redaktion
Unbequ^m, c/o Marion Korell,
Kappesgarten 13,
6200 Wiesbaden**

FORSCHUNGSJOURNAL

Neue Soziale Bewegungen

*Aufsätze, Berichte, Kommentare, Analysen,
Dokumente, Rezensionen, Bibliographie &
Infomarkt. 4 x pro Jahr auf 122 Seiten.*

PRAXIS MIT REFLEXION.

ANALYSE MIT SUBSTANZ.

KONZEPTE MIT KONTUREN.

Zukunft der Reformpolitik?
Die politische Gestaltung des
gesellschaftlichen Wandels bei
SPD und den Grünen Heft 1/91

Bewegung, Gegenbewegungen
und Staat
Heft 2/91

Triumph der Verbände?
Bewegungen zwischen Gesell-
schaft und Staat Heft 3/91

Power in der Provinz?
Ländlicher Raum und neue
soziale Bewegungen Heft 4/91

Joachim Raschke

**KRISE DER
GRÜNEN**



Bilanz und Neubeginn

Hrsg. Forschungsgruppe Neue Soziale Bewegungen

Schüren Presseverlag

ISBN 3 924800 47 2 19,80 DM 224 Seiten

Abo: DM 48,- (DM 36,- erm.); Einzelheft: DM 12,50

Bestellungen über den Buchhandel

Probehefte gratis beim Verlag

Verlag: Schüren Presseverlag

Deutschhausstraße 31, 3550 Marburg

Redaktion: Forschungsgruppe Neue Soziale Bewegungen,
c/o Dr. Thomas Leif, Neubauerstr. 12, 6200 Wiesbaden



Internationaler Frauenhandel in der Bundesrepublik Deutschland

- eine Einführung

von Tippawan Duscha

Der moderne Frauenhandel ist eine der extremsten Ausdrucksformen von Rassismus und Sexismus. Die herrschende Weltwirtschaftsordnung, die Kluft zwischen den Ländern Afrikas, Asiens, Lateinamerikas und den Industrienationen ist das Resultat der durch Jahrhunderte von Weißen geprägten Herrschaftsstrukturen, deren Geschichte weit in die Anfänge der Kolonisation zurückreicht. Die weltweite Massenmigration aus den ausgebeuteten Ländern in die reichen Metropolen ist eine der Folgen dieser Entwicklung. Die Wege des Frauenhandels verlaufen denn auch analog zu den historischen Handelswegen der ehemaligen Kolonialstaaten. Afrikanische Frauen z.B. werden verstärkt nach Frankreich und Frauen aus Mittelamerika überwiegend nach Holland verkauft. Offensichtlich ist der Markt jedoch flexibel: die BRD ist dafür ein gutes Beispiel.

Laut deutschem Strafgesetzbuch (StGB) gilt derjenige als Menschenhändler, der "einen anderen

1. mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List dazu bringt, daß er der Prostitution nachgeht, oder
2. anwirbt oder wider seinen Willen durch List, Drohung oder Gewalt entführt, um ihn unter Ausnutzung der Hilflosigkeit, die mit seinem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zu sexuellen Handlungen zu bringen, die er an oder vor einem Dritten vornehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen lassen soll".¹

Das allerdings beschränkt sich nur auf den Bereich der Prostitution. In der Realität gibt es jedoch mehrere Formen sexueller und rassistischer Ausbeutung: Frauen werden in Situationen gebracht, in denen sie nur als Objekte behandelt werden; Selbstbestimmung wird ihnen verweigert; sie bekommen

¹ StGB § 181

die gängige geschlechtsspezifische Rollenaufteilung (Sexualität, Haus- und Versorgungsarbeit) zudiktiert. Wird "Frauenhandel" so definiert, dann fallen auch die Bereiche Heiratshandel und Handel mit Hausmädchen darunter.

Heiratshandel

In der Bundesrepublik gibt es gegenwärtig ca. 60 Heiratshändler, die auf den Handel mit Frauen aus Asien, Lateinamerika und Ost-Europa spezialisiert sind. In der Regel verlassen die Frauen ihre Heimat ohne finanzielle Rücklagen und müssen schon deshalb so schnell wie möglich heiraten. Desweiteren ist ihr Aufenthaltsstatus in der BRD an eine Heirat gekoppelt.

Heiratshandel gilt als legal. Eine Strafverfolgung braucht der Händler daher nicht zu fürchten. Jedermann kann ein solches Geschäft beim Gewerbeamt anmelden. Es gibt weder Auflagen noch Kontrollen. In Frankfurt kann ein Händler sein Geschäft sogar aus dem Gefängnis heraus betreiben. Den Behörden war es gar nicht aufgefallen, und auch auf eine Mitteilung der "Arbeitsgemeinschaft gegen internationale sexuelle und rassistische Ausbeutung e.V. (agisra)" hin wurde nichts unternommen. Ein anderes eindrucksvolles Beispiel bilden die Recherchen eines Journalisten, der zum Schein eine Partner-Vermittlung gründete, um herauszufinden, wie weit man damit bei den Behörden gehen kann. Problemlos konnte er seine Firma unter dem Namen "Hotpants - Frauen- und Mädchenhandel" anmelden und eine ordentliche Steuernummer bekommen. Sogar eine Mitgliedschaft bei der Industrie- und Handelskammer (IHK) war möglich.

Vermarktet werden die ausländischen Frauen von den Heiratsvermittlern dann in Zeitungsanzeigen und Geschäftsunterlagen. Die Geschäftspraktiken beinhalten üblicherweise auch ein Probe- und Umtauschrecht, sogar Ratenzahlungen sind möglich. Die Händler arbeiten dabei hauptsächlich mit rassistischen Klischees und Bildern von angeblich "willenlosen, unterwürfigen ..." Ausländerinnen. Die Erfahrungen der Beratungsstellen belegen, daß in den so zustande gekommenen Ehen ein großes Konfliktpotential ruht. Oft kommt der Mann mit der von den Prospekten abweichenden Realität nicht zurecht. Realität heißt hier, daß er nicht eine willenslose Person erhält, wie es ihm der Händler versprach, sondern mit dem konkreten Ziel der Frauen konfrontiert wird, Geld nach Hause zu schicken. Sein Handlungsspielraum beschränkt sich dann zumeist allein auf Gewalttätigkeiten. Kommt es schließlich zur Trennung oder Scheidung, droht den Frauen die Abschiebung.

Illegale Arbeit

Ein anderer Bereich ist die Vermittlung von Frauen (vor allem von den Philippinen) in illegale Arbeitsverhältnisse in der Gastronomiebranche, private Haushalte usw. Schätzungsweise ca. 10.000 Frauen arbeiten so illegal in der Bundesrepublik. Oft müssen sie im Sklavinnenverhältnis von morgens bis spät in die Nacht arbeiten. Die Ausbeutung als Arbeitskräfte geht zumeist einher mit einer freien sexuellen Verfügbarkeit dieser Frauen für die männlichen "Arbeitgeber". Nicht selten wird auch die Auszahlung des vereinbarten Gehaltes verweigert. Als illegale Arbeiterinnen können sie den Anspruch darauf nirgendwo geltend machen. Das wissen die ArbeitgeberInnen und nutzen diese Wehrlosigkeit schamlos aus. Werden die Frauen irgendwann durch Unfall oder Krankheit arbeitsunfähig, so werden sie, da sie weder krank- noch sozialversichert sind, häufig einfach auf die Straße gesetzt. Werden sie dann von der Polizei aufgegriffen, so werden sie in der Regel umgehend abgeschoben, damit ist das Problem dann "gelöst". Nur in wenigen Ausnahmefällen wird, wie etwa in Frankfurt, eine andere Praxis angewandt, indem Beratungsstellen miteinbezogen werden, die dann u.U. die sofortige Abschiebung mit Hilfe von Anwältinnen verhindern konnten. Zumindest nach dem alten Ausländergesetz war dies in einigen Fällen möglich.

Angeworben werden die Frauen von Agenten des internationalen Menschenhandels, meist selbst Frauen. Ihnen werden attraktive Jobs mit guter Bezahlung in Europa versprochen. Meist kommen die Frauen aus ärmeren Regionen, wo sie und ihre Familien sich in wirtschaftlicher Not befinden. Häufig sind es Mütter mit mehreren Kindern. Die Perspektivlosigkeit in der Heimat fördert die Risikobereitschaft von Frauen auszuwandern. Für die Vermittlung kassieren die AgentInnen Gebühren von umgerechnet 5.000 bis 10.000 DM. Um diese Vermittlungsgebühr bezahlen zu können, müssen die angeworbenen Frauen dann hohe Schulden machen.

Prostitution

In der Bundesrepublik ist eine große Nachfrage nach ausländischen Sexarbeiterinnen zu verzeichnen. In großen Städten wie Hamburg, Berlin und Frankfurt sind z.T. bereits mehr als 50% der Prostituierten Ausländerinnen. Die Palette des Angebots wird dabei immer internationaler: Frauen aus Asien, Lateinamerika, Afrika und inzwischen auch aus Ost-Europa bieten ihre sexuellen Dienstleistungen an. Der Handel in die Prostitution verläuft ähnlich wie in den bereits genannten Bereichen. Manche Frauen wissen, daß sie in der Prostitution arbeiten werden, ohne daß jedoch genauere Bedingun-

gen und die Verdiensthöhe vereinbart wurden. Andere werden z.T. unter Vorspiegelung falscher Tatsachen angeworben, wie etwa dem Versprechen einer Tätigkeit als Servierkraft oder Putzhilfe. Sind sie erst hier, kommen sie wegen der Sprachschwierigkeiten und Orientierungslosigkeit aus der Situation kaum mehr heraus. Zudem sind sie nun bei den Schleppern verschuldet, die für ihre Dienste zwischen 10.000 bis 17.000 DM berechnen. Nicht-EG-Angehörigen ist es im allgemeinen auch nicht erlaubt, in der BRD zu leben und zu arbeiten, es sei denn, die Frau ist mit einem Deutschen verheiratet. Das erzeugt eine zusätzliche Abhängigkeit, die deutsche Männer ebenfalls in Geld umzusetzen wissen.

Schwierigkeiten der Strafverfolgung

Im Juni 1990 wurde der sog. Ulmer Frauenhandels-Prozeß eröffnet. Angeklagt waren vier deutsche Männer, denen Menschenhandel, Förderung der Prostitution, Zuhälterei, Freiheitsberaubung und Vergewaltigung vorgeworfen wurde.

Gemeinsam mit drei Helfern hatte ein ehemaliger Skilehrer - so der Vorwurf der Staatsanwaltschaft - einen Nachtclub eröffnet. Da Ausländerinnen meist billiger sind als deutsche Frauen, hatte er drei Thailänderinnen anwerben lassen. Laut Vereinbarung sollten die Frauen in seinem Club im Bikini tanzen. Als sie im April 1989 ankamen, wurden sie jedoch durch physische und psychische Gewalt gezwungen, nackt zu tanzen und an den Kunden sexuelle Handlungen vorzunehmen. Pässe und Flugtickets hatten die Frauen zuvor bereits abgeben müssen. Um einen legalen Status zu erhalten, sollte eine der Frauen zudem mit ihrem Aufpasser (und Vergewaltiger) verheiratet werden. Die beiden anderen hatte man nach Ablauf ihres Vertrages im August 1989 wieder abreisen lassen, da die Polizei inzwischen auf das Etablissement aufmerksam geworden war. Als die Zurückgebliebene ihrem Peiniger schließlich entfliehen konnte und sich an die Polizei wandte, begann die Strafverfolgung.

Im Prozeß bestritt der Mann die Vorwürfe weitgehend und gab an, die Frau sei während einer Verkehrskontrolle urplötzlich von seinem Motorrad gesprungen und in den Polizeiwagen gestiegen; die Beamten hätten sie daraus jedoch wieder mit dem Argument entfernt, daß sie schließlich kein Taxiunternehmen seien.

Die Vernehmung der Frau wurde vom Richter als nicht verwertbar eingestuft, da es sich bei ihr um eine "hochgradig nervöse, neurotische Person" ohne jede Glaubwürdigkeit handele. Zwar wurde noch versucht, ihre einstigen Kolleginnen wiederzufinden und zeugenschaftlich zu vernehmen, indem ein Staatsanwalt und zwei Kripobeamte nach Thailand geschickt wurden.

Rund ein halbes Jahr nach der Ausreise der beiden gelang ihnen dies jedoch nur noch in einem Falle.

In seiner Urteilsbegründung ließ der Richter viel Verständnis für die Täter erkennen. So habe der Haupttäter nur aufgrund einer wirtschaftlichen Notsituation gehandelt und lediglich seine Schulden bezahlen wollen. Wegen minderschwerem Menschenhandel, dirigistischer Zuhälterei und Förderung der Prostitution sowie unerlaubtem Waffenbesitz wurde er zu einer Bewährungsstrafe von zwei Jahren verurteilt. Die übrigen Täter erhielten kaum nennenswerte Strafen bzw. wurden gleich freigesprochen.

Kein Verständnis zeigte der Vorsitzende dagegen für die Opfer. Da die Frauen bereits vorher der Prostitution nachgegangen waren, galten sie als nicht glaubwürdig. "Es waren ja keine Pensionatsmädchen, alle hatten Bordellerfahrung", so der Richter. Dies war zugleich auch die Begründung dafür, daß es sich lediglich um einen Fall "minderschweren" Menschenhandels handelte.

Dieser Prozeß zeigt exemplarisch, daß Frauenhandel hierzulande immer noch als Kavaliersdelikt gilt. Bei der Strafverfolgung spielt er nur eine untergeordnete Rolle. Daß es sich hierbei auch um Menschenrechtsverletzung handelt, wird nicht wahrgenommen. Daß betroffene Frauen sich gegen ihre Ausbeutung kaum wehren können, ohne dabei eigene schwere Nachteile - bis hin zur Abschiebung - in Kauf zu nehmen, gibt den Händlern bei der Kontrolle der Frauen noch einen zusätzlichen Spielraum. Die relative Rechtlosigkeit, in der sie sich als Ausländerinnen ohnehin schon befinden, verstärkt sich so im Kontext der Strafverfolgung noch einmal und legt die Grundlage einer Kriminalisierung.

Ausblick und Vorschläge

Die Problematik ist vielschichtig und Patentrezepte für eine Lösung gibt es nicht. Einige Ansätze könnten das Problem allerdings etwas mildern:

Zunächst einmal ist es unbedingt notwendig, in der BRD (illegal) lebenden Ausländerinnen Schutz und Rechte zu gewähren, um sie in die Lage zu versetzen, sich überhaupt gegen ihre Ausbeutung zu wehren. Da es an Schutz für die als Zeuginnen in Frage kommenden Frauen fast immer fehlt, haben sie meistens Angst, gegen die Händler auszusagen. Doch auch sonst werden die Interessen der Frauen bei der Strafverfolgung in der Regel völlig ignoriert. So werden z.B. kaum Anwältinnen oder Beratungsstellen hinzugezogen, die umfassenden sozialen und rechtlichen Beistand leisten könnten. Die Opfer haben schon wegen der hierzulande praktizierten "Ruck-Zuck"-Abschiebungen überhaupt keine Möglichkeit, zivilrechtliche Ansprüche wie

Schmerzensgeld oder finanzielle Einbußen geltend zu machen. Um dies zu ändern, wäre z.B. an das "holländische Modell" zu denken, bei dem den Betroffenen ein Aufenthalt bis zum Prozeßende garantiert wird. Auch eine engere Zusammenarbeit zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Ausländerbehörden könnte die Strafverfolgung erleichtern. Jede Form der Garantie von Schutz und Aufenthalt erhöht bei den Zeuginnen ihre Bereitschaft, gegen die Täter auszusagen. Hierzu ist jedoch zunächst einmal als Realität anzuerkennen, daß die Bundesrepublik längst zu einem Einwanderungsland geworden ist. Solange die gegenwärtigen Wirtschaftsstrukturen weltweit so bleiben wie bisher, die Gelder also stets in die reichen Industrienationen fließen, solange werden auch die Menschen in die gleiche Richtung wandern. Es macht daher keinen Sinn, die EinwanderInnen zu kriminalisieren. So werden sie lediglich zu doppelten Opfern des Menschenhandels.

Im letzten Jahr hat Nordrhein-Westfalen im Bundesrat die Initiative zur Änderung des § 181 StGB ergriffen. Allerdings wird auch dabei wieder zu kurz gegriffen, da lediglich eine Erleichterung der Strafverfolgung angestrebt wird: für Opfer und/oder Zeuginnen soll es danach anstelle einer umgehenden Abschiebung wegen Verstoßes gegen das Ausländergesetz eine vierwöchige "Gnadenfrist" geben, nach deren Ablauf ihnen eine menschenwürdige Rückreise ermöglicht werden soll. Die Interessen und der Schutz der Frauen bleiben auch bei dieser Initiative wieder völlig unberücksichtigt. Die Ursachen des Frauenhandels, der Wunsch von Frauen, ihr Land zu verlassen, um so ihre Existenznöte zu beseitigen, wird weiterhin ignoriert. Unbedingt notwendig ist deshalb ein Aufenthaltsrecht und die Möglichkeit zur Arbeit und/oder Ausbildung für Frauen, die durch Frauenhändler in die Bundesrepublik verschleppt worden sind. Nur so werden sie in die Lage versetzt, langfristig ihre Probleme selbst zu lösen. Geschieht dies nicht, so bleiben sie gezwungen, ständig aufs Neue auszuwandern und so dem internationalen Frauenhandel als "Menschenmaterial" zur Verfügung zu stehen.

Tippawan Duscha ist Diplom-Sozialarbeiterin und lebt seit 15 Jahren in Deutschland; Studium an der Thammasat-University, Thailand; von 1987-1990 Lehrbeauftragte an der Fachhochschule Frankfurt/M.; 1986 Mitbegründerin der "Arbeitsgemeinschaft gegen internationale sexuelle und rassistische Ausbeutung e.V. (agisra)"

Zeugenschutz

von Otto Diederichs

Seit einigen Jahren beobachten Polizei und Staatsanwaltschaft nach eigener Darstellung bei potentiellen ZeugInnen einen zunehmenden Trend, sich der Zeugenpflicht in Ermittlungs- und Strafverfahren zu entziehen. Die polizeiliche Praxis hat darauf mit der Erarbeitung eines speziellen Zeugenschutzprogrammes reagiert.

Um hierfür die Grundlagen zu schaffen, verabschiedete die AG Kripo der Innenministerkonferenz im April 1988 entsprechende Richtlinien. Bereits ein halbes Jahr später richtete das Bundeskriminalamt eine spezielle Dienststelle für Zeugenschutz ein, nach und nach gefolgt von den Landeskriminalämtern. Die organisatorische Einbindung dieser Kommissariate innerhalb der Apparate ist unterschiedlich und reicht von der Ansiedlung innerhalb des "Grundsatzreferates" (BKA) über die Zuordnung zur "Fachabteilung OK" (div. LKÄ) bis zur eigenen Inspektion beim "Personenschutz" (Berlin). Sämtlichen Stellen gemeinsam ist allerdings die strikte Trennung von den ermittelnden Fachdienststellen. "Wir wollen uns nicht dem Vorwurf aussetzen, wir kaufen oder präparieren unsere Zeugen", lautet hierfür die Erklärung von Leitungskräften verschiedener Zeugenschutzstellen. Aus diesem Grunde werde die Übernahme von Zeugenschutzmaßnahmen auch in den Ermittlungsakten festgehalten. Darüber hinaus dürfte die Aufgabentrennung allerdings auch noch einen weiteren, eher praktischen Grund haben, denn die Ermittlungsbeamten sind im Regelfall gar nicht in der Lage, zusätzlich noch arbeitsintensive Zeugenschutzaufgaben zu übernehmen.

Die Klientel, naturgemäß zumeist Personen aus dem Milieu und/oder deren Angehörige, wird den Zeugenschützern in der Regel durch die ermittelnden Beamten überstellt. Bei der eventuellen Übernahme des Falles ist die Schutzstelle relativ unabhängig. Zwar wird die Situationseinschätzung der beantragenden Kollegen berücksichtigt, die Gefährdungsanalyse wird jedoch eigenverantwortlich erhoben. Gelangt man dabei zu der Entscheidung, daß eine Gefährdung vorliegt, wird für die nun zu betreuende Person zunächst ein individuelles "Zeugenschutzkonzept" entwickelt. Grundbedingung ist dabei zum einen die Freiwilligkeit der zu schützenden Personen sowie deren absolute Unterordnung unter die polizeilichen Maßnahmen. Wird die Kooperation

mehrfach nicht eingehalten, werden die Schutzmaßnahmen beendet. "Dann bereiten wir eine weiche Landung vor", heißt dies im Jargon des Bundeskriminalamtes.

Die zu treffenden Maßnahmen reichen entsprechend einer dreistufigen Gefährdungskategorie von der einfachen Verhaltensberatung, vorübergehender auswärtiger Unterbringung über direkte, materielle Sicherheitsvorkehrungen für Wohnung, Arbeitsplatz, Kfz etc. bis zur Identitätsänderung und einer Unterbringung im Ausland. Komplette Identitätsänderungen hat es nach Aussage des Leiters der Zeugenschutzstelle beim BKA bislang jedoch erst bei "einer Handvoll" Betroffener gegeben. Auch Überstellungen ins benachbarte Ausland habe es schon gegeben, doch sei dies angesichts der damit verbundenen Schwierigkeiten durch zahlreiche zu beteiligende Behörden (einschließlich der jeweiligen Innenministerien) bislang noch die Ausnahme. Mit Blick auf das Inkrafttreten des Schengener Abkommens Anfang 1992 rechne man jedoch mit einer Zunahme.

Eine der Hauptaufgaben der zwischen 6 (BKA) und 10 (Berlin) Beamten der Zeugenschutzstellen ist neben der psychologischen Betreuung ihrer "Schützlinge" auch die bürokratische Abwicklung von Wohnungs- und Arbeitsvermittlung, ggf. Beantragung von Arbeitslosen- oder Sozialhilfe u.ä. Hierbei habe man streng darauf zu achten, so wieder übereinstimmend die Aussagen der Fachbeamten, daß sich die zu Schützenden "materiell nicht verbessern". Die absoluten Zahlen scheinen dies zu bestätigen. So erforderte der Zeugenschutz in Berlin im Jahr 1990 für insgesamt 35 Fälle (seit Bestehen 1989 = ca. 70) rund 80.000 DM. Hiervon wurde die Kasse des Polizeipräsidenten mit ca. 23.000 DM belastet, der Rest entfiel auf die Sozialbehörden. Beim BKA konnte man konkrete Zahlen für die dortigen 20 Zeugenschutzfälle nicht nennen, bestätigte jedoch eine ähnliche Kostenverteilung wie in Berlin.

Einer noch druckfrischen Statistik des BKA zufolge kam es 1990 bundesweit zu 330 Zeugenschutzfällen. Betroffen davon waren ca. 500 Personen, wobei sich das Verhältnis weiblich/männlich hier die Waage hält. 300 dieser Personen waren deutsche Staatsangehörige. Von dem verbleibenden Ausländeranteil wiederum entfiel das Gros auf die Türken.

Zum "Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität"

- keine prinzipiellen Einwände im Bundesrat

von Edda Weßlau

Wer in den letzten Jahren die rechtspolitische Diskussion auf dem Sektor der "Inneren Sicherheit" verfolgt hat, ahnt nichts Gutes, wenn ein Gesetzesvorhaben schon im Titel die "Bekämpfung der Organisierten Kriminalität" zu seinem Hauptanliegen erklärt. Immer dann, wenn problematische Befugnisserweiterungen von Polizei und Staatsanwaltschaft durchgesetzt oder eine "dritte Dimension" der Verbrechensbekämpfung - verharmlosend Gewinnabschöpfung genannt - etabliert werden sollte, wurde zur Begründung auf ein bedrohliches Anwachsen der Organisierten Kriminalität verwiesen. Vieles von dem, was in den letzten Jahren häppchenweise in verschiedenen Entwürfen oder in schon realisierten Landespolizeigesetzen enthalten war bzw. in Tagungsberichten als Forderung formuliert wurde, ist zu einem schwer verdaulichen Gericht zusammenrührt worden.

In seiner Sitzung vom 26. April dieses Jahres hat der Bundesrat beschlossen, den "Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität" in den Bundestag einzubringen und dort verabschieden zu lassen.¹ Der Gesetzentwurf "Or^oKG" - so die offizielle Abkürzung - schlägt u.a. vor:

- Einführung einer Vermögensstrafe für alle Täter aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität,
- Einführung von Herkunftsvermutungen beim Verfall von Gewinnen aus der Organisierten Kriminalität,
- generelle Einführung des sog. Bruttoprinzips beim Verfall von Vermögensgegenständen,

¹ Bundesrats-Drs. 219/91 - Beschluß

- Hochstufung verschiedener typischer Delikte aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität zu Verbrechen mit der Folge, daß die Strafbarkeitsschwelle vorverlegt wird,
- Einführung des Straftatbestandes der Geldwäsche,
- Legalisierung verdeckter Ermittlungsmethoden (Verdeckte Ermittler, pol. Beobachtung, Rasterfahndung, akust. und opt. Überwachungsgeräte
- Maßnahmen des sog. Zeugenschutzes, d.h. Geheimhaltung von Identität und Aufenthaltsort von Zeugen, ggf. Ausstattung Personen mit falscher Identität u.ä.

Legalisierung verdeckter Ermittlungen

Deutlich hat bei diesem Katalog polizeiliches Effektivitätsdenken gegenüber rechtsstaatlichen Begrenzungen die Oberhand gewonnen, auch wenn es namentlich Bremen und Niedersachsen zu verdanken ist, daß der ursprüngliche Entwurf in einzelnen Regelungsbereichen verändert wurde. So soll bspw. der Einsatz eines Verdeckten Ermittlers (VE) nun zusätzlich davon abhängig gemacht werden, daß die Ermittlung "auf andere Weise erheblich weniger erfolversprechend oder wesentlich erschwert wäre". Außerdem wurde eine richterliche Anordnungscompetenz auch bei der polizeilichen Beobachtung geschaffen. Besonders großen Wert legten die genannten und einige weitere Länder auf die auch in den meisten Landespolizeigesetzen gewählte Regelungstechnik, wonach für besonders eingriffsintensive bzw. mißbrauchsanfällige Ermittlungsmethoden - wie den Einsatz von VE und die Rasterfahndung - Straftatkataloge geschaffen werden. Hierdurch soll ein Einsatz dieser Methoden auf die Aufklärung schwerer und typischer Delikte der sog. Organisierten Kriminalität beschränkt werden. Ursprünglich sollte das Gesetz lediglich eine unbestimmte Formulierung enthalten, die den Anwendungsbereich auf alle "Straftaten von erheblicher Bedeutung" ausdehnte. Meines Erachtens wird der "rechtsstaatliche Gewinn", den die genaue Festlegung von Straftatkatalogen gegenüber dem unbestimmten Rechtsbegriff bringen soll, jedoch überschätzt. Zum einen müssen die Kataloge sehr weit sein, wenn sie alle typischen Delikte erfassen sollen. Die abstrakten Tatbestände des Strafgesetzbuches nämlich sind auf das kriminologische Phänomen "Organisierte Kriminalität (OK)" nicht zugeschnitten, so daß letzten Endes alle möglichen Delikte aufgenommen werden könnten, die auch von Personen aus dem Bereich der OK begangen werden. Zweitens handelt es sich bei den fraglichen Normen um Aufklärungsbefugnisse; Tatbestandsvoraussetzung ist somit nur ein für die Aufnahme von Ermittlungen ausreichender Anfangsverdacht. In diesem Stadium sind die Erkenntnisse der Strafverfolgungshörden indes meist so vage, daß es geradezu an Augenwischerei grenzt, durch

genaue Festlegung auf bestimmte Delikte eine Einengung des Anwendungsbereiches erreichen zu wollen. Ein auf eine Katalogstraftat gerichteter Verdacht wird sich im Zweifel immer "konstruieren" lassen. Die bisherigen Erfahrungen mit der Anwendung spezieller Ermittlungsbefugnisse, die an den Verdacht einer Straftat gem. §§ 129, 129a StGB (kriminelle bzw. terroristische Vereinigung) anknüpfen, haben dies hinreichend gezeigt.²

Hier wird denn auch besonders deutlich, daß die Meinungsverschiedenheiten im Bundesrat nur noch Einzelfragen der gesetzlichen Ausgestaltung betreffen. Auch die Polizeigesetzgebung (in der Kompetenz der Länder) bestätigt, daß prinzipielle Bedenken in den maßgeblichen politischen Gremien keine Rolle (mehr?) spielen: In den Polizeigesetzen ist die Legalisierung verdeckter Ermittlungsmethoden für operatives Vorgehen im Vorfeld eines strafprozessualen Anfangsverdachts bereits weitgehend abgeschlossen.

Vor der Problematik, die sich mit einer Anwendung verdeckter Ermittlungsmethoden und geheimdienstlicher Arbeitsweisen verbindet, verschloß man auch bei der Debatte im Bundesrat wieder einmal die Augen. Auch durch das Statement des niedersächsischen Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten, Jürgen Trittin (GRÜNE), ließen sich die Vertreter der anderen Länder nicht irritieren. Für ihn sei klar, hatte Trittin gesagt, was verdeckte Ermittlungen im Kern bedeuten: Daß Menschen, die sonst gehalten sind, das Recht zu wahren, auf diese Weise erlaubt wird, sich von Staats wegen an der Begehung von Straftaten zu beteiligen. In diesem Zusammenhang verwies er u.a. auf die Machenschaften des privaten Agenten Werner Mauss und dessen Zusammenarbeit mit Polizeibehörden, die er als damaliger Abgeordneter im "Celler Loch"-Untersuchungsausschuß mit aufgedeckt hatte.³

In den übrigen Stellungnahmen wurde dann heftigst betont, daß verdeckten Ermittlern keineswegs gestattet werden solle, Straftaten zu begehen. Man hält also weiterhin an der (unrealistischen) Vorstellung fest, Verdeckte Ermittler könnten im kriminellen Milieu zwar agieren, sich aus der Begehung von Straftaten aber heraushalten. Daß jedoch auch in dieser Hinsicht das letzte Wort wohl noch nicht gesprochen ist, zeigt die Äußerung des bayerischen Innenministers Stoiber, daß es für den Verdeckten Ermittler zur Aufrechterhaltung seiner "Legende" u.a. lebensnotwendig sei, sich "milieugerecht" verhalten zu können. "Nachbesserungen" an dem Entwurf seien dringend erforderlich.

Im Zusammenhang mit der Legalisierung des Einsatzes verdeckter Ermittler müssen auch die geplanten "Verbesserungen des Zeugenschutzes" gesehen

2 Vgl. Estermann/Koll, in: **Bürgerrechte & Polizei/CILIP** 22, 3/1985, S. 39 ff.

3 Vgl. **Bürgerrechte & Polizei/CILIP** 27, 2/1987, S. 69 ff. und **Bürgerrechte & Polizei/CILIP** 34, 3/1989, S. 27 ff.

werden. Die Identität eines V-Mannes oder eines Verdeckten Ermittlers soll sogar dem Gericht verheimlicht werden, wenn "Anlaß zu der Besorgnis besteht, daß durch Offenbarung der Identität oder des Wohn- bzw. Aufenthaltsortes Leben, Leib oder Freiheit des Zeugen oder einer anderen Person gefährdet wird".⁴ Damit wird einerseits zwar die bisherige ausufernde Praxis, solche Zeugen durch Sperrerklärungen gem. § 96 StPO einer Vernehmung in der Hauptverhandlung völlig zu entziehen, in einigen Fällen eingedämmt: Wenn die Gefährdung des Zeugen durch die Geheimhaltung seiner Identität beseitigt werden kann, so darf eine Sperrerklärung nicht abgegeben werden. Andererseits aber wird das bisherige "Risiko" vermieden, daß ein Gericht die nur mittelbar ins Verfahren eingeführte Aussage des "gesperrten" Zeugen nicht für ausreichend hält, um darauf eine Verurteilung zu stützen. Es steht zu befürchten, daß Gerichte dazu neigen werden, von der Neuregelung großzügig Gebrauch zu machen, um so eine ansonsten zu erwartende Sperrerklärung zu vermeiden. In jedem Fall werden Konflikte über die Frage, ob eine tatsächliche Gefährdung des Zeugen i.S. der neuen Vorschrift besteht, künftig in die Hauptverhandlung selbst hineingetragen, mit allen - auch revisionsrechtlichen - Konsequenzen.

Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall

Mit der Einführung der Vermögensstrafe sollen Täter, die wegen bestimmter Straftaten aus dem Bereich Organisierter Kriminalität eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren erhalten, zusätzlich noch zur Zahlung eines Geldbetrages verurteilt werden können, dessen Höhe nur durch das Vermögen selbst begrenzt ist. Daneben soll durch den sog. Erweiterten Verfall ein Zugriff auf Vermögen von Straftätern erleichtert werden, wenn die Taten der Organisierten Kriminalität zugerechnet werden. Dieser Vermögenszugriff ist allerdings nicht als Strafe, sondern als eine vom strafrechtlichen Schuldvorwurf losgelöste Maßnahme der "Gewinnabschöpfung" gedacht. Im Unterschied zum geltenden Recht soll die Anordnung des Verfalls schon dann erfolgen können, wenn "Umstände die Annahme rechtfertigen", daß Vermögensgegenstände aus rechtswidrigen Taten stammen. Ferner soll die bisherige Vorschrift über den Verfall in Zukunft nicht mehr nur Tatgewinne erfassen, sondern das aus der Tat "Erlangte".

Schon die scheinbar minimale Änderung im allgemeinen Verfallsrecht - die Einführung des sog. Bruttoprinzips - läßt sich mit den verfassungsrechtlichen Grundlagen der Eigentumssanktionen nicht harmonisieren. Die Gewinnabschöpfung soll einhelliger Auffassung unter Juristen zufolge eine Ausgleichs-

⁴ Art. 4 Ziff. 1 des Entwurfs

maßnahme darstellen: Die ungerechtfertigte Bereicherung soll wieder rückgängig gemacht werden. Dieser auch im Zivilrecht anzutreffende Gedanke verträgt sich jedoch nicht mit dem sog. Bruttoprinzip, da dieses nicht nur die eingetretene Bereicherung rückgängig macht, sondern eine Verschlechterung der Vermögensposition herbeiführt. Während nach geltendem Recht von dem Erlös die Ausgaben und Verbindlichkeiten abgezogen werden, so daß tatsächlich nur der eigentliche Gewinn abgeschöpft wird, stellt die vollständige Entziehung des "Erlangten" einen über die bloße Gewinnabschöpfung hinausgehenden Eingriff in die Eigentumssituation des Betroffenen dar. Dadurch bekommt die Maßnahme aber Übels-Charakter und ließe sich nur noch in Verbindung mit einem strafrechtlichen Schuldvorwurf rechtfertigen. Ein Schuldnachweis aber soll nach den gesetzlichen Voraussetzungen gar nicht mehr erforderlich sein.

Noch eklatanter verstößt die Vorschrift über den "Erweiterten Verfall" gegen die Eigentumsgarantie und den Schuldgrundsatz. Abgesehen davon, daß auch hier das Bruttoprinzip herrschen soll, wird darüber hinaus der Zugriff auf das Vermögen eines Täters auf bloße Herkunftsvermutungen gestützt. Der verfassungsrechtliche Schutz von Eigentum gestattet die Entziehung von Vermögensgegenständen aber nur dann, wenn ein Mißbrauchstatbestand vorliegt. Dieser Mißbrauch kann darin liegen, daß der betreffende Vermögensgegenstand als Gewinn aus einer rechtswidrigen Tat hervorgegangen ist. Wenn der Staat also in eine grundrechtlich geschützte Position eingreifen will, muß er beweisen, daß ein Entziehungsgrund auch wirklich vorliegt. Auf den bloßen Verdacht darf der Staat sich nur dann stützen, wenn es um verläufige Maßnahmen geht, die eine künftige Entscheidung ermöglichen sollen (z.B. Strafverfolgungsmaßnahmen) oder eine Gefahr abgewehrt werden soll (je nach Größe der Gefahr genügt hier auch die Wahrscheinlichkeit, daß von einer Person oder einem Zustand Gefahr ausgeht). Die Begründung des Entwurfs "OrgKG" stellt nun auf den Gedanken der Gefahrenabwehr ab: Es soll verhindert werden, daß aus illegalen Geschäften erzielte Gewinne als Investitionskapital für die Begehung weiterer Straftaten genutzt werden. Diese Gefahr ist sicher nicht von der Hand zu weisen. Im geltenden Recht werden jedoch präventiv motivierte Eingriffe in Grundrechtspositionen nur unter der Voraussetzung zugelassen, daß in bezug auf einen *einzelnen* Täter die Gefahr der Begehung erheblicher Straftaten festgestellt werden kann. In jedem Falle muß die Beschränkung aufgehoben werden, sobald eine Prüfung ergibt, daß die Gefährlichkeitsprognose nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Im Gegensatz hierzu ist der Erweiterte Verfall als vergangenheitsbezogene Folge mutmaßlicher Straftaten ausgestaltet und nicht als Präventionsmaßnahme zur Verhinderung künftigen Mißbrauchs. Eine Gefährlichkeitsbeurteilung im Einzelfall ist ebensowenig

vorgesehen wie die eventuelle Rückgabe der verfallenen Vermögensgegenstände. Als vergangenheitsbezogene Maßnahme ist der Verfall aber nur dann zu rechtfertigen, wenn ein Eigentumsmißbrauch nachweislich vorlag.

Ebenso haben wir es bei der geplanten Vermögensstrafe mit einem Etikettenschwindel zu tun. Diese Strafart ist mit den in § 46 StGB verankerten Strafzwecken und den daran ausgerichteten Strafzumessungsgesichtspunkten offenkundig nicht vereinbar. Es liegt daher auf der Hand, daß unter dem Etikett "Strafe" in Wirklichkeit die Abschöpfung von - mutmaßlich illegal erworbenem - Vermögen betrieben werden soll. Damit umgeht man in unzulässiger Weise die engen verfassungsrechtlichen Grenzen, die einem Zugriff auf Vermögensgegenstände durch das Erfordernis eines konkreten Tatzusammenhangs gezogen sind.

Über diese höchst problematischen Vorschriften zur Vermögensstrafe und zum sog. Erweiterten Verfall bestanden im Bundesrat von vornherein kaum Meinungsverschiedenheiten. Das ist um so erstaunlicher, als beide Institute, die schon in anderem Zusammenhang Eingang in Regierungsentwürfe der letzten Legislaturperiode fanden, in der Fachöffentlichkeit bereits sehr kritisch kommentiert wurden.⁵

Geldwäsche

Ebenso wie die Gewinnabschöpfung soll auch die Strafbarkeit der Geldwäsche eine effektive Bekämpfung Organisierter Kriminalität ermöglichen, indem die für das illegale Geschäft wichtigen finanziellen Transaktionen erschwert werden. Statt aber durch effektive bank- und/oder steuerrechtliche Kontrollbefugnisse und Meldepflichten die Ermittlungsmöglichkeiten über Geldflüsse und Geldverwendungen zu verbessern bzw. illegale Transaktionen zu verhindern, wird der falsche Weg, der im Wirtschaftsstrafrecht schon seit langem eingeschlagen wird, fortgesetzt: Es wird ein weitgefaßter Straftatbestand geschaffen, der z.T. ganz offen allein mit Beweisschwierigkeiten legitimiert wird. Danach macht sich z.B. strafbar, wer versucht (!), einen Vermögensgegenstand (auch Bargeld) für sich oder einen Dritten zu verwenden, entgegenzunehmen, anzunehmen, anzulegen oder zu verwahren, und leichtfertig nicht erkennt (!), daß der Gegenstand aus einer rechtswidrigen Tat herührt. Man male sich einmal aus, wie sich beispielsweise ein Rechtsanwalt verhalten soll, der von seinem Mandanten in einer Betäubungsmittel-Strafsache das Verteidigerhonorar überreicht bekommt. Er müßte das Geld wohl

⁵ Vgl. u.a. Pieth, Strafverteidiger 1990, S. 558; Herzog, Kritische Justiz 1987, S. 342; Weißlau, Strafverteidiger 1991, S. 226.

ablehnen, sollte das neue Geldwäsche-Gesetz in Kraft treten. Unter Umständen war aber schon die Vereinbarung des Honorars bei Übernahme des Mandates strafbar, da hierin der Versuch liegen könnte, einen inkriminierten Vermögensgegenstand entgegenzunehmen? Schon dieses Beispiel zeigt, daß Rechtswissenschaft und Gerichte ihre Mühe haben werden, durch Topoi wie "übliche Geschäftstätigkeit", "sozialadäquates Verhalten" oder "erlaubtes Risiko" den viel zu weit geratenen Straftatbestand wieder einzuschänken. Die Grenze der Strafbarkeit wird dann nicht durch das Gesetz selbst in abstrakter Weise im voraus festgelegt, sondern erst der Richter bestimmt nachträglich und im Einzelfall die Strafwürdigkeit mit Hilfe der genannten Kriterien. Der verfassungsrechtlich abgesicherte Grundsatz der Bestimmtheit von Straftatbeständen wird hier geradezu eklatant verletzt.

Ausblick

Daß sich der Gang der Gesetzgebung durch solche Kritik aufhalten lassen wird, sollte man nicht erwarten. Die Weichen sind - nicht zuletzt durch internationale Abkommen zur Bekämpfung der Drogenkriminalität - längst gestellt. Die im Entwurf "OrgKG" enthaltenen Änderungen sind darüber hinaus auch in anderen Gesetzesvorhaben z. T. schon enthalten, die aus verschiedenen Gründen bisher allerdings nicht verwirklicht wurden. Zu nennen ist hier insbesondere der Entwurf zum Strafverfahrensänderungsgesetz, der u.a. ebenfalls verdeckte Ermittlungsbefugnisse zum Gegenstand hat. Der Beschluß des Bundesrates, den Entwurf "OrgKG" ins Parlament einzubringen, könnte daher in erster Linie eine beschleunigte Durchsetzung ohnehin geplanter Gesetzesänderungen bewirken. Außerdem ist die Rechnung der Initiatoren in Baden-Württemberg und Bayern im wesentlichen aufgegangen, auch wenn der ursprüngliche Entwurf in einzelnen Punkten entschärft werden konnte: Es ist gelungen, auf Länderebene einen Zwang zum Konsens zu erzeugen, so daß die Oppositionsparteien im Parlament aus politischen Gründen eigentlich gar nicht mehr querschießen können.

Dr. Edda Weßlau, Hochschulassistentin am FB Rechtswissenschaft I, Hamburg. Veröffentlichungen: Vorfeldermittlungen, Duncker & Humblot, Berlin; Neue Methoden der Gewinnabschöpfung, StV 1991, 226.

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG)

Am 24. Juli 1991 hat man sich im Bundeskabinett nach langem Hin und Her über die zwischen den Regierungsparteien bis dato noch strittigen Punkte verständigt. Herausgekommen ist dabei eine 33seitige Stellungnahme, die unterdessen dem Bundesrat zugeleitet wurde. 33 Seiten, das suggeriert grundlegende Veränderungen am bisherigen Entwurf. Doch dieser Eindruck täuscht.

Näher betrachtet handelt es sich überwiegend um Zustimmungen, redaktionelle Umstellungen und aufgeblähte Begründungen. Dort, wo die Stellungnahme inhaltlich wird, betrifft dies hauptsächlich Strafverschärfungen (insbesondere beim BtmG). Offenkundig war das der Preis, der der FDP für die substantiellen Änderungen z.B. bei den Verdeckten Ermittlern (u.U. Aufdeckung der Identität) abverlangt wurde. Nachstehend dokumentieren wir das OrgKG auszugsweise in seinen wesentlichen Teilen. Wichtige Änderungsvorschläge der Bundesregierung sind den entsprechenden Artikeln/Paragraphen in kursiver Schrift angehängt. Auslassungen sind durch (...) kenntlich gemacht.

Dokumentation (Auszug)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

(...)

§ 43a Verhängung der Vermögensstrafe

(1) Verweist das Gesetz auf diese Vorschrift, so kann das Gericht neben einer lebenslangen oder einer zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren auf Zahlung eines Geldbetrages erkennen, dessen Höhe durch den Wert des Vermögens des Täters begrenzt ist (Vermögensstrafe). Vermögensvorteile, deren Verfall angeordnet wird, bleiben bei der Bewertung des Vermögens außer Ansatz. Der Wert des Vermögens kann geschätzt werden.

(2) § 42 gilt entsprechend.

(3) Das Gericht bestimmt eine Freiheitsstrafe, die im Fall der Uneinbringlichkeit an die Stelle der Vermögensstrafe tritt (Ersatzfreiheitsstrafe). Das Höchstmaß der Ersatzfreiheitsstrafe ist zwei Jahre, ihr Mindestmaß ein Monat.

§ 52 Abs.4 erhält folgende Fassung:

(4) Läßt eines der anwendbaren Gesetze die Vermögensstrafe zu, so kann das Gericht auf sie neben einer lebenslangen oder einer zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren gesondert erkennen. Im übrigen muß oder kann auf Nebenstrafen, Nebenfolgen und Maßnahmen (§ 11 Abs.1 Nr. 8) erkannt werden, wenn eines der anwendbaren Gesetze sie vorschreibt oder zuläßt.

§ 53 Abs.3 und 4 erhält folgende Fassung:

(3) Hat der Täter nach dem Gesetz, nach welchem § 43 a Anwendung findet, oder im Fall des § 52 Abs.4 als Einzelstrafe eine lebenslange oder eine zeitige Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verwirkt, so kann das Gericht neben der nach Absatz 1 oder 2 zu bildenden Gesamtstrafe gesondert eine Vermögensstrafe verhängen; soll in diesen Fällen wegen mehrerer Straftaten Vermögensstrafe verhängt werden, so wird insoweit auf eine Gesamtvermögensstrafe erkannt. § 43 a Abs.3 gilt entsprechend.

(4) § 52 Abs.3 und 4 Satz 2 gilt sinngemäß.

§ 54 Abs.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Sie darf bei zeitigen Freiheitsstrafen fünfzehn Jahre, bei Vermögensstrafen den Wert des Vermögens des Täters und bei Geldstrafe siebenhundertzwanzig Tagessätze nicht übersteigen; § 43a Abs.1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 55 Abs.2 erhält folgende Fassung:

(2) Vermögensstrafen, Nebenstrafen, Nebenfolgen und Maßnahmen (§ 11 Abs.1 Nr. 8), auf die in der früheren Entscheidung erkannt war, sind aufrechtzuerhalten, soweit sie nicht durch die neue Entscheidung gegenstandslos werden. Dies gilt auch, wenn die Höhe der Vermögensstrafe, auf die in der früheren Entscheidung erkannt war, den Wert des Vermögens des Täters zum Zeitpunkt der neuen Entscheidung übersteigt.

§ 73 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

(1) Ist eine rechtswidrige Tat begangen worden und hat der Täter oder Teilnehmer für die Tat oder aus ihr etwas erlangt, so ordnet das Gericht dessen Verfall an. Dies gilt nicht, soweit dem Verletzten aus der Tat ein Anspruch erwachsen ist, dessen Erfüllung dem Täter oder Teilnehmer den Wert des aus der Tat Erlangten entziehen würde.

b) In Absatz 3 werden die Worte "den Vermögensvorteil" ersetzt durch das Wort "etwas".

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

(4) Der Verfall eines Gegenstandes wird auch angeordnet, wenn er einem Dritten gehört oder zusteht, der ihn für die Tat oder sonst in Kenntnis der Tatumstände gewährt hat.

§ 73b wird wie folgt gefaßt:

§ 73b **Schätzung**

Der Umfang des Erlangten und dessen Wert sowie die Höhe des Anspruchs, dessen Erfüllung dem Täter oder Teilnehmer das aus der Tat Erlangte entziehen würde, können geschätzt werden.

(...)

§ 73d **Erweiterter Verfall**

(1) Ist eine rechtswidrige Tat nach einem Gesetz begangen worden, das auf diese Vorschrift verweist, so ordnet das Gericht den Verfall von Gegenständen des Täters oder Teilnehmers auch dann an, wenn die Umstände die Annahme rechtfertigen, daß diese Gegenstände für rechtswidrige Taten oder aus ihnen erlangt worden sind. Satz 1 ist auch anzuwenden, wenn ein Gegenstand dem Täter oder Teilnehmer nur deshalb nicht gehört oder zusteht, weil er den Gegenstand für eine rechtswidrige Tat oder aus ihr erlangt hat. § 73 Abs.2 gilt entsprechend.

(2) Ist der Verfall eines bestimmten Gegenstandes nach der Tat ganz oder teilweise unmöglich geworden, so finden insoweit die §§ 73a und 73b sinngemäß Anwendung.

(3) Ist nach Anordnung des Verfalls nach Absatz 1 wegen einer anderen rechtswidrigen Tat, die der Täter oder Teilnehmer vor der Anordnung begangen hat, erneut über den Verfall von Gegenständen des Täters oder Teilnehmers zu entscheiden, so berücksichtigt das Gericht hierbei die bereits ergangene Anordnung.

(4) § 73c gilt entsprechend.

(...)

§ 181c **Vermögensstrafe und Verfall**

In den Fällen der §§ 181 und 181a Abs.1 Nr. 2 sind die §§ 43a, 73d anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(...)

§ 244a **Schwerer Bandendiebstahl**

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer den Diebstahl unter den in § 243 Abs.1 Satz 2 genannten Voraussetzungen oder in den Fällen des § 244 Abs.1 Nr. 1 oder 2 als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds begeht.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Die §§ 43a, 73d sind anzuwenden.

(4) Absatz 1 gilt nicht, wenn sich die Tat auf eine geringwertige Sache bezieht.

(...)

§ 260 **Gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei**

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer die Hehlerei

1. gewerbsmäßig oder
2. als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub, Diebstahl oder Hehlerei verbunden hat, begeht.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die §§ 43a, 73d sind anzuwenden.

(...)

§ 260a **Gewerbsmäßige Bandenhehlerei**

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer die Hehlerei als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub, Diebstahl oder Hehlerei verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Die §§ 43 a, 73d sind anzuwenden.

(...)

§ 261 **Geldwäsche**

(1) Wer einen Vermögensgegenstand, der aus einem

1. Verbrechen eines anderen,
2. Vergehen eines anderen nach § 29 Abs.1 Nr. 1 des Betäubungsmittelgesetzes oder
3. von einem Mitglied einer kriminellen Vereinigung begangenen Vergehen

herrührt, verbirgt, dessen Herkunft verschleiert oder die Ermittlung der Herkunft, das Auffinden, den Verfall, die Einziehung oder die Sicherstellung eines solchen Gegenstandes vereitelt oder gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einen in Absatz 1 bezeichneten Gegenstand

1. sich oder einem Dritten verschafft oder
2. für sich oder einen Dritten verwendet, entgegennimmt, annimmt, anlegt, verwahrt, wenn er die Herkunft des Gegenstandes zu dem Zeitpunkt gekannt hat, zu dem er ihn erlangt hat.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Geldwäsche verbunden hat.

(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 leichtfertig nicht erkennt, daß der Gegenstand aus einer in Absatz 1 genannten rechtswidrigen Tat eines anderen herrührt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(6) Die Tat ist nicht nach Absatz 2 strafbar, wenn zuvor ein Dritter den Gegenstand erlangt hat, ohne hierdurch eine Straftat zu begehen.

(7) Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, können eingezogen werden. § 74a sowie §§ 43a, 73d sind anzuwenden.

(8) Den in den Absätzen 1, 2 und 5 bezeichneten Gegenständen stehen solche gleich, die aus außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes begangenen Taten herrühren, wenn die Taten auch am Tatort mit Strafe bedroht sind.

(9) Wegen Geldwäsche wird nicht bestraft, wer

1. die Tat freiwillig bei der zuständigen Behörde anzeigt oder freiwillig eine solche Anzeige veranlaßt, wenn nicht die Tat in diesem Zeitpunkt ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der Täter dies wußte oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen mußte, und

2. in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 unter den in Nummer 1 genannten Voraussetzungen die Sicherstellung des Gegenstandes bewirkt, auf den sich die Straftat bezieht.

(10) Das Gericht kann in den Fällen der Absätze 1 bis 5 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs.2) oder von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, daß die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus oder eine in Absatz 1 genannte rechtswidrige Tat eines anderen aufgedeckt werden konnte.

(...)

Artikel 4 **Änderung der Strafprozeßordnung**

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

(...)

§ 68

(1) Die Vernehmung beginnt damit, daß der Zeuge über Vornamen und Zunamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort befragt wird. Zeugen, die Wahrnehmungen in amtlicher Eigenschaft gemacht haben, können statt des Wohnortes den Dienstort angeben.

(2) Besteht Anlaß zu der Besorgnis, daß durch die Angabe des Wohnortes der Zeuge oder eine andere Person gefährdet wird, so kann dem Zeugen gestattet werden, statt des Wohnortes seinen Geschäfts- oder Dienstort oder eine andere ladungsfähige Anschrift anzugeben. Unter der in Satz 1 genannten Voraussetzung kann der Vorsitzende in der Hauptverhandlung dem Zeugen gestatten, seinen Wohnort nicht anzugeben.

(3) Besteht Anlaß zu der Besorgnis, daß durch die Offenbarung der Identität oder des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Zeugen Leben, Leib oder Freiheit des Zeugen oder einer anderen Person gefährdet wird, so kann ihm gestattet werden, Angaben zur Person nicht oder nur über eine frühere Identität zu machen. Die Unterlagen, die die Feststellung der Identität des Zeugen gewährleisten, werden bei der Staatsanwaltschaft verwahrt. Zu den Akten sind sie erst zu nehmen, wenn die Gefährdung entfällt.

(4) Erforderlichenfalls sind dem Zeugen Fragen über solche Umstände, die seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere über seine Beziehungen zu dem Beschuldigten oder dem Verletzten, vorzulegen.

Die Bundesregierung schlägt (...) vor, in § 68 Abs.3 folgenden Satz 2 einzufügen:

"Er hat jedoch in der Hauptverwaltung auf Befragen anzugeben, in welcher Eigenschaft ihm die Tatsachen, die er bekundet, bekannt geworden sind."

Dies bedeutet, daß ein Verdeckter Ermittler, soweit er besondere einsatzbezogene Feststellungen getroffen hat, grundsätzlich offenbaren muß, daß er seine Beobachtungen in seiner Eigenschaft als Verdeckter Ermittler getroffen hat. Die vorgeschlagene Regelung betrifft jedoch nicht den Fall, daß er seine Beobachtungen nur zufällig, bei Gelegenheit des Einsatzes getroffen hat.

Die Bundesregierung hält es für sachgerecht, die Anwendung dieser vorgeschlagenen Regelung auf die Zeugenvernehmung in der Hauptverhandlung zu beschränken; sie soll daher - anders als § 68 Abs.3 Satz 1 - nicht im Ermittlungsverfahren gelten, um der Gefahr zu begegnen, daß ein Verdeckter Ermittler während eines laufenden Einsatzes enttarnt wird. Die berechtigten Interessen der Verteidigung, die Glaubwürdigkeit des anonymen Zeugen und seine Bekundungen überprüfen zu können, werden mit den Sicherheitsbelangen gefährdeter Auskunftspersonen zu einem angemessenen Ausgleich gebracht.

(...)

§ 98a

Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß jemand

1. eine der in § 100a Satz 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Straftaten,

2. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande einen Raub oder eine räuberische Erpressung (§§ 249 bis 251, § 255 des Strafgesetzbuches), eine Erpressung (§ 253 des Strafgesetzbuches), einen Menschenhandel nach § 181 Nr. 2 des Strafgesetzbuches, eine Zuhälterei (§ 181a des Strafgesetzbuches) oder eine unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels (§ 284 des Strafgesetzbuches),

3. einen Bandendiebstahl (§ 244 Abs.1 Nr. 3 des Strafgesetzbuches), einen schweren Bandendiebstahl (§ 244a des Strafgesetzbuches), eine gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei (§ 260 des Strafgesetzbuches), eine gewerbsmäßige Bandenhehlerei (§ 260a des Strafgesetzbuches) oder eine Geldwäsche (§ 261 des Strafgesetzbuches),

4. eine Straftat nach § 129a Abs.1 und 2 des Strafgesetzbuches oder eine der in dieser Vorschrift bezeichneten Straftaten oder

5. einen sexuellen Mißbrauch von Kindern (§ 176 des Strafgesetzbuches), eine Vergewaltigung (§ 177 des Strafgesetzbuches) oder eine sexuelle Nötigung (§ 178 des Strafgesetzbuches)

begangen hat, so dürfen, unbeschadet §§ 94, 110, 161 personenbezogene Daten von Personen, die bestimmte, auf den Täter vermutlich zutreffende Prüfungsmerkmale erfüllen, mit anderen Daten maschinell abgeglichen werden, um Nichtverdächtige auszuschließen oder Personen festzustellen, die weitere für die Ermittlungen bedeutsame Prüfungsmerkmale erfüllen. Die Maßnahme darf nur angeordnet werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise erheblich weniger erfolversprechend oder wesentlich erschwert wäre.

(2) Zu dem in Absatz 1 bezeichneten Zweck hat die speichernde Stelle die für den Abgleich erforderlichen Daten aus den Datenbeständen auszusondern und den Strafverfolgungsbehörden zu übermitteln.

(3) Soweit die zu übermittelnden Daten von anderen Daten nur mit unverhältnismäßigem Aufwand getrennt werden können, sind auf Anordnung auch die anderen Daten zu übermitteln. Ihre Nutzung ist nicht zulässig.

(4) Auf Anforderung der Staatsanwaltschaft hat die speichernde Stelle die Stelle, die den Abgleich durchführt, zu unterstützen.

(5) § 95 Abs.2 gilt entsprechend.

Bei der Rasterfahndung handelt es sich um eine neuartige, die automatisierte Datenverarbeitung und -speicherung nutzende Ermittlungsmethode. Der Ansatz der Rasterfahndung, daß bestimmte, nach kriminalistischen Erfahrungen festgelegte Prüfungsmerkmale den Ausgangspunkt der Maßnahme bilden und hierfür personenbezogene Daten herangezogen werden können, die zu ganz anderen Zwecken erhoben worden sind, kann zur Folge haben, daß Daten eines unter Umständen recht großen Kreises von Personen herangezogen werden, die sich nicht verdächtig gemacht haben, sondern die nur - zufällig - bestimmte tätertypische Merkmale erfüllen. Im Hinblick hierauf begrüßt die Bundesregierung den Vorschlag, die Zulässigkeit der Ermittlungsmaßnahme Rasterfahndung an den Bedürfnissen der Strafverfolgungsbehörden orientiert eng zu begrenzen auf den Zweck der Verfolgung bestimmter, enumerativ aufgezählter Straftaten, die für die organisierte Kriminalität typisch bzw. nach Art ihrer Ausführung oder ihrer Auswirkung besonders schwerwiegend sind.

Die Bundesregierung schlägt jedoch vor, zur Bekämpfung des Terrorismus auch § 129a Abs.3 des Strafgesetzbuches in den Katalog, der die Maßnahme einer Rasterfahndung rechtfertigenden Straftat aufzunehmen, um den Einsatz dieser Maßnahme auch gegen die sog. "Nahtstellenpersonen" zu ermöglichen.

Sie gibt desweiteren zu erwägen, auch § 129 StGB in den Katalog aufzunehmen.

(...)

§ 100c

(1) Ohne Wissen des Betroffenen

1. dürfen

a) Lichtbilder und Bildaufzeichnungen hergestellt sowie besondere Sichthilfen eingesetzt werden,

b) sonstige besondere für Observationszwecke bestimmte technische Mittel zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters verwendet werden, wenn Gegenstand der Untersuchung eine Straftat von erheblicher Bedeutung ist,

2. darf das nichtöffentlich gesprochene Wort mit technischen Mitteln abgehört und aufgezeichnet werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, daß jemand eine in § 100a bezeichnete Straftat begangen hat, und die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(2) Das in einer Wohnung nichtöffentlich gesprochene Wort darf nach Absatz 1 Nr. 2 abgehört und aufgezeichnet werden, soweit es im Beisein eines nicht offen ermittelnden Beamten geäußert wird. Unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen dürfen in einer Wohnung auch Lichtbilder und Bildaufzeichnungen von Personen und von Beweismitteln hergestellt werden.

(3) Darüber hinaus dürfen technische Mittel, die dem Abhören, der Aufzeichnung oder der Bildaufnahme dienen, während des Einsatzes eines nicht offen ermittelnden Beamten zu dessen Sicherung verwendet werden. Personenbezogene Informationen, die hieraus erlangt wurden, dürfen zu Beweis Zwecken nur zur Aufklärung einer in § 100a bezeichneten Straftat verwendet werden. Wurden die personenbezogenen Informationen in oder aus einer Wohnung erlangt, so dürfen sie zu Beweis Zwecken nur verwendet werden, soweit es sich um einen Mord oder Totschlag (§§ 211, 212 des Strafgesetzbuches), einen erpresserischen Menschenraub oder eine Geiselnahme (§§ 239a, 239b des Strafgesetzbuches), einen Angriff auf den Luftverkehr (§ 316c des Strafgesetzbuches) oder eine der in § 100a Satz 1 Nr. 4 bezeichneten Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz handelt. Die Beschränkungen des Satzes 2 gelten nicht für Lichtbilder und Bildaufzeichnungen.

(4) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen sich nur gegen den Beschuldigten richten. Gegen andere Personen sind Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a zulässig, wenn anzunehmen ist, daß sie zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters geeignet sind. Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2, Absatz 2 dürfen gegen andere Personen nur angeordnet werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß sie mit dem Täter in Verbindung stehen oder eine solche Verbindung hergestellt wird, daß die Maßnahme zur Er-

forschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters führen wird und dies auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(5) Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

Sie (die Bundesregierung) schlägt (...) vor, § 100c Abs.1 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Ohne Wissen des Betroffenen

1. dürfen

a) Lichtbilder und Bildaufzeichnungen hergestellt werden,
b) sonstige besondere für Observationszwecke bestimmte technische Mittel zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters verwendet werden, wenn Gegenstand der Untersuchung eine Straftat von erheblicher Bedeutung ist, und

wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise weniger erfolgversprechend oder erschwert wäre,"

Die Bundesregierung schlägt desweiteren vor, § 100c Abs.4 wie folgt zu fassen:

"(4) Maßnahmen nach Abs.1 dürfen sich nur gegen den Beschuldigten richten. Gegen andere Personen sind Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre. Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2 dürfen gegen andere Personen nur angeordnet werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß sie mit dem Täter in Verbindung stehen oder eine solche Verbindung hergestellt wird, daß die Maßnahme zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters führen wird und dies auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre."

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß der Einsatz gebräuchlicher Sichthilfen (z.B. Fernglas) durch §§ 161, 163 StPO erfaßt wird und daher keiner Regelung in § 100c bedarf. Der Einsatz besonderer Sichthilfen (z.B. Nachtsichtgeräte) unterfällt nach Auffassung der Bundesregierung der vorgeschlagenen Regelung des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b.

(...)

Nicht zuzustimmen vermag die Bundesregierung dem Vorschlag zum Einsatz technischer Mittel in Wohnungen. Der Vorschlag begegnet Bedenken sowohl hinsichtlich der Zulässigkeit des Abhörens und Aufzeichnens des nicht öffentlich gesprochenen Wortes in Wohnungen als auch hinsichtlich der Zulässigkeit der Herstellung von Lichtbildern und Bildaufzeichnungen in Wohnungen. Sie schlägt daher im Interesse des Gesetzgebungsverhaltens als Ganzem vor, Absatz 2 zu streichen.

Soweit Absatz 3 des § 100c die Zulässigkeit des Einsatzes technischer Mittel allein zur Einsatzsicherung eines nicht offen ermittelnden Beamten regelt, dürfte es sich um eine Maßnahme der Prävention handeln, die in den Polizeigesetzen zu regeln wäre.

(...)

§ 101 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Von den getroffenen Maßnahmen (§§ 99, 100a, 100b, 100c Abs.1 Nr. 2, Abs.2, Abs.3, § 100d) sind die Beteiligten zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks, der öffentlichen Sicherheit, von Leib oder Leben einer Person sowie der Möglichkeit der weiteren Verwendung eines eingesetzten nicht offen ermittelnden Beamten geschehen kann.

b) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

(4) Entscheidungen und sonstige Unterlagen über Maßnahmen nach § 100c Abs.1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2, Absatz 2 werden bei der Staatsanwaltschaft verwahrt. Zu den Akten sind sie erst zu nehmen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.

Die Bundesregierung schlägt vor, auch für besondere für Observationszwecke bestimmte technische Mittel (§ 100c Abs.1 Nr. 1 Buchstabe b) eine nachträgliche Benachrichtigung des Betroffenen vorzusehen. Absatz 1 des § 101 sollte folgende Fassung erhalten:

"(1) Von den getroffenen Maßnahmen (§§ 99, 100a, 100b, 100c Abs.1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2, § 100d) sind die Beteiligten zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks, der öffentlichen Sicherheit, von Leib oder Leben einer Person sowie der Möglichkeit der weiteren Verwendung eines eingesetzten, nicht offen ermittelnden Beamten geschehen kann."

(...)

§ 110a

(1) Der Einsatz eines Verdeckten Ermittlers darf angeordnet werden, wenn der Verdacht besteht, daß eine der in § 98a Abs.1 bezeichneten Straftaten begangen wurde und wenn die Erforschung des Sachverhaltes oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre.

(2) Verdeckte Ermittler sind Beamte des Polizeidienstes, die unter einer ihnen verliehenen, auf Dauer angelegten, veränderten Identität (Legende) ermitteln. Sie dürfen unter der Legende am Rechtsverkehr teilnehmen.

(3) Soweit es für den Aufbau oder die Aufrechterhaltung der Legende unerlässlich ist, dürfen entsprechende Urkunden hergestellt, verändert und gebraucht werden.

§ 110b

(1) Der Einsatz eines Verdeckten Ermittlers ist erst nach Zustimmung der Staatsanwaltschaft zulässig. Besteht Gefahr im Verzug und kann die Entscheidung der Staatsanwaltschaft nicht rechtzeitig eingeholt werden, so ist sie unverzüglich herbeizuführen; die

Maßnahme ist zu beenden, wenn nicht die Staatsanwaltschaft binnen drei Tagen zustimmt. Die Zustimmung ist zu befristen. Eine Verlängerung ist zulässig, solange die Voraussetzungen für den Einsatz fortbestehen.

(2) Einsätze,

1. die sich gegen einen bestimmten Beschuldigten richten oder
2. bei denen der Verdeckte Ermittler eine Wohnung betritt, die nicht allgemein zugänglich ist,

bedürfen der Zustimmung des Richters. Bei Gefahr im Verzug genügt die Zustimmung der Staatsanwaltschaft. Kann die Entscheidung der Staatsanwaltschaft nicht rechtzeitig eingeholt werden, so ist sie unverzüglich herbeizuführen. Die Maßnahme ist zu beenden, wenn nicht der Richter binnen drei Tagen zustimmt. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Die Identität des Verdeckten Ermittlers kann auch nach Beendigung des Einsatzes geheimgehalten werden. Der Staatsanwalt und der Richter, die für die Entscheidung über die Zustimmung zu dem Einsatz zuständig sind, können verlangen, daß die Identität ihnen gegenüber offenbart wird. Im übrigen ist in einem Strafverfahren die Geheimhaltung der Identität nach Maßgabe des § 96 zulässig, insbesondere dann, wenn Anlaß zu der Besorgnis besteht, daß die Offenbarung Leben, Leib oder Freiheit des Verdeckten Ermittlers oder einer anderen Person oder die Möglichkeit der weiteren Verwendung des Verdeckten Ermittlers gefährden würde.

§ 110c

Verdeckte Ermittler dürfen unter Verwendung ihrer Legende eine Wohnung mit dem Einverständnis des Berechtigten betreten. Das Einverständnis darf nicht durch ein über die Nutzung der Legende hinausgehendes Vortäuschen eines Zutrittsrechts herbeigeführt werden. Im übrigen richten sich die Befugnisse des Verdeckten Ermittlers nach diesem Gesetz und anderen Rechtsvorschriften.

§ 110d

(1) Personen, deren nicht allgemein zugängliche Wohnung der Verdeckte Ermittler betreten hat, sind vom Einsatz zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks, der öffentlichen Sicherheit, von Leib oder Leben einer Person sowie der Möglichkeit der weiteren Verwendung des Verdeckten Ermittlers geschehen kann.

(2) Entscheidungen und sonstige Unterlagen über den Einsatz eines Verdeckten Ermittlers werden bei der Staatsanwaltschaft verwahrt. Zu den Akten sind sie erst zu nehmen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.

Das Erfordernis für den Einsatz Verdeckter Ermittler ergibt sich aus der Tatsache, daß sich in den letzten Jahrzehnten Kriminalitätsformen entwickelt haben, die mit hergebrachten Methoden nicht mehr erfolgversprechend aufgeklärt werden können. Insbesondere organisierte Kriminalität, zumal dann, wenn sie international verflochten ist, läßt sich mit offen ermittelnden Polizeibeamten - dies hat sich in der Vergangenheit gezeigt - nicht mehr wirkungsvoll bekämpfen. Aus diesem Grunde werden, um dem verfassungsrechtlich gebotenen Strafverfolgungsanspruch auch dort zu genügen, wo die Aufklärung besonders schwierig und der Rechtsfrieden in besonderer Weise bedroht ist, von den

Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder seit Jahren Verdeckte Ermittler eingesetzt.

Dem Vorschlag des Bundesrates, die Zulässigkeit des Einsatzes Verdeckter Ermittler - wie auch die Rasterfahndung - an einen Deliktskatalog zu knüpfen, stimmt die Bundesregierung grundsätzlich zu. Insoweit wird auf die Ausführungen zur Rasterfahndung verwiesen. Sie gibt im übrigen zu bedenken, daß der Deliktskatalog möglichst mit den Polizeigesetzen harmonisiert sein sollte.

Außerdem sollte nach Auffassung der Bundesregierung die Subsidiaritätsklausel für die Zulässigkeit des Einsatzes Verdeckter Ermittler enger gefaßt werden ("aussichtslos oder wesentlich erschwert"). Desweiteren sollte klarstellend geregelt werden, daß die Zustimmung zum Einsatz des Verdeckten Ermittlers schriftlich zu erteilen ist.

(...)

§ 163e

(1) Die Ausschreibung zur Beobachtung anlässlich von polizeilichen Kontrollen, die die Feststellung der Personalien zulassen, kann angeordnet werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, daß eine Straftat von erheblicher Bedeutung begangen wurde. Die Anordnung darf sich nur gegen den Beschuldigten richten. Gegen andere Personen ist die Maßnahme zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß sie mit dem Täter in Verbindung stehen oder eine solche Verbindung hergestellt wird, daß die Maßnahme zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters führen wird und dies auf andere Weise erheblich weniger erfolgreich oder wesentlich erschwert wäre.

(2) Das Kennzeichen eines Kraftfahrzeugs kann ausgeschrieben werden, wenn das Fahrzeug für eine nach Absatz 1 ausgeschriebene Person zugelassen ist oder von ihr oder einer bisher namentlich nicht bekannten Person benutzt wird, die einer Straftat mit erheblicher Bedeutung verdächtig ist.

(3) Im Falle eines Antreffens können auch personenbezogene Informationen eines Begleiters der ausgeschriebenen Person oder des Führers eines ausgeschriebenen Kraftfahrzeugs gemeldet werden.

(4) Die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung darf nur durch den Richter angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) getroffen werden. Hat die Staatsanwaltschaft oder einer ihrer Hilfsbeamten die Anordnung getroffen, so beantragt die Staatsanwaltschaft unverzüglich die richterliche Bestätigung der Anordnung. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird. Die Anordnung ist auf höchstens ein Jahr zu befristen. § 100b Abs.2 Satz 5 gilt entsprechend.

Die Bundesregierung begrüßt, daß der Vorschlag die Maßnahme einer polizeilichen Beobachtung unter einen grundsätzlichen Richtervorbehalt stellt. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren erscheint indes prüfungsbedürftig, ob es der Eilkompetenz der Hilfsbeamten bedarf. Die Bundesregierung weist in diesem Zusammenhang klarstellend darauf

hin, daß eine polizeiliche Beobachtung auch anläßlich einer Grenzkontrolle, bei der stets die Feststellung der Personalien erlaubt ist, erfolgen kann.

Die Bundesregierung schlägt vor, die Zulässigkeit der Maßnahme an das Vorliegen des Anfangsverdachts (§ 152 Abs. 2 StPO) anzuknüpfen.

Darüber hinaus sollte nach Auffassung der Bundesregierung die Maßnahme, soweit sie sich gegen Beschuldigte richtet, dem Erfordernis einer Subsidiarität unterstellt werden. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wird auch zu prüfen sein, ob die Zulässigkeit einer polizeilichen Beobachtung gegen andere Personen an engere Subsidiaritätserfordernisse zu binden ist.

(...)

§ 200 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

Bei der Benennung von Zeugen genügt in den Fällen des § 68 Abs.1 Satz 2, Abs.2 Satz 1 die Angabe der ladungsfähigen Anschrift. Wird ein Zeuge benannt, dessen Identität ganz oder teilweise nicht offenbart werden soll, so ist dies anzugeben; für die Geheimhaltung des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Zeugen gilt dies entsprechend.

(...)

Achtes Buch. Vorgangsverwaltung

§ 474

(1) Die Staatsanwaltschaft darf personenbezogene Informationen in Dateien speichern, verändern und nutzen, soweit dies für Zwecke der Vorgangsverwaltung erforderlich ist. Eine Nutzung für Verfahren in strafrechtlichen Angelegenheiten ist zulässig.

(2) Die personenbezogenen Daten dürfen für mehrere Staatsanwaltschaften in gemeinsamen Dateien gespeichert werden.

§ 475

(1) Die nach § 474 gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen für Zwecke der Rechtspflege an Gerichte, Staatsanwaltschaften, andere Justizbehörden und die Polizei übermittelt werden.

(2) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf einer Staatsanwaltschaft ermöglicht, ist zulässig. Dabei ist sicherzustellen, daß die zur Sicherung gegen Mißbrauch erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, insbesondere durch Vergabe von Kennungen an die zum Abruf berechtigten Stellen und die Datenendgeräte, ergriffen werden. Die speichernde Stelle hat durch Aufzeichnungen über die Abrufe zu gewährleisten, daß die Übermittlung personenbezogener Daten festgestellt und ihre Zulässigkeit zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren überprüft werden kann.

§ 476

(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

(2) Die Daten sind zu löschen, soweit ihre Speicherung unzulässig oder ihre Kenntnis für Zwecke der Vorgangsverwaltung nicht mehr erforderlich ist.

(3) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit

1. Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange einer betroffenen Person beeinträchtigt würden, oder
2. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Personenbezogene Daten sind ferner zu sperren, soweit sie nur zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle gespeichert sind. Gesperrte Daten dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie gesperrt worden sind.

(4) Stellt die zu speichernde Stelle fest, daß unrichtige, zu löschende oder zu sperrende personenbezogene Daten übermittelt worden sind, so ist dem Empfänger die Berichtigung, Löschung oder Sperrung mitzuteilen, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist. Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

(...)

§ 478

Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft über die Speicherung zu erteilen. Die Auskunft unterbleibt, wenn sie den Untersuchungszweck gefährden kann. Ist der Betroffene bei einer gemeinsamen Datei nicht in der Lage, die speichernde Stelle festzustellen, so kann er sich an jede speicherungsberechtigte Stelle wenden. Diese erteilt im Einvernehmen mit der speichernden Stelle Auskunft.

(...)

Artikel 7 Änderung des Personenstandsgesetzes

Das Personenstandsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1957 (BGBl. I S. 1125), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

(...)

§ 27a

Wenn und soweit der Schutz einer Person, die Zeuge ist oder war, oder einer anderen Person vor einer konkreten Gefährdung ihres Lebens, einer erheblichen Beeinträchtigung der Gesundheit oder der persönlichen Freiheit nicht durch andere Maßnahmen möglich ist, kann die von der Landesregierung bestimmte Stelle den Geburtsort, das Geburtsdatum, die Abstammung oder einzelne Bestandteile des Personenstands sowie Vor- und Familienname neu bestimmen. Der Standesbeamte nimmt auf ihre Anordnung in dem jeweils bestimmten Personenstandsbuch die Eintragungen vor. Die nach Satz 2 vorgenommenen Eintragungen in Personenstandsbüchern können nur auf Anordnung der in Satz 1 genannten Stelle geändert oder gelöscht werden. Mitteilungen sind nur vorzunehmen, wenn sie von dieser Stelle angeordnet werden.

§ 61 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

(5) Für in § 27a genannte Personen kann die von der Landesregierung bestimmte Stelle anordnen, daß in Personenstandsbüchern von dieser bestimmte Sperrvermerke eingetragen werden.

(...)

Artikel 9 **Änderung des Fernmeldeanlagengesetzes**

Das Gesetz über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 (BGBl. I S. 1455), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

(...)

§ 12a

(1) Die Überwachung und Aufzeichnung des Fernmeldeverkehrs darf angeordnet werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit einer Person erforderlich ist.

(2) Die Überwachung und Aufzeichnung des Fernmeldeverkehrs wird auf Antrag der zuständigen Polizeidienststelle durch den Richter angeordnet. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch die nach Landesrecht zuständige Stelle treffen. Die Eilanordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird.

(3) Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der zu überwachende Anschluß liegt. § 100b Abs. 2 bis 5, § 101 Abs. 1 der Strafprozeßordnung gelten sinngemäß. Im übrigen gelten für das Verfahren die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

§ 12b

(1) Wird der Fernmeldeverkehr nach § 12a überwacht, so darf diese Tatsache von Personen, die eine für den öffentlichen Verkehr bestimmte, nicht von der Deutschen Bundespost betriebene Fernmeldeanlage betreiben, beaufsichtigen, bedienen oder bei ihrem Betrieb tätig sind, anderen nicht mitgeteilt werden.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen Absatz 1 die Tatsache der Überwachung des Fernmeldeverkehrs einem anderen mitteilt.

(...)

Entschließung der Datenschutzbeauftragten

- zum Bundesrats-Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität.

Schon seit Jahren haben Datenschutzbeauftragte von Bund und Ländern eine angemessene gesetzliche Regelung zu den in die Freiheitsrechte der Bürger eingreifenden Strafverfolgungsmaßnahmen, wie der Rasterfahndung, des Einsatzes Verdeckter Ermittler und des Einsatzes besonderer technischer Observationsmittel gefordert. Sie bedauern, daß hierzu die Bundesregierung nicht schon längst einen Entwurf vorgelegt hat. Der Bundesrat mit seinem Ende April 1991 beschlossenen Gesetzentwurf wird diesem Anliegen ebenfalls nicht gerecht.

Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Bürger wie im Interesse wirksamer Aufgabenerfüllung durch die Strafverfolgungsorgane bedarf es klarer Rechtsgrundlagen. Der Datenschutz stellte sich Bemühungen nicht entgegen, den zunehmenden Herausforderungen, denen die Bürger unseres Staates durch die organisierte Kriminalität, insbesondere durch die Drogenkriminalität ausgesetzt sind, in erforderlicher Weise zu begegnen. Über dieses Ziel schießt der Bundesratsentwurf aber hinaus. Zwar enthält der Entwurf gegenüber früheren Vorschlägen des Bundesrates insofern eine Verbesserung, als nunmehr die Rasterfahndung und der Einsatz Verdeckter Ermittler an einen Straftatenkatalog gebunden werden sollen. Es bestehen aber weiterhin Bedenken, daß schwerwiegende Eingriffe in die Privatsphäre, wie der Einsatz von Peilsendern, schon bei "Straftaten von erheblicher Bedeutung" möglich sind.

Mit diesem schwammigen Begriff statt eines präzisen Kataloges von Straftaten wird der Einsatz der geheimen Ermittlungsmethoden weit über den Bereich der organisierten Kriminalität hinaus ausgedehnt. Diese Mittel werden damit für sämtliche Straftaten außerhalb der Bagatell- und Kleinkriminalität verfügbar.

Nach dem Gesetzentwurf wären auch über völlig unbeteiligte Personen heimliche Bild- und Filmaufnahmen zulässig, wenn es "der Erforschung des

Sachverhalts" oder der "Aufenthaltsermittlung des Täters" dient. Gegen un-
verdächtige Personen sollen Wanzen und Peilsender eingesetzt werden kön-
nen, wenn eine "Verbindung" - was immer darunter verstanden werden soll -
mit dem Täter vermutet wird.

Selbst in privaten Wohnungen sollen Gespräche, die im Beisein eines Ver-
deckten Ermittlers geführt werden, heimlich abgehört und aufgezeichnet
werden.

Es ist außerdem problematisch, daß derart schwerwiegende Eingriffe wie der
Einsatz Verdeckter Ermittler nach dem Gesetzentwurf nicht in allen Fällen
vom Richter angeordnet werden müssen, sondern weitgehende Eilkompeten-
zen für Polizei und Staatsanwaltschaft vorgesehen sind.

Ein weiteres Problem liegt darin, daß durch den Einsatz geheimer Ermitt-
lungsmethoden gewonnene Informationen in zu weitem Umfang für andere
Zwecke verwendet werden können. Offen bleibt insbesondere, ob die ge-
wonnenen Erkenntnisse der Polizei für eine jahrelange Speicherung zur vor-
beugenden Straftatenbekämpfung überlassen werden dürfen. Dies sieht der
Gesetzentwurf undifferenziert nicht nur für Tatverdächtige, sondern sogar für
andere Personen wie Begleiter oder zufällig betroffene Dritte vor.

Die Datenschutzbeauftragten halten es deshalb für dringend geboten, daß
Bundestag und Bundesrat im weiteren Gesetzgebungsverfahren diese Pro-
bleme aufgreifen und die - wiederholt geäußerten - datenschutzrechtlichen
Vorschläge berücksichtigt werden. Die Stellungnahme der Bundesregierung
zu dem Entwurf des Bundesrates sollte diese Bemühungen unterstützen.

Diese Entschließung wurde am 26.
Juni 1990 von den Datenschutzbeauf-
tragten des Bundes und der Länder (ge-
gen die Stimme Bayerns) verabschie-
det.

Business Crime Control

- Bürger beobachten Wirtschaftskriminalität

von Bernhard Gill

"Kapital-Verbrechen" - darunter versteht der im März dieses Jahres gegründete Verein "Business Crime Control (BCC)" nicht nur die illegalen, sondern allgemein alle sozial- und umweltschädlichen Geschäftspraktiken, wie sie bei der Kapitalverwertung gang und gäbe sind. Häufig werden solche Praktiken immer noch als Kavaliersdelikte behandelt oder ihre Verfolgung sogar aus politischen Gründen hintertrieben. Mit dem Aufbau eines eigenen Dokumentationszentrums will BCC zu einer stärkeren Sensibilisierung der Öffentlichkeit beitragen und helfen, die meist nur unsystematische Berichterstattung der Presse zu verbessern.

Jahrelang hatte Hans See, Politikwissenschaftler in Frankfurt und Buchautor¹, nach wissenschaftlicher Literatur zur Wirtschaftskriminalität gesucht. Er fand zwar eine "Springflut von Büchern über Wirtschaftsverbrechen", doch allenthalben mangelte es an einer Aufarbeitung der übergreifenden Zusammenhänge. U.a. mit Brigitte Erler (ehemalige Leiterin von Amnesty International Deutschland), Dieter Schenk (Ex-BKA-Beamter und Kripo-Kritiker), Manfred Such (ehemals Bundestagsabgeordneter der GRÜNEN und Kriminalhauptkommissar) und Rolf Knecht (Betriebsratsvorsitzender von Honeywell Deutschland) gründete See daraufhin den Verein "Business Crime Control"².

Die Ziele, die sich BCC gesteckt hat, sind ehrgeizig: "Eine mitgliederstarke Organisation gegen die Verbrechen des Kapitals soll aufgebaut werden, die zunächst in der Bundesrepublik Deutschland, möglichst gleichzeitig aber auch in anderen europäischen Staaten, schließlich - ähnlich wie amnesty international - weltweit über Sektionen und Mitarbeiter und ein eigenes Informations- und Dokumentationszentrum verfügt. Die Wirtschaftsverbrechen sollen weltweit erfaßt, systematisch auf ihre Strukturen, auf Ursachen und Folgen untersucht und die Erkenntnisse der Öffentlichkeit zugänglich ge-

1 "Kapital-Verbrechen. Die Verwirtschaftung der Moral", Claasen Vlg. Düsseldorf

2 Postanschrift: Business Crime Control, Postfach 1575, 6457 Maintal 1

macht werden", heißt es im Gründungsaufruf. In Frankfurt ist bereits ein Ortsverein entstanden, weitere Gründungen in München, Kassel, Dortmund und Gera stehen bevor. In Kürze will man mit dem Aufbau einer öffentlich zugänglichen Datenbank beginnen. Auf Ortsebene sollen (auf ehrenamtlicher Basis) von der Presse vernachlässigte Themen recherchiert werden. Z.B. will man die weiteren Konsequenzen des Imhausen-Skandals (Lieferung von Giftgasanlagen nach Libyen) weiterverfolgen. Im Oktober ist in Frankfurt ein internationaler Kongreß geplant, zu dem u.a. der Schweizer Abgeordnete und Buchautor³ Jean Ziegler seine Mitwirkung zugesagt hat. Für die Zukunft sind auch Forschungsprojekte und die Herausgabe einer eigenen Zeitschrift geplant.

Derzeit beträgt die Mitgliederzahl ca. 100, bis zum Jahresende hofft man auf 800 Mitstreiter. Hauptsächlich engagieren sich bei BCC Menschen, die selbst geschädigt wurden, und solche, die z.B. als Juristen oder Kaufleute kurzfristig in Unternehmen mit unsauberen Geschäftspraktiken "hereingerochen" haben.

Unklar ist noch, was mit der vielen Post geschehen soll, die man von Geschädigten erhält. Von unsauberen Konkurspraktiken sei darin ebenso zu lesen wie von Erfahrungen eines Reiseunternehmers mit der Donauschiffahrt in der UdSSR. Auch eine Klärung des eigenen Identitätsprofils zwischen Umwelt- und Menschenrechtsgruppen sowie Verbraucherschutzorganisationen steht noch aus.

Deutlich abgrenzen will sich BCC allerdings gegenüber Bestrebungen von Polizei und Nachrichtendiensten, mit der "Organisierten Kriminalität" staatliche Eingriffsbefugnisse zu erweitern. Grundsätzlich steht der Verein aber auch für die Mitarbeit von Polizeibeamten offen, denn insbesondere engagierte Sachbearbeiter machten häufig die Erfahrung, daß Ermittlungen höheren Orts aus politischen Motiven behindert würden. Ein Konzept, wie der Wirtschaftskriminalität begegnet werden könnte, etwa mit einem erweiterten Akteneinsichtsrecht, muß allerdings noch erarbeitet werden.

Bernhard Gill ist Mitglied der Redaktion **Bürgerrechte & Polizei/CILIP**.

3 "Die Schweiz wäscht weißer", Verlag Piper, München-Zürich, 1990

Verfassungsschutz und Organisierte Kriminalität

von Otto Diederichs

Wenn Geheimdienste auf aktuelle Veränderungen der politischen Weltlage schnell und dabei noch analytisch richtig reagieren, so gehört dies eher zur Ausnahme als zur Regel. Einer dieser seltenen Fälle findet sich in den Begleiterscheinungen der deutschen Vereinigung. Vom rasanten Zerfall des "Ostblocks" waren die Zentralen von Verfassungsschutz (VfS) und Bundesnachrichtendienst (BND) in Köln und Pullach noch überrascht worden - eines aber begriff man dort sofort: die eigene Existenzberechtigung würde Risse bekommen. Mit der bisherigen Standardbegründung, dem Abwehrkampf gegen die Weltherrschaftsbestrebungen des Kommunismus, ließ sich künftig innen- und außenpolitisch nicht mehr überzeugend argumentieren. Neue Aufgaben mußten her.

Im Kölner Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) legte man daher bereits im März 1990 eine Analyse über "Auswirkungen der politischen Veränderungen in der DDR und der osteuropäischen Staaten" vor, die offenkundig nur einen Zweck verfolgte: Argumente für die absehbare Diskussion um die Notwendigkeiten eines Weiterbestandes des Amtes zusammenzutragen. Konsequenterweise machte man sich in dem rund 20seitigen Papier aus dem Büro von BfV-Präsident Gerhard Boeden nach der Selbstbetrachtung auch gleich Gedanken um mögliche neue Aufgabenfelder.

Unter der Überschrift: "Neue Aufgaben für den Verfassungsschutz" heißt es: "Die Organisierte Kriminalität läßt in zunehmendem Maße Ansätze für die Entstehung mafioser Strukturen erkennen. Diese Entwicklung wird sich auf ein vereintes Deutschland ausdehnen. (...) Diesen Angriffen darf nicht nur im Einzelfall mit strafrechtlichen Mitteln begegnet werden; eine planmäßige Bekämpfung dieser kriminellen Vereinigungen ist vielmehr bereits im Vorfeld erforderlich. Die Vorfeldarbeit kann von der Polizei nicht oder nur unzureichend geleistet werden, da sie entweder Anhaltspunkte für das Vorliegen einer konkreten Gefahr (Prävention) oder aber einen entsprechenden Verdacht einer Straftat (Repression) benötigt, um handeln zu können.

Deshalb sollte die Vorfeldbeobachtung einer Institution zugewiesen werden, die nicht über exekutive Befugnisse verfügt. (...) Die Vorfeldarbeit im Bereich der Organisierten Kriminalität (insbesondere beim Rauschgift) könnte den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder zugewiesen werden. Der bisherige Aufgabenbegriff des "Staatsschutzes/Verfassungsschutzes" für diese Behörden müßte erweitert werden. Zu denken wäre an den Begriff "Amt für Innere Sicherheit". Eine weitere Aufgabe könnte künftig die Aufdeckung und Verhinderung sensibler Exporte sein. Derartige Exporte belasten das Ansehen Deutschlands im Ausland in erheblichem Maße".¹

Mit sicherem Gespür hatte der einstige Vizepräsident des Bundeskriminalamtes damit die ihm wohlvertraute Diskussion um die Bekämpfung der OK aufgegriffen. Obwohl das hausinterne Papier seinerzeit sehr bald auch in der Presse wiederzufinden war, kam es zunächst zu keinen nennenswerten öffentlichen Reaktionen. Anlässlich des 40jährigen Bestehens des BfV am 27. September 1990 vertiefte Boeden seine Überlegungen dann in Form seines Festvortrages:

"Eine zukunftsorientierte Frage, die ich hier nur hypothetisch in den Raum stellen möchte, ist, ob infolge der politischen Veränderungen neben der Neubestimmung der Schwerpunkte der vom Gesetz beschriebenen Aufgaben nicht auch vom Verfassungsschutz neue Aufgaben in anderen Bereichen der Kriminalitätsbekämpfung übernommen werden sollten. Die Bekämpfung der sich international ausbreitenden organisierten Kriminalität darf sich, wenn sie erfolgreich sein soll, nicht nur auf strafrechtliche Maßnahmen beschränken. Vielmehr ist die Chance, mit ihr fertig zu werden umso größer, je früher der Aufbau mafioser Strukturen aufgeklärt wird.

Diese systematische Vorfeldarbeit könnte von der Polizei oder dem Verfassungsschutz geleistet werden.

Die Polizei ist bekanntlich nicht nur im repressiven, sondern auch im präventiven Bereich tätig. Nach der aktuellen Rechtslage kann sie hier jedoch nur einschreiten, wenn Anhaltspunkte für das Vorliegen einer konkreten Gefahr vorhanden sind. Bei Entstehen krimineller Strukturen ist diese regelmäßig noch nicht gegeben. Konkret wird die Gefahr vielfach erst dann, wenn sich die kriminellen Gebilde so verfestigt haben, daß eine vollkommene Zerschlagung nicht mehr gelingt.

Wollte man der Polizei diese Vorfeldarbeit übertragen, so müßte ihr gesetzlicher Auftrag entsprechend erweitert werden.

¹ "Auswirkungen der politischen Veränderungen in der DDR und der osteuropäischen Staaten auf den Verfassungsschutz"; interne Analyse des VIS

Ihr neben den Exekutivbefugnissen in diesem Bereich auch das Recht zum Gebrauch nachrichtendienstlicher Mittel einzuräumen, ist rechtspolitisch nicht unproblematisch.

Es ist fraglich, ob eine solche Kompetenzhäufung mit dem Geist des Trennungsgebotes vereinbar ist. Außerdem entsteht leicht der Vorwurf einer Geheimpolizei.

Ob man den Verfassungsschutz mit dieser Aufgabe betrauen soll, ist zumindest nachdenkenswert, da die Aufklärung im Vorfeld strafbarer Handlungen - insbesondere bei der Spionage- und Terrorismusbekämpfung - schon jetzt seine Domäne ist. Ein Konflikt mit dem Trennungsgesetz bestände nicht.

Es könnte weiter überlegt werden, den Verfassungsschutz mit der systematischen Aufklärung in der Bundesrepublik Deutschland über Lieferungen sensibler Stoffe und Anlagen in Krisengebiete zu beauftragen. Damit wäre auch in den Fällen eine lückenlose Aufklärungsmöglichkeit im Inland gegeben, in denen der Anfangsverdacht z.B. durch Auslandsaufklärung des BND entstanden ist.²

Die Idee gewinnt Freunde

Was im Frühjahr 1990 noch als höchst untauglicher Einfall eines pensionsreifen Amtsleiters hätte abgetan werden können, entwickelte sich nun zielstrebig zu ernsthaften Überlegungen. Unter dem Eindruck des Krieges gegen den Irak verschob sich die Debatte zunächst jedoch in Richtung auf eine Überwachung von Rüstungsexporten. Der Geheimdienstkoordinator im Bundeskanzleramt, Lutz Stavenhagen, und Hans Neusel, Staatssekretär im Bonner Innenministerium, regten entsprechende Gesetzesänderungen an, da das Kölner Amt nach ihrer Ansicht für eine solche Aufgabe genau "die geeignete Behörde" sei und legten gleich die entsprechenden Gesetzesinitiativen vor. Nun erst regte sich, wenn auch nicht sonderlich laut, öffentlicher Protest. Der Bundesbeauftragte für Datenschutz, machte verfassungsrechtliche Bedenken geltend. Waren sie auch schwach, so reichten die Proteste doch aus, Staatssekretär Neusel zu veranlassen, seine Vorschläge zu "Formulierungshilfen" für das Wirtschaftsministerium umzudeuten.³ Die Diskussion um den möglichen Einsatz des Verfassungsschutzes im Rahmen der OK-Bekämpfung war damit jedoch keinesfalls beendet, sondern wurde immer abstruser. So etwa, wenn der innenpolitische Sprecher der Bonner SPD-Fraktion einerseits zwar davor warnte, die Kompetenzen des Verfassungsschutzes "mit polizeilichen Aufgaben anzureichern", gleichzeitig jedoch dafür eintrat, stattdessen den Bundesnach-

2 Gerhard Boeden, "Vierzig Jahre Verfassungsschutz"

3 Die Tageszeitung, 29.1.91

richtendienst mit der Untersuchung von Rüstungsexporten, Drogen-Handelsrouten und Organisierter Kriminalität außerhalb der Bundesrepublik zu betrauen.⁴ Ein Gedanke, den mittlerweile auch Kanzleramtsminister Stavenhagen recht brauchbar findet.⁵

Zwar sind diese Überlegungen bislang weder in das neue Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG)⁶ noch in das OrgKG eingegangen, und auch die zwischenzeitlich einmal favorisierte kleine Lösung, dem Zollkriminalamt (ZKA) geheimdienstliche Zusatzbefugnisse zu übertragen, wurde nicht umgesetzt. Ausgestanden ist das Ganze damit allerdings noch nicht. Vielmehr ist damit zu rechnen, daß die Debatte um den Einsatz deutscher Nachrichtendienste im Bereich der OK regelmäßig wieder aufbrechen wird. So fatal es ist und so absurd es im Rahmen dieses Schwerpunktheftes auch klingen mag, der wichtigste Verbündete bei der Abwehr solcher Bestrebungen ist in diesem Fall die Polizei selbst, der an einer Beschneidung ihrer Kompetenzen nicht gelegen sein kann und auf deren erbitterten Widerstand man hier nur hoffen kann. Die Polizei ist - bei aller Kritik - dem Legalitätsprinzip unterworfen, aus ihren Erkenntnissen folgen im allgemeinen auch Ermittlungen und gegebenenfalls Anklagen. Staatsanwälte können ihr Weisungen erteilen. Das alles gilt für Verfassungsschutz und BND nicht. Sie informieren ihre Länderregierungen, bzw. die Bundesregierung. Alles weitere ist dann allein eine Frage der politischen Opportunität.

⁴ Berliner Morgenpost, 25.1.91

⁵ Der Spiegel, 20.5.91

⁶ vgl. **Bürgerrechte & Polizei/CILIP 38**, 1/1991, S. 88 ff.

Schmücker-Verfahren endgültig eingestellt

- kein Schlußwort

von Harald Remé

In der Nacht vom vierten auf den fünften Juni 1974 wurde im Berliner Grunewald der Student Ulrich Schmücker erschossen. Im Februar 1976 begann dann das Verfahren um die Tötung Schmückers vor dem Moabiter Landgericht. Was zunächst wie ein ganz normaler Mordprozeß begann, entwickelte sich binnen kurzem zum längsten und skandalreichsten Strafverfahren in der deutschen Justizgeschichte. Vier Verfahrensdurchgänge¹ mit insgesamt 591 Verhandlungstagen waren nötig, bevor am 28. Januar 1991 eine Jugendstrafkammer beim Landgericht Berlin den Mut fand, den Prozeß durch Urteil einzustellen.

Dieses Einstellungsurteil ist nicht nur eine mutige Entscheidung gewesen, sondern zudem eine juristische Sensation. Ein Strafprozeß kann nach Abschluß der Beweisaufnahme nur dann durch ein Urteil eingestellt werden, wenn ein unabwendbares Verfahrenshindernis vorliegt. Ein solches Hindernis hat das Gericht im Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip gesehen, insbesondere darin, daß in der Vergangenheit kein faires Verfahren geführt wurde und nach Ablauf von sechzehneinhalb Jahren auch nicht mehr geführt werden konnte. Die Fälle, in denen sich Angeklagte erfolgreich auf eine Verletzung des Rechtsstaatsprinzips und die Grundsätze eines fairen Verfahrens berufen konnten, sind in der Nachkriegsgeschichte der deutschen Justiz an einer Hand abzuzählen. Die Lektüre des Urteils ist sowohl für den Fachmann wie für den juristischen Laien ein Genuß. Kühl und sachlich wird mit der Einflußnahme und den Ermittlungspraktiken von Verfassungsschutz und Strafverfolgungsbehörden abgerechnet, die wohl nur in diesem Verfahren derart deutlich zur Sprache gekommen sind.

¹ 1976, 1978/79, 1981 bis 1986, 1990/91

Einer der schnellsten Einwände gegen dieses Urteil, die Tötung des Ulrich Schmücker sei damit ungesühnt geblieben, ist falsch: Wegen Mordes rechtskräftig verurteilt ist Jürgen Bodeux, der spätere Kronzeuge. Zusammen mit fünf weiteren Angeklagten war er im ersten Verfahrensdurchgang des gemeinschaftlichen Mordes angeklagt worden, hatte eine Jugendstrafe von fünf Jahren erhalten und das Urteil angenommen. Seine Verurteilung beruhte auf einem Geständnis, von dem bis heute unklar ist, ob es inhaltlich richtig ist oder einem Deal mit der Staatsanwaltschaft entsprang. Bei diesem Deal - wenn er stattgefunden hat - wäre es dann weniger um die Verurteilung Bodeux' als Täter gegangen, sondern darum, von ihm Beweismittel gegen die übrigen Angeklagten an die Hand zu bekommen. Wichtigstes Mittel, bei Bodeux eine Aussagebereitschaft zu erreichen, war die Zusage, auf ihn das Jugendstrafrecht anzuwenden. Nach jahrelangem Leugnen hat er solche Verhandlungen mit dem damaligen ermittelnden Staatsanwalt Hans-Jürgen Przytarski (später Verfassungsschutz-Vize im Berliner LfV) im vierten Prozedurchgang schließlich zugegeben. Die Anwendung des Jugendstrafrechts ermöglichte es damals, bei Bodeux nicht auf lebenslänglich, sondern lediglich auf eine Jugendstrafe von fünf Jahren zu erkennen. Von dieser Strafe hat er (unter besten Haftbedingungen) zweieinhalb Jahre abbüßen müssen, bevor er Anfang 1977 auf Vorschlag der Berliner Justizverwaltung durch den damaligen Bundespräsidenten Gustav Heinemann begnadigt wurde. Fortan fungierte Bodeux in den weiteren Verfahrensdurchgängen als Kronzeuge.

Ausgangssituation

Dreimal waren alle Angeklagten wegen des Mordes an Ulrich Schmücker verurteilt worden und dreimal hatte der Bundesgerichtshof diese Urteile wieder aufgehoben. Einen vergleichbaren Fall hat es in der deutschen Nachkriegsgeschichte nicht gegeben.

Schon die Ausgangslage des Verfahrens war brisant: Mit Ulrich Schmücker war ein junger Mann gestorben, der 1972 eine Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz begonnen hatte. Um ihn anzuwerben, hatte sein späterer V-Mann-Führer, der Beamte Michael Grünhagen sämtliche Register gezogen. Über diese Anwerbung hatte Schmücker seinerzeit heimlich ein Gedächtnisprotokoll angefertigt, mit dem er später versuchte, sich in der linken Szene zu rehabilitieren. Es wares Feuerwerk an Versprechungen, Vergünstigungen und Drohungen ist darin aufgeführt. Besonders eindrücklich ist die Szene, wo Schmücker dem Verfassungsschutzmann ein handschriftliches Protokoll über bis dato nicht zuzuordnende Straftaten übergeben hatte. Grünhagen soll daraufhin gesagt haben, daß er nun endlich über ein wirksames Druckmittel verfüge. Wenn Schmücker es nunmehr wagen sollte, ein

Doppelspiel zu spielen, werde dieses Geständnis bald in der Szene kursieren und das werde er dann wohl nicht lange überleben. Ebenso verzweifelt wie erfolglos hat es Schmücker dennoch versucht und damit aus der Sicht beider Seiten "Verrat" begangen.

Verfassungsschutzermittlungen

All dies bewog den Verfassungsschutz, bei den Ermittlungen möglichst nichts mehr dem Zufall zu überlassen und selbst einzugreifen. Er machte sich zum eigentlichen Herrn des Ermittlungsverfahrens; er war es, der die Ermittlungen der "Sonderkommission Schmücker" beim polizeilichen Staatsschutz maßgeblich beeinflusste und steuerte: Der Verfassungsschutz beschaffte - außerhalb der Strafprozeßordnung - Hintergrundinformationen und filterte diese so, daß die Polizei auf dieser Basis bald nur noch eine einzige Spur verfolgte, die sog. "Wolfsburger Spur" zur Gruppe um Ilse Schwipper (damals Jandt). Da die Staatsschutzbeamten von Anbeginn zur "arbeitsteiligen" Zusammenarbeit bereit waren, stießen diese Steuerungsversuche nie auf Widerstände.

Die Ermittlungen gegen die Wolfsburger Gruppe durfte dann auch nichts mehr behindern. Alles war erlaubt, die üblichen Schutzrechte für Angeklagte gab es nicht. Möglich waren

- eine gezielte Vernehmung der Angeklagten als Zeugen ohne Zubilligung eines Aussageverweigerungsrechts und Verhängung mehrmonatiger Beugehaft;
- Erwirkung und Vollstreckung von Haftbefehlen in den wichtigsten Nebenverfahren (z.T. unter massivster Einwirkung auf Richter und Staatsanwälte dieser Verfahren), um die späteren Angeklagten aus dem Verkehr zu ziehen, bis die Staatsanwaltschaft eigene Haftanträge nachschieben konnte;
- Anfertigung inhaltlich falscher Aktenvermerke, um wahre Sachverhalte zu verschleiern;
- "Versenken" von wesentlichen Vernehmungen und Aktenbestandteilen in Akten, die nicht Bestandteil der Ermittlungsakten wurden und teilweise bis heute nicht bekanntgeworden sind;
- Ausspähung von Verteidigungsstrategien durch Einsatz eines V-Manns im Büro eines Verteidigers² ;
- hemmungsloses Ausspähen der Angeklagten und ihrer persönlichen Umfelder durch V-Leute, die auch sexuelle Kontakte aufnehmen sollten und aufgenommen haben, um über diese Vertrauensstellung zusätzliche Informationen zu gewinnen;

² Der Spiegel vom 25.4.88

- Versprechen von Vergünstigungen, bzw. umgekehrt Bedrohung mit Nachteilen;
- unzulässige Zusicherung von Vertraulichkeit bei schwersten Selbstbelastungen.

Diese Aufzählung ist unvollständig. Es gab nahezu nichts, was bei den Ermittlungen unmöglich gewesen wäre. Keine Rechtsposition von Angeklagten und Verteidigung war wirklich geschützt. Dabei sind nicht einmal alle Verfahrensverstöße zur Sprache gekommen. Dies gilt insbesondere für den Bereich der illegalen Lauschangriffe. Die damals in Berlin gültigen alliierten Vorbehaltsrechte waren stets die Begründung, diesen Bereich nicht behandeln zu müssen.

Skandale ohne Ende

Zu der langen Liste von Rechtswidrigkeiten kam zudem eine erkleckliche Anzahl von Pannen und offenen Skandalen³:

die angebliche Tatwaffe soll noch in der Tatnacht dem Verfassungsschützer Grünhagen übergeben worden sein, der sie den Ermittlungsbehörden jedoch nicht zur Verfügung stellte, weil sich darauf nun auch seine Fingerabdrücke und die eines V-Mannes befanden. Also ließ man sie bis zum Jahr 1989 im Panzerschrank verschwinden;

- einem V-Mann wurden für seine Abtarnung Geldsummen von insgesamt rund einer Dreiviertelmillion Mark ausgezahlt⁴;
- ein Ersatzrichter hatte sich während des zweiten Verfahrensdurchgangs geheime Hintergrundinformationen der Staatsanwaltschaft besorgt, ohne dieses Wissen auch den übrigen Prozeßbeteiligten bekannt zu geben⁵;
- einige Aktenteile lassen sich nur als der eindeutige Versuch von Justizpolitikern ansehen, Einfluß auf das Gericht dahingehend zu nehmen, eine schnelle Verurteilung der Angeklagten zu gewährleisten.

Auch diese Aufzählung ist keineswegs vollständig.

Der lange und zähe Kampf der Verteidigung war vor dem Berliner Kammergericht, also der Tatsacheninstanz, jahrelang erfolglos und immer erst in der Revision vor dem Bundesgerichtshof erfolgreich. Drei Tatsachengerichte erlaubten sich keinerlei Zweifel, sondern folgten nur den Angaben des Kron-

³ vgl. **Bürgerrechte & Polizei/CILIP 28**, 3/1987, S. 31 ff; **Bürgerrechte & Polizei/CILIP 34**, 3/1989, S. 17 ff; **Bürgerrechte & Polizei/CILIP 37**, 3/1990, S. 43 ff.

⁴ Zwischenbericht des Untersuchungsausschusses zur Aufklärung der Rolle des Landesamtes für Verfassungsschutz und der Staatsanwaltschaft im Mordfall Schmücker (Drs. 11/1224), S. 26 ff.

⁵ vgl. **Bürgerrechte & Polizei/CILIP 37**, 3/1990, S. 55 ff.

zeugen, der im Randgeschehen zwar erkennbar die Unwahrheit sagte, im "Kernbereich" aber immer als glaubwürdig angesehen wurde. Dieser Kampf der Verteidigung wäre wohl erfolglos geblieben, hätten nicht engagierte Journalisten selbst recherchiert und einiges ans Tageslicht befördert, was der Verteidigung im Antragswege niemals gelungen wäre. Insbesondere gilt dies für die Veröffentlichung der sogenannten "Zachmann-Rede" im Spiegel⁶, die einen ersten Stimmungsumschwung bewirkte. Anfang 1975 hatte der damalige Amtsleiter des Berliner LfV, Eberhard Zachmann, vor allen Leitern der Landesämter für Verfassungsschutz eine Rede auf die Erfolge bei den Ermittlungen im Schmücker-Verfahren gehalten. Dabei waren offen Verfahrensverstöße und Rechtswidrigkeiten zugegeben worden. Als dann noch vom rot-grünen Senat in Berlin die Akten der Polizei und des Verfassungsschutzes zu größeren Teilen freigegeben wurden⁷, sahen sich einige Politiker, Staatsanwälte, höhere Bedienstete der Justizverwaltung und Verfassungsschützer peinlichen Befragungen durch das Gericht ausgesetzt. Weitgehend endete dies damit, daß zahlreiche Verfahrensverstöße zugegeben werden mußten. Das Gericht kam zu der Überzeugung, daß die Verstöße schwerwiegend waren und nach 16jähriger Prozeßdauer eine Situation bewirkt hatten, die nachträglich nicht mehr mit Erfolg geheilt werden konnte, das Verfahren somit nicht mehr durchführbar war. Konsequenz war die Einstellung des Verfahrens.

Dieses Urteil ist von der Staatsanwaltschaft zunächst in äußerst ungewöhnlicher Weise angefochten worden: Die Staatsanwälte des vierten Durchgangs wollten Rechtsmittel ursprünglich nicht einlegen. Durch Einzelfallanweisung - ein in der Nachkriegsgeschichte der deutschen Justiz bisher einmaliger Vorgang - des Generalstaatsanwaltes beim Berliner Kammergericht, Dietrich Schulz, wurden sie hierzu gezwungen. Nach seiner Pensionierung wurde sie Anfang Juni 1991 rückgängig gemacht. Das Verfahren ist seitdem rechtskräftig eingestellt.

Nebeneffekte

Eine Nebenentscheidung des Urteils betrifft die Entschädigung für erlittene Untersuchungshaft. Ilse Schwipper hat etwa sieben Jahre und neun Monate in Haft verbracht und wird nun für sieben Jahre entschädigt werden; der Angeklagte W. für sechs Jahre. S. hat drei Jahre und acht Monate in Untersuchungshaft gesessen, die übrigen beiden Angeklagten etwa zwei Jahre und zwei Monate. Leben und Lebensplanung aller ehemaligen Angeklagten sind durch die siebzehn Jahre des Prozesses so wesentlich bestimmt gewesen, daß

⁶ Der Spiegel vom 29.9.1989

⁷ vgl. Zwischenbericht des Untersuchungsausschusses ..., S. 40/41

andere Pläne kaum gemacht werden konnten. Die Entschädigung beträgt pro Hafttag zehn Mark. Den Wert eines im wesentlichen durch den Verfassungsschutz ruinierten Lebens mag sich ein jeder selbst ausrechnen.

Weitere Nebeneffekte:

- am 21.3.91 übergab die Fraktion der ALTERNATIVEN LISTE dem Berliner Landesarchiv ihre gesamten Akten aus dem Untersuchungsausschuß, um sie für eine spätere historische Aufarbeitung zu sichern. Anfang Juli leitete die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts des Verwehrbruchs ein;

- ebenfalls seit Juli 1991 läuft nun ein Ermittlungsverfahren gegen den damaligen Staatsanwalt Przytarski wegen uneidlicher Falschaussage;

- außerdem prüft die Rechtsabteilung der Berliner Innenverwaltung die Möglichkeiten der Rückforderung gegen den einstigen V-Mann, da dieser den Auflagen, die mit der Auszahlung der 760.000 DM verbunden waren, nicht nachgekommen ist.

Harald Remé ist Rechtsanwalt in Berlin; er war einer der Verteidiger der Hauptangeklagten.

Polizeiilfe an Folterregime der Dritten Welt

- ein Beitrag zur Demokratisierung?

von Dieter Schenk und Manfred Such

Entwicklungshilfe im sogenannten Sicherheitsbereich wurde durch die Bundesrepublik bislang an insgesamt 52 Folterregime geleistet. Politische Bedingungen für eine Demokratisierung oder gar die Garantie von Menschenrechten wurden daran oft genug gar nicht erst geknüpft.

Über eine halbe Milliarde Mark wurde in den letzten zehn Jahren von der Bundesregierung an Ausbildungs- und Ausstattungshilfe für die Polizei in Ländern der Dritten Welt ausgegeben.¹ Nicht mitgerechnet ist dabei die milliardenschwere polizeiliche Ausbildungshilfe, die der Türkei im Rahmen der Nato-Hilfe geleistet wird.

Daß Polizeiilfe überwiegend an Staaten ging, in denen gefoltert und gemordet wird und Menschen spurlos verschwinden, zeigt zumindest die Oberflächlichkeit, mit der Polizeiilfe bis heute immer noch vergeben wird.

Die Tatsache, daß auf solche Weise Diktaturen unterstützt werden, die Todesschwadronen unterhalten und hierfür junge Männer auch zwangsweise rekrutieren, läßt sich nicht leugnen. Wer also solche polizeiliche Entwicklungshilfe verantwortet, ist nicht von dem Vorwurf zu befreien, indirekt Hilfe zu Menschenrechtsverletzungen zu leisten.

Die Begründung, evtl. auch Hoffnung mancher Befürworter, mit polizeilicher Entwicklungshilfe einen Beitrag zur Demokratisierung von Staaten der Dritten Welt zu leisten, hat sich in der Praxis durchgängig als falsch erwiesen. Als Beitrag zur Demokratisierung ist Polizeiilfe kaum geeignet. Vielmehr sind mit solchen Maßnahmen handfeste politische und wirtschaftliche Interessen verbunden. Zum einen geht es darum, auf diese Weise Einflusssphären zu erweitern und die eigenen Werte und Überzeugungen zu verbrei-

¹ vgl. Bürgerrechte & Polizei/CILIP 31, 3/1988, S. 58 ff.

ten, desweiteren darum, der heimischen Wirtschaft Anschlußaufträge in z.T. Millionenhöhe zu verschaffen.

Am Beispiel mehrerer Staaten kann vielmehr belegt werden, daß Entwicklungshilfe auf dem Polizeisektor eher ein Beitrag zur Festigung von Folterregimen war.

Allein deshalb sollte sich Polizeihilfe von demokratischen Staaten an totalitäre Systeme von selbst verbieten. Polizeiliche Entwicklungshilfe an Folterregime muß grundsätzlich, d.h. auch für strategische Zwecke, ausgeschlossen werden.

Polizeihilfe ist kein Mittel zur Straftatenbekämpfung

Ebenso fatal ist es, zu glauben, technische Polizeihilfe sei in nicht demokratischen Staaten nur ein Mittel zur Straftatenbekämpfung. Vom Kraftfahrzeug bis zur Funkausrüstung, vom Observationsgerät bis zur Abhörtechnik, können all diese Mittel natürlich auch dazu benutzt werden, die Opposition zu überwachen. In vielen Empfängerländern geschieht das denn auch. In Guatemala etwa konnten unabhängige Menschenrechtsgruppen belegen, daß die Ausstattung der dortigen Polizei mit modernem technischen Gerät aus deutscher Produktion, wie z.B. Fahrzeuge und Funkausrüstung, lediglich dazu geführt hatte, die polizeilichen Übergriffe auf die Bevölkerung zu verfeinern und effektiver zu machen. Der Druck und die Übergriffe auf die Landbevölkerung Guatemalas hat nach Aussagen der Menschenrechtsvertreter nach der Ausstattung der Polizei durch die Bundesrepublik noch weiter zugenommen. Hilfsersuchen aus der Bevölkerung an die Polizei hingegen werden nach wie vor gar nicht oder nur höchst widerwillig entgegen genommen und bearbeitet. Gerade in diesem Bereich jedoch eine effektive Polizei einzusetzen, entspricht unseren westlichen Vorstellungen von der "Dienstleistung" der Polizei.

Ausstattungen mit kriminaltechnischem Gerät, welches im Bereich der Kriminalistik ausschließlich zur Sachbeweisführung genutzt werden kann, findet in den Empfängerländern hingegen nur wenig Anwendung. Da das notwendige Know-How im Rahmen von Ausbildungshilfen ebenfalls mitgeliefert wird, kann dies mit mangelnden Fachkenntnissen nicht begründet werden. Offenbar wird die "Beweisführung" auch weiterhin mit zweifelhaften Vernehmungs- und Ermittlungsmethoden - nicht selten Folter - immer noch für das bessere Mittel gehalten.

Mit Millionenaufwand errichtete Kriminallabore, ausgestattet mit hochwertigem Spurensicherungs- und -auswertungsgerät, verkommen schließlich in wenigen Jahren zu reinen Gerätemuseen.

Geradezu grotesk ist es, davon auszugehen, die Ausbildung von Polizeistipendiaten in der Bundesrepublik trage zur Demokratisierung in den Empfängerländern bei. Polizeiangehörige totalitärer Regime werden durch die Ausbildung beim BKA oder der Polizeiführungsakademie noch nicht zu Demokraten!

In Guatemala jedenfalls zeigte sich das Ergebnis einer Ausbildung in der Bundesrepublik nicht durch ein Nachlassen von Menschenrechtsverletzungen. Auch der nicht zu bestreitende Umstand, daß die Polizei in totalitären Regimen oft selbst in Verbrechen verstrickt und Korruption an der Tagesordnung ist, verbietet im Grunde schon jede polizeiliche Entwicklungshilfe für solche Länder. Die Erfahrung, daß Polizisten nach Wohnungseinbrüchen bei ihrer "Arbeit" am Tatort die Wohnungen ausbaldowern, um hinterher den nächsten Einbruch in diese Wohnung zu begehen, veranlaßt die Geschädigten häufig, auf eine Benachrichtigung der Polizei von vornherein ganz zu verzichten.

Die Ausbildung von Stipendiaten sowie die polizeilichen Kurz- oder Langzeitberater aus der Bundesrepublik in den Entwicklungsländern bergen zudem die Gefahr informeller Verbindungen, die den rechtsstaatlich vorgesehenen Gesetzesweg in der internationalen Rechtshilfe gefährden können. Über diesen "kleinen Dienstweg" lassen sich u.U. im Bedarfsfalle auch schon mal Durchsuchungen oder auch Festnahmen initiieren. Eine richterliche Kontrolle würde damit ausgehebelt.

Auch ohne deutsche Polizeihilfe bringt selbst der ärmste Staat für seine Polizei noch ausreichende Mittel auf. Da es insbesondere Folterregimen darum geht, Macht zu stabilisieren, werden die Garanten dieser Macht, die Polizei und das Militär, stets vorrangig ausgebaut und unterstützt. Polizeihilfe zementiert also die bestehenden Verhältnisse in den Entwicklungsländern und unterstützt damit die Machterhaltung der Regime.

Forderungen nach Demokratisierung, die an eine Gewährung polizeilicher Entwicklungshilfe geknüpft werden, unterlaufen die Empfängerländer deshalb auch nicht selten durch eine Scheindemokratisierung. Die Trennung von Polizei und Militär, eine der Hauptforderungen an demokratische Polizeistrukturen, wird nicht schon dadurch erreicht, daß Generale die Uniform ausziehen und dann als Polizeibefehlshaber auftreten, wie das z.B. in unserem Beispiel Guatemala praktiziert wurde.

Drogenbekämpfung ist kein Argument für polizeiliche Entwicklungshilfe

Keine glaubhafte Argumentation zu polizeilicher Entwicklungshilfe läßt sich auch für die Bekämpfung der Drogenkriminalität finden.

Drogenmißbrauch und illegaler Drogenhandel lassen sich erfahrungsgemäß mit polizeilichen Mitteln nicht erfolgreich bekämpfen.

In allen Ländern, in denen Drogenmißbrauch und Drogenkriminalität primär mit polizeilichen Mitteln bekämpft werden, müssen diese Konzepte durchweg als gescheitert angesehen werden. Nicht nur die Zahlen der Süchtigen und der Drogentoten, auch die steigenden Gewinne der Drogenhändler belegen das auf dramatische Weise. Überlegungen, polizeiliche Entwicklungshilfe zur Drogenbekämpfung einzusetzen, in der Hoffnung, sie könne auch ein Beitrag zur Bekämpfung der Drogenkriminalität im eigenen Land sein, ist daher grundfalsch. Drogenkonsum muß als soziales Problem begriffen werden, das durch bloße Kriminalisierung nicht beseitigt werden kann.

Das Konzept, polizeiliche Entwicklungshilfe zur Drogenbekämpfung durch Entsendung von Rauschgiftverbindungsbeamten zu leisten, wirkt sich sogar kontraproduktiv aus, nicht zuletzt deshalb, weil in nicht wenigen Stationierungsländern die dortige Polizei selbst in den Drogenhandel verstrickt ist.

Da Rauschgiftverbindungsbeamte in den "Gastländern" nicht selten an Exekutivmaßnahmen teilnehmen, stehen sie zudem in einem bedenklichen Verhältnis zur Rechtsstaatlichkeit, da dies sowohl gegen nationales wie auch internationales Recht verstößt. Die sich ausbreitende polizeiliche Praxis, selbst über ihre Verbindungsleute Drogen zu bestellen und mittels kontrollierter Lieferungen nach Deutschland einzuführen, um sie hier dann pressewirksam beschlagnahmen zu können, kann nicht dadurch gerechtfertigt werden, daß es legitim ist, dem Markt möglichst große Mengen des Stoffes zu entziehen. Ware, die ursprünglich gar nicht für den deutschen Markt bestimmt war, verfälscht nicht nur die polizeilichen Statistiken, sondern - was schwerer wiegt - es ist auch geeignet, in den Anbauländern die Produktion zu erhöhen. Darüberhinaus ist es geradezu paradox, durch Rauschgiftverbindungsbeamte und polizeiliche Ausrüstungshilfe einen Parallel-Markt zu schaffen. Die Effektivität polizeilicher Drogenbekämpfung mit dem Einsatz von Rauschgiftverbindungsbeamten zu begründen, die sich solcher täuschender Mittel bedienen, kann nur selbst als Täuschungsmanöver bezeichnet werden.

Fazit

Polizeiliche Entwicklungshilfe leistet weder einen Beitrag zur Demokratisierung eines Staates, noch dient sie in den Empfängerländern einer Sicherung

der Bevölkerung vor Kriminalität. Als Beitrag zur Bekämpfung der Drogenkriminalität im eigenen Lande ist sie ebenso unwirksam wie in den Herkunftsländern illegaler Drogen. Viel eher kann Polizeihilfe für Folterregime indirekt Beihilfe zu Folter, Menschenrechtsverletzung und Unterdrückung bedeuten.

Polizeihilfe für Folterregime konterkariert im Ergebnis genau das, was sie vorgibt zu leisten - Hilfe zur Demokratisierung zu sein!

Dieter Schenk, Ex-BKA-Kriminaldirektor, Mitbegründer und stellv. Vorsitzender von Business Crime Control/BCC; Autor von "BKA - Die Reise nach Beirut", Rowohlt-Verlag

Manfred Such, Kriminalhauptkommissar, Ex-MdB DIE GRÜNEN, Mitbegründer der BAG Kritische Polizisten und Polizistinnen, Mitbegründer BCC; Autor von "Bürger statt Bullen", Klartext-Verlag.

Was kostet die Polizei ?

- eine vergleichende Analyse

von Uwe Höft

Was kostet die Polizei? Diese Frage wird in aller Regel unter den Teppich gekehrt, wenn es um die "Innere Sicherheit" geht. Führt man jedoch eine Kosten-Analyse durch, anhand derer sich absehen läßt, wieviel Steuermittel die Polizei verbraucht, so dürften vermutlich selbst Konservative angesichts der Zahlen zurückhaltender werden beim Ruf nach immer mehr Polizei.

Im folgenden werden die Polizeihushalte der Alt-Bundesländer bezogen auf das Haushaltsjahr 1990 verglichen. Um eine höhere Transparenz und einen besseren Vergleich der Länderhushalte zu erreichen, sind als Ergänzung der absoluten Zahlen normierte Werte errechnet worden, d.h. eine Umrechnung auf den Wert "pro Kopf der Bevölkerung". Grundlage dieser Berechnung bilden die Einwohnerzahlen zum Stichtag 31.12.1988. Natürlich ist es nicht ganz unproblematisch die Zahlen von Bundesland A denen von Bundesland B gegenüberzustellen, da es bekanntermaßen im Polizeibereich länderspezifische Eigenarten gibt. Dennoch bedeutet dies nicht, Äpfel mit Birnen zu vergleichen. Der Vergleich bietet sich auch deshalb an, weil die Systematik der Titelgruppen der einzelnen Haushalte identisch ist. Einbezogen in die Analyse wurden zudem die Aufwendungen des Bundes, da aus dem Bundeshaushalt u.a. das Bundeskriminalamt, der Bundesgrenzschutz sowie die sächliche Ausstattung der Bereitschaftspolizeien der Länder finanziert werden.

Strukturelle Besonderheiten

Zunächst gilt es jedoch strukturelle Besonderheiten der Länderpolizeien kurz darzulegen. Generell weisen alle Bundesländer mehr oder weniger die "klassische" Gliederung in eine allgemeine Vollzugspolizei (incl. Wasserschutzpolizei), Bereitschaftspolizei, Landeskriminalamt, Polizeischulen und allgemeine Polizeiverwaltung auf. Darüber hinaus verfügt Baden-Württemberg über einen Freiwilligen Polizeidienst (Stärke ca. 1.700 Mann). Als bayerische Spezialität ist die Grenzpolizei zu nennen. (Aufgrund der veränderten politischen Situation in Mitteleuropa ist jedoch geplant, diese in den

nächsten Jahren stufenweise aufzulösen und die etwa 3.000 Bediensteten in die übrige bayerische Polizei zu integrieren.) Berlin weist, bedingt durch frühere alliierte Vorbehaltsrechte, eine extrem hohe Polizeidichte auf. Durch die "Erstreckung" in den Ostteil der Stadt kommen zu den bisher ca. 22.500 Polizeibediensteten (Planstellen) im Westen (incl. Verwaltung, medizinischer Dienst, Lehrkräfte usw.) rund 10.000 weitere Ex-Vopo-Bedienstete für den Ostteil hinzu, so daß die hohe "Betreuungsdichte" auch für Gesamt-Berlin zunächst erhalten bleibt. Weitere Besonderheit und Relikt aus dem Kalten Krieg ist die Freiwillige Polizeireserve (FPR). Schließlich gibt es in Berlin eine spezielle Wachpolizei. Haushaltstechnische Spezialität Hamburgs ist die Wasserschutzpolizeischule, die von den Bundesländern gemeinsam finanziert wird. Ähnliches gilt für Nordrhein-Westfalen mit der Polizeiführungsakademie Münster. Schließlich ist das Fehlen einer Wasserschutzpolizei eine Besonderheit des Saarlandes.

Absolute Kosten

In Tabelle 1 sind die absoluten Kosten für die Polizeien in der alten Bundesrepublik aufgeführt, wobei Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben und die Investitionen einzeln ausgewiesen werden. Nicht aufgeführt werden die sog. Übertragungsausgaben, die vom Volumen eher unbedeutend sind, sowie Bauinvestitionen, die starken Schwankungen unterliegen. (Die Bauinvestitionen werden in manchen Ländern nicht direkt im Haushaltskapitel Polizei erfaßt, sondern mitunter in einem gesonderten Etat für Hochbaumaßnahmen.) Bei den Gesamtausgaben Polizei sind diese Ausgaben hier jedoch enthalten. Ferner muß an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, daß ein generelles Problem der Datenerfassung der unterschiedliche Detaillierungs- und Informationsgrad der einzelnen Haushaltspläne darstellte. Informationsdefizite konnten allerdings durch Nachfragen bei den Innenministerien weitgehend beseitigt werden. In einigen Fällen mußten die Daten der Länderpolizeihaushalte, die teilweise in bis zu sieben Einzelkapitel aufgesplittet waren, erst addiert werden, um eine Vergleichbarkeit zu gewährleisten.

Insgesamt wurden in der alten Bundesrepublik 1990 demnach 13,68 Mrd. DM für Polizei incl. BGS ausgegeben. Erwartungsgemäß bildet die Hauptausgabengruppe der Tabelle 1 die Position Personalkosten. Diese betragen allein in den Ländern knapp 10 Mrd. DM.

Tabelle 1:

Polizeikosten in der Bundesrepublik Deutschland für 1990

	Personal Ausgaben	Sächliche Ausgaben	Investitionen (ohne Bau)	Ausgaben Insgesamt
BaWü	1.344.955.800	137.922.400	41.300.000	1.561.565.300
Bayern	1.718.200.100	250.942.300	65.905.400	2.180.800.000
Berlin (W)	996.032.600	129.162.200	11.824.000	1.177.466.500
Bremen	146.100.000	12.900.000	4.900.000	168.500.000
Hamburg	461.925.000	65.783.000	13.973.000	542.100.000
Hessen	848.161.100	125.865.600	35.208.000	1.076.581.400
Niedersachsen	1.034.800.200	138.705.500	40.759.900	1.227.392.200
NRW	2.317.676.900	297.942.000	75.000.000	2.760.600.000
Rh.-Pfalz	478.128.200	64.349.400	15.760.100	607.297.000
Saarland	171.147.600	20.438.700	4.686.900	232.071.100
Schl.-Holst.	412.082.600	49.415.800	11.320.000	505.373.500
Summe Länder:	9.930.210.100	1.294.386.900	320.637.300	12.039.747.000
BGS	976.200.000	135.300.000		1.305.300.000
Polizei (Bund)				343.000.000
Summe (gerundet):				13.688.000.000

Pro-Kopf-Ausgaben

1990 wurden je Bundesbürger 223,70 DM für Polizei ausgegeben (vgl. Tab. 2). Die "billigste" Polizei hat demnach NRW mit Ausgaben von 163,60 DM je Einwohner, aber auch in den übrigen Flächenstaaten liegt der Durchschnittswert bei unter 200 DM. Die Ausnahme ist das Saarland mit 220,20 DM. Bei den Stadtstaaten belaufen sich die Bremer Aufwendungen auf 254,50 DM. In Hamburg liegt der Wert bei 338,20 DM. Am höchsten sind die Pro-Kopf-Ausgaben in (West)Berlin mit 559,40 DM. Auch im Berliner Nachtragshaushalt 1991 mit einem Volumen von ca. 1,58 Mrd. DM bleibt Gesamtberlin mit 465,70 DM je Einw. Spitzenreiter. Hinzuzurechnen zu den jeweiligen Länderwerten ist der Bundesanteil von 26,90 DM.

Tabelle 2:

Ausgaben nach Verwendungszweck im Ländervergleich

	Personal- Ausgaben je Einw. (in DM)	Sächliche Verwaltungs- Ausgaben je Einw. (in DM)	Sonstige Investitionen je Einw. (in DM)	Ausgaben insgesamt je Einw. (in DM)
BaWü	142,60	14,60	4,40	165,50
Bayern	155,50	22,70	6,00	197,40
Berlin (W)	481,60	62,50	5,70	559,40
Bremen	220,70	19,50	7,40	254,50
Hamburg	288,20	41,00	8,70	338,20
Hessen	152,50	22,60	6,30	193,30
Niedersachsen	144,00	19,30	5,70	170,80
NRW	137,40	17,70	4,40	163,60
Rh.-Pfalz	130,90	17,60	4,30	166,20
Saarland	162,40	19,40	4,50	220,20
Schl.-Holst.	160,70	19,30	4,40	197,00
Durchschnitt Länder:	162,32	21,60	5,20	196,80
BGS	15,96	2,20		21,30
Polizeiausgaben des Bundes				5,60
Durchschnitt insgesamt:				223,70

Aufgelistet in Tabelle 2 sind ferner die normierten Ausgaben in den Hauptausgabenbereichen, wobei die Zahlen für Übertragungsausgaben und Bauinvestitionen nicht aufgenommen wurden. Im Personalbereich liegt demzufolge (West)Berlin um den Faktor 3 über dem Bundesdurchschnitt. Gleiches gilt für die sächlichen Verwaltungsausgaben. Lediglich bei den sonstigen Investitionen (z.B. Fahrzeuge, kriminaltechnisches Gerät, Funk- und Fernmeldegerät, EDV) bleibt Berlin im Rahmen des üblichen.

Tabelle 3:

Anzahl der Polizeibediensteten (Planstellen 1990)

	Beamte	davon Bepo	Angest.	Arbeiter	Bedienstete insgesamt
BaWü	24.277	2.953	3.309	916	29.297
Bayern	30.256	3.266	3.720	1.634	37.969
Berlin (W)	14.388	3.282	3.568	1.093	22.557
Bremen	2.795	567			ca. 3.300
Hamburg	8.588	922	1.135	327	10.231
Hessen	15.015	2.858	1.829	796	18.095
Niedersachsen	17.607	2.120	2.034	1.130	21.860
NRW	39.808	5.791	4.478	1.481	48.914
Rh.-Pfalz	9.161	1.669	569	343	10.262
Saarland	3.401	553	151	104	3.666
Schl.-Holst.	6.923	688	590	165	8.259
Summe Länder:	172.219	24.669			214.410
BKA	2.371	entfällt	1.164	188	4.187
BGS	18.829		1.168	2.781	29.658
PFA Münster	26	entfällt	53	45	124
Summe:	193.445				248.379

Anmerkungen: Bei den Beamtenstellen wurden neben den Polizeivollzugsbediensteten auch Beamte, deren Planstellen in den Polizeihaushalten ausgewiesen wurden (Verwaltung, medizinischer Dienst, Lehrkräfte usw.) mitgezählt. Die Gruppe der Angestellten besteht zum großen Teil aus Schreibkräften. Die Bediensteten insgesamt umfassen auch Anwärter und Auszubildende. Die hier genannten Soll-Zahlen können z.T. von den Ist-Zahlen abweichen. Die Werte für das Land Bremen basieren auf einer Zählung zum Stichtag 1.6.1991.

Polizeidichte

Tabelle 3 führt die Planstellen im Polizeibereich auf. Bundesweit liegt die Soll-Zahl aller Beamten im Polizeibereich bei ca. 193.500. Die Zahl der Ist-Stellen liegt in der Regel etwas niedriger. Rechnet man alle Planstellen zusammen, so kommt man auf knapp 250.000 Polizei-Beschäftigte. Im Verhältnis zur Bevölkerung ergibt sich somit eine durchschnittliche Dichte von 1:355 (d.h. ein Polizeibeamter auf 355 Einwohner). Addiert man BKA und BGS hinzu, so erhöht sich das Verhältnis auf 1:316. Unabhängig von der Tatsache, daß in Ballungsräumen die Polizeidichte naturgemäß höher sein muß, fällt Berlin auch hier mit seiner Polizeidichte von 1:144 deutlich aus dem Rahmen. Zum Vergleich: Hamburg 1:187; Bremen 1:237; Saarland 1:310; Bayern 1:389; Hessen 1:370; Niedersachsen 1:408; NRW 1:424. Die Konferenz der Innenminister hatte 1972 einen Schlüssel von 1:400 vorgegeben.

Zum Schluß dieser statistischen Betrachtung sei darauf hingewiesen, daß weder die Höhe der Ausgaben noch die Zahl der Uniformierten etwas über die Qualität und Leistungsfähigkeit der polizeilichen Arbeit bzw. deren Effektivität aussagt. Umgekehrt gilt dies ebenso für die polizeiliche Kriminalstatistik, die zwar einen großen Teil der begangenen Straftaten registriert und Aufklärungsquoten ausweist, über die tatsächliche "Sicherheitslage" in der Gesellschaft jedoch keine klare Auskunft gibt.

Quellen: Haushaltspläne der Länder für 1990 bzw. 1991; Bundeshaushaltsplan 1990; BGS-Bericht 1989; Statistisches Jahrbuch der Bundesrepublik Deutschland, 1990; Auskünfte div. Innenministerien

Uwe Höft ist Polizeiexperte der
GRÜNEN/AL in Berlin

AUFBAUSTUDIUM KRIMINOLOGIE/UNIVERSITÄT HAMBURG

Im Sommersemester 1992 beginnt der sechste Durchgang des 4semestrigen Aufbaustudiums Kriminologie (Abschluß: "Diplom-Kriminologie/-in").

Zulassungsvoraussetzungen:

Abgeschlossenes Hochschulstudium in Soziologie, Psychologie, Pädagogik, Rechtswissenschaft oder in einem anderen der Kriminologie verwandten Fach (z.B. Sozialpädagogik, Politologie, Geschichte, Medizin) und Schwerpunktsetzung des bisherigen Studiums auf kriminologische Problemfelder

Bewerbungsfrist:

15.12.1991 - 15.01.1992 (Ausschlußfrist!) beim Studentensekretariat der Universität Hamburg

Näheres Informationsmaterial über:

Prof. Dr. Fritz Sack/Prof. Dr. Sebastian Scheerer
Aufbau- und Kontaktstudium Kriminologie
Jungiusstr. 6, 2000 Hamburg 36
Tel. 040/4123-3329

* * *

European Group for the Study of Deviance and Social Control

**Soziale Gerechtigkeit und europäische
Transformationen:**

**Prozesse der Marginalisierung und der Partizipation.
XVIII. Jahrestagung, 4.-8. September 1991**

in Kooperation mit der Zeitschrift "Widersprüche"
Hochschule für Recht und Verwaltung, Babelsberg, Potsdam

Anfragen, Anmeldungen, Beiträge bitte an:

Prof. Dr. Dietlinde Gipser
Hinterm Horn 48
2050 Hamburg 80
Tel. 040/723 18 25

Chronologie

zusammengestellt von Manfred Walter

April 1991

01.04.: Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble bekräftigt seine Forderung nach **Zugang zu den STASI-Akten**.

03.04.: In Düsseldorf wird der Vorstandsvorsitzende der Berliner Treuhandanstalt, **Detlev Karsten Rohwedder**, von einem RAF-Kommando erschossen.

In Hamburg beginnt der Revisionsprozeß gegen die Rechtsanwältin **Isolde Oechsle-Misfeld**, 1986 Anwältin und mutmaßliche Komplizin von Werner Pinzner, der bei seiner Vernehmung einen Staatsanwalt erschossen hatte.

04.04.: **Bundesjustizminister Klaus Kinkel** (FDP) schließt sich den Forderungen Schäubles nach Einsicht in die STASI-Akten an.

Bundeskanzler Helmut Kohl (CDU) fordert ein "**STASI-Gesetz**", um für die Einsichtnahme von Bundeskriminalamt und Verfassungsschutz in STASI-Akten eine Rechtsgrundlage zu schaffen.

08.04.: Bayerns Innenminister Edmund Stoiber (CSU) unterzeichnet im Rahmen einer Moskau-Reise mit dem Leiter der Hauptverwaltung für innere Angelegenheiten der Stadt Moskau eine Vereinbarung zur **Zusammenarbeit der bayerischen und der Moskauer Polizei**.

09.04.: Nach Aussagen des RAF-Aussteigers Werner Lotze bestanden auch über das Jahr 1985 hinaus Kontakte zwischen **RAF und STASI**; bislang war nur ein Zeitraum bis 1984 bekannt.

Personalreduzierungen beim Verfassungsschutz werden bekanntgegeben: In Schleswig-Holstein soll die Behörde von 122 auf 78, in Niedersachsen von 320 auf 248 Beamte schrumpfen. Baden-Württemberg will 100 Mann abbauen und auch in Nordrhein-Westfalen und Hessen werden erste Überlegungen angestellt. Anders das BfV, dort werden 50 neue Stellen bewilligt.

10.04.: Die Berliner Justiz fahndet wegen Beihilfe zum Mord nach dem ehemaligen STASI-Oberstleutnant Helmut Voigt. Er soll indirekt am **Anschlag auf das "Maison de France"** 1983 beteiligt gewesen sein.

11.04.: Erste Meldungen über Kontakte zwischen **STASI und Palästinenserorganisationen** dringen an die Öffentlichkeit.

16.04.: In Frankfurt beginnt eine Neuaufgabe des Prozesses gegen den **"Startbahn-West"-Gegner Alexander Schubart**. Dem 60jährigen wird vor-

geworfen, im Herbst 1981 in einer Kundgebungsrede die hessischen Verfassungsorgane genötigt zu haben; am 06.05. wird er zu einer Strafe von anderthalb Jahren auf Bewährung verurteilt; Schubart kündigt Revision an.

19.04.: Der Bundesrat verweigert einer Verschärfung des Außenwirtschaftsgesetzes die Zustimmung; der Gesetzentwurf, der dem **Zollkriminalinstitut** zur Verhinderung illegaler Rüstungsexporte Eingriffe in das Post- und Fernmeldegeheimnis gestatten wollte, wird an den Vermittlungsausschuß überwiesen.

21.04.: Die Hamburger Bürgerschaft verabschiedet ein **neues Polizeigesetz**, in dem die Ausweitung der Datenerhebung durch die Polizei geregelt wird; das Gesetz tritt am 01.08.91 in Kraft.

22.04.: Vor dem Oberlandesgericht Koblenz erhebt die Bundesanwaltschaft **Anklage gegen Henning Beer**; am 23.05. beginnt gegen das ehemalige RAF-Mitglied der Prozeß wegen Mordes und versuchten Mordes; am 03.07 wird Beer unter Anwendung der Kronzeugenregelung zu einer Jugendstrafe von sechseinhalb Jahren verurteilt; der Generalbundesanwalt legt Revision ein.

24.04.: Die Justizministerkonferenz verständigt sich einstimmig auf einen **Gesetzentwurf zur Entlastung der Rechtspflege**; er sieht u.a. vor, das Beweisanspruchsrecht einzuschränken und die Sprungrevision abzuschaffen; am 28.05. wird der Entwurf im Bundesrat eingebracht.

25.04.: Gleich am ersten Prozeßtag gesteht **Susanne Albrecht** ihre Beteiligung am Mord an dem Bankier Jürgen Ponto 1977; am 03.06. wird sie unter Anwendung der Kronzeugenregelung zu einer Haftstrafe von 12 Jahren verurteilt; eine zunächst eingelegte Revision wird einen Monat später zurückgezogen, Frau Albrecht akzeptiert das Urteil.

26.04.: Der Bundesrat einigt sich auf eine geänderte Fassung des Gesetzespaketes zur Bekämpfung der Drogenkriminalität und der Organisierten Kriminalität (**OrgKG**); am 24.07. stimmt das Kabinett der Bundesratsfassung zu.

Die Generalbundesanwaltschaft legt Revision gegen das Urteil gegen Andreas Eichler und Frank Hoffmann ein; im März waren sie als mutmaßliche Polizistenmörder (**Startbahn West**) zu je 15 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden.

29.04.: Der Generalbundesanwalt erhebt vor dem Oberlandesgericht Stuttgart **Anklage gegen Silke Maier-Witt**; dem früheren RAF-Mitglied wird Beteiligung an der Entführung und Ermordung des Arbeitgeberpräsidenten Hanns-Martin Schleyer 1977 vorgeworfen; der Prozeß soll am 28.08. beginnen.

Durch die öffentliche Kritik von Richtern wird bekannt, daß in den Ländern der alten BRD 1990 insgesamt **2443 Telefonüberwachungen** genehmigt worden waren; viermal mehr als vor 10 Jahren.

Am 11.06. im Bundestag bekanntgegebene Gesamtzahlen der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Anordnungen zur **Telefonüberwachung gemäß §§ 100a, 100b**: 1986 = 1532, 1987 = 1805, 1988 = 2191, 1989 = 2247, 1990 = 2494 (BT-Plenarprotokoll 12/30 v. 12.6.90).

Mai 1991

01.05.: Unter Berufung auf ihm vorliegende Unterlagen wirft das Fernsehmagazin "Monitor" dem Bundeskriminalamt **Informationsweitergabe an den irakischen Geheimdienst** vor; das BKA dementiert.

Desweiteren veröffentlicht "Monitor" Unterlagen über eine Zusammenarbeit der STASI mit dem international als Terrorist gesuchten "**Carlos**"; der Staatssekretär im Bonner Innenministerium, Eduard Lintner (CDU), erhebt darüberhinaus die Anschuldigung, es habe Kontakte zwischen **STASI und Rechtsradikalen** gegeben.

04.05.: Die Innenministerkonferenz beschließt Maßnahmen zur besseren **Koordination zur Terrorismusbekämpfung**; hierzu soll der Informationsaustausch zwischen Polizei und Verfassungsschutz intensiviert werden. Um Fußballkrawallen zukünftig besser begegnen zu können, wird zudem die Errichtung einer **Datei "Gewalttäter Sport"** beschlossen.

06.05.: Das Landgericht Offenburg eröffnet das Verfahren gegen den **Schäuble-Attentäter**, Dieter Kaufmann; er wird noch am ersten Verhandlungstag in eine psychiatrische Klinik eingewiesen.

09.05.: Der Berliner Staatsanwaltschaft wird das Urteil im "**Schmücker-Prozeß**" zugestellt, sie muß nun prüfen, ob die vom Generalstaatsanwalt beim Berliner Kammergericht angekündigte Berufung gegen die Einstellung des Verfahrens aufrechterhalten wird; am 03.06. wird die Revision zurückgenommen, nach Angaben des Generalstaatsanwalts beim Berliner Landgericht sind die Urteilsgründe überzeugend; das Urteil im längsten Prozeß der deutschen Justizgeschichte ist damit rechtskräftig.

10.05.: Nach Angaben des "**Bundesverbandes Deutscher Detektive (BDD)**" sind bereits 70% seiner Mitglieder in den neuen Bundesländern aktiv.

11.05.: **Polizeikrise in Berlin**: In einer in der Bundesrepublik einmaligen Aktion werfen die Polizeiführer dem dritthöchsten Beamten der Stadt, Landespolizeidirektor Kittlaus, geschlossen Illoyalität, Führungs- und Entscheidungsschwäche vor; der Polizeipräsident übernimmt bis auf weiteres dessen Führungsaufgaben und legt ca. drei Wochen später ein neues Konzept

vor, bei dem die bisherige Position des Landespolizeidirektors entfällt; Kittlaus soll nun eine extra für ihn eingerichtete Führungsposition zur Aufklärung der sog. Regierungs- und Vereinigungskriminalität übernehmen.

Auf dem 46. Deutschen Anwaltstag wirft der Saarbrücker Rechtsanwalt Prof. Egon Müller der Polizei vor, zu häufig und oft **Durchsuchungen ohne ausreichende Rechtsgrundlage** vorzunehmen; nur noch in ca. 5%-10% aller Fälle werde zuvor eine richterliche Genehmigung eingeholt; eine am 18.05. vorgelegte Studie der FU Berlin bestätigt dies.

12.05.: Durch ein an die Öffentlichkeit gelangtes internes Papier der Verfassungsschutzbehörden wird bekannt, daß der Verfassungsschutz beabsichtigt, verstärkt **Agenten und V-Leute im RAF-Umfeld** einzusetzen.

15.05.: Die Berliner Staatsanwaltschaft läßt die Wohnung des einstigen DDR-Devisenbeschaffers **Alexander Schalck-Golodkowski** am Tegernsee durchsuchen.

16.05.: In Frankfurt klagen 22 Demonstranten, um die Zulässigkeit ihrer **Ingewahrsamnahme** durch die Polizei während einer Golfkriegs-Demonstration feststellen zu lassen.

18.05.: Eine Berliner Tageszeitung veröffentlicht Informationen, denen zufolge es 1989 nach der Abwahl des CDU-Senates zu einer **Verfassungsschutzintrige gegen den rot-grünen Senat** gekommen sein soll, an der einflußreiche Beamte des Berliner Landesamtes und des Bundesamtes für Verfassungsschutz beteiligt gewesen sein sollen; die Informationen basieren auf Abhörprotokollen der STASI.

20.05.: Der Geheimdienstkoordinator im Bundeskanzleramt, Staatsminister Lutz Stavenhagen (CDU), kündigt eine **10%ige Reduzierung des Bundesnachrichtendienstes** an; verbunden damit sind Überlegungen für eine Aufgabenverschiebung der rd. 7000 BND-Mitarbeiter in Richtung Aufklärung von Technologie-Transfer und Drogenhandel.

Der Generalbundesanwalt eröffnet neue Verfahren gegen die drei inhaftierten RAF-Mitglieder **Adelheid Schulz, Ingrid Jacobsmeier und Sieglinde Hofmann**.

21.05.: Der bayerische Innenminister Edmund Stoiber (CSU) fordert, die **PDS als verfassungsfeindliche Organisation** einzustufen und durch den VfS beobachten zu lassen.

22.05.: Durch den "Bündnis 90"-Abgeordneten Arnold in Dresden wird die STASI-Gruppe "**Unbekannte Mitarbeiter (UMA)**" bekannt; der STASI-Beauftragte der Bundesregierung, Gauck, bestätigt deren Existenz.

Bundesinnenminister Schäuble tritt auf einem CDU-Kongreß zur inneren Sicherheit öffentlich dafür ein, Verdeckten Ermittlern künftig "**milieubedingte Straftaten**" zu gestatten.

25.05.: UdSSR und BRD vereinbaren eine **Intensivierung der polizeilichen Zusammenarbeit** bei der Bekämpfung der Drogen- und Organisierten Kriminalität.

26.05.: Das Verfahren gegen die Mitherausgeber der Berliner **Zeitschrift "Radikal"**, Benny Härlin und Michael Klöckner, wird eingestellt; 1984 waren sie wegen Werbung für eine terroristische Vereinigung zu zwei Jahren Haft ohne Bewährung verurteilt worden; dieses Urteil war im Februar 1991 jedoch vom Bundesgerichtshof aufgehoben und an das Berliner Kammergericht zurückverwiesen worden.

28.05.: Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble kündigt anlässlich des 40jährigen Bestehens des Bundesgrenzschutzes eine **Neuorganisation und Aufgabenerweiterung des BGS** an.

29.05.: In Hamburg wird bekannt, daß die dortige Staatsschutzabteilung der Polizei die Aktivitäten der Menschenrechtsorganisation **"amnesty international"** in der Hansestadt seit Mitte der 80er Jahre systematisch beobachtet hat.

Juni 1991

01.06.: Deutschland und Polen vereinbaren **gemischte polizeiliche Kommissionen**, um gemeinsam gegen Kriminalität im Grenzgebiet vorzugehen. Das neue **Bundesdatenschutzgesetz** tritt in Kraft.

04.06.: Vor dem Oberlandesgericht Koblenz erhebt der Generalbundesanwalt **Anklage gegen Inge Viett** wegen Beteiligung am Sprengstoffanschlag auf den einstigen Nato-Oberbefehlshaber General Alexander Haig im Juni 1979.

05.06.: Nach einem **Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofes** erfüllt eine Sitzblockade schon dann den Tatbestand der vollendeten Nötigung, wenn die Polizei deshalb Autofahrer anhalten und umleiten muß (AZ: 1 StR 3/90).

Der **Haushalt des Bundesinnenministers** wird von 4,9 Mrd. DM auf 8,2 Mrd. DM angehoben; besonderen Anteil daran haben die Übernahme von ca. 10.000 öffentlich Bediensteten der ehemaligen DDR und die Ausdehnung des BGS in die fünf neuen Länder.

07.06.: In Bonn konstituiert sich der **"KoKo-Untersuchungsausschuß"**, der die Verwicklungen des einstigen DDR-Devisenbeschaffers Alexander Schalck-Golodkowski in STASI- und Geheimdienstgeschäfte klären soll.

08.06.: Namhafte Berliner Politiker erklären in einer Presseverlautbarung, daß der Berliner Verfassungsschutz seit 1975 die rechtsradikale Szene Berlins **"voll unter Kontrolle"** habe, da **"die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder Geheimdienstmitarbeiter"** seien.

09.06.: Bundesjustizminister Kinkel befürwortet die **Kronzeugenregelung für ehemalige STASI-Agenten**.

11.06.: die frühere Top-Agentin des MfS im Bundeswirtschaftsministerium, "**Sonja Lüneburg**" wird bei Berlin festgenommen.

"Störer" genießen keinen **Grundrechtsschutz auf Versammlungsfreiheit**; dieses Urteil fällt das Bundesverfassungsgericht (AZ: 1 BvR 772/90).

Durch eine **Briefbombe** wird der Referatsleiter der Berliner Bauverwaltung Hanno Klein getötet; Klein war maßgeblich am Verkauf des Grundstückes am Potsdamer Platz an Daimler Benz beteiligt.

13.06.: Der Leiter der Übersetzungsabteilung im BfV wird wegen Verdachts der **Arbeit für das MfS** festgenommen.

17.06.: In Leipzig werden die ersten 275 **Bereitschaftspolizisten in der Ex-DDR vereidigt**.

In Sachsen-Anhalt wird bei einer Fahrzeugkontrolle ein **Polizeibeamter angeschossen** und lebensgefährlich verletzt.

18.06.: Trotz des Widerstandes von ca. 200 DemonstrantInnen wird im **Zwischenlager Gorleben** Atommüll eingelagert; es kommt zu Auseinandersetzungen mit der Polizei.

19.06.: Mit dem größten Polizeiaufgebot seit der IWF-/Weltbanktagung beginnt in Berlin die **KSZE-Konferenz**; es sind rd. 3500 Beamte im Einsatz.

20.06.: Durch eine parlamentarische Anfrage der PDS im Bundestag wird bekannt, daß sich bereits seit September 1990 **STASI-Akten im Besitz des BKA** befinden; am 22.06. bestätigt Ex-DDR-Innenminister Diestel (CDU), daß er während seiner Amtszeit bereits im Frühjahr 1990 "ohne Rechtsgrundlage" STASI-Akten an die Bundesregierung ausgehändigt habe; Bundesinnenminister Schäuble bestätigt und verteidigt dieses Vorgehen.

Polizeistreik in Mecklenburg-Vorpommern; rd. 7000 ehemalige Volkspolizisten streiken für soziale Sicherheit und die Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen.

21.06.: Innenminister Alwin Ziel (SPD) stellt die **neuen Polizeipräsidenten Brandenburgs** vor; der Kandidat des "Bündnis 90", Manfred Such, ist damit endgültig durchgefallen, seine Stelle erhält die STASI-Auflöserin Uta Leichsenring.

Der **Militärische Abschirmdienst (MAD)** läßt verlauten, daß er Bewerbungen von Militärpfarrern aus den Neu-Bundesländern zunächst auf deren "Zuverlässigkeit" überprüfen wird.

In Leipzig wird im Verlauf einer Fahrzeugkontrolle durch einen **"offensichtlich ungewollt(en)" Schuß** eines Polizeibeamten ein Mann getötet.

25.06.: Spanien und Portugal unterzeichnen das **Schengener Abkommen**.

26.06.: Der **hessische Datenschutzbeauftragte** Spiros Simitis kündigt an, nach sechzehn Jahren nunmehr sein Amt aufgeben zu wollen.

27.06.: Nahezu einmütig - gegen die Stimme Bayerns - verabschieden die Datenschutzbeauftragten eine **Entschließung gegen das OrgKG**.

28.06.: Das Landgericht Verden spricht einem Demonstranten **2000 DM Schmerzensgeld** zu, der durch einen Wasserwerfereinsatz 1984 erheblich verletzt worden war (AZ: 8 O 186/87)

Der als "Erfurter STASI-Jäger" bekanntgewordene Matthias Büchner übergibt der Staatsanwaltschaft brisante Akten, die er im Herbst 1989 nach einer überraschenden **Beschlagnahmeaktion durch das Zentrale Kriminalamt (ZKA) der DDR** "vor dem Zugriff von Bundeskriminalamt und Verfassungsschutz in Sicherheit gebracht" hatte; BKA und BfV geben an, das Aktenmaterial niemals erhalten zu haben; daraufhin veranlaßte Prüfungen ergeben zunächst, daß die Akten nicht mehr aufzufinden sind; zwei Tage später tauchen sie in der Staatsschutzabteilung des GLKA wieder auf.

29.06.: Auf dem EG-Gipfel in Luxemburg setzt sich Bundeskanzler Helmut Kohl mit seinen Projekten einer gemeinschaftlichen Einwanderungspolitik sowie der Forderung nach Gründung einer europaweiten Polizei (**Europol**) durch; bis Ende 1993 sollen die Pläne verwirklicht sein.

30.06.: Bundesjustizminister Klaus Kinkel spricht sich für eine Verlängerung der 1992 auslaufenden **Kronzeugenregelung** aus.

Juli 1991

01.07.: Zur Bekämpfung der Schwarzarbeit wird ein **Sozialversicherungsausweis** eingeführt.

Der ehemalige Verfassungsrichter Martin Hirsch stellt beim Bundesgerichtshof einen Wiederaufnahmeantrag zur **Rehabilitierung des ersten Verfassungsschutz-Präsidenten Otto John**; dieser war 1954 unter bisher ungeklärten Umständen in der DDR aufgetaucht; obwohl er stets erklärte, entführt worden zu sein, war er nach seiner ebenso überraschenden Rückkehr 1956 zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt worden.

02.07.: In der Personalauswahlkommission der Berliner Polizei zur **Überprüfung ehemaliger Vopos** auf eine evtl. STASI-Mitarbeit wird ein früherer IM entdeckt; alle Fälle, an denen er mitgewirkt hat, sollen nun neu geprüft werden.

Das inhaftierte RAF-Mitglied Helmut Pohl bestätigt Kontakte zwischen **RAF und STASI**.

04.07.: Die Nachrichtenagentur ADN meldet unter Berufung auf ihr vorliegende Materialien, "mit 99prozentiger Sicherheit" habe sich der **Spionageabwehrchef des BfV, Dr. Engelbert Rombach**, 1984 dem MfS als Spion angeboten.

06.07.: In Baden-Württemberg fliegt ein **illegaler Spielcasino-Ring** auf, über den das dortige LKA seit einigen Jahren versuchte, Verdeckte Ermittler in das Milieu einzuschleusen; zwei Führungsbeamte werden in diesem Zusammenhang von ihren Aufgaben entbunden.

08.07.: Der Bremer Staatsgerichtshof annulliert das **Ausländerwahlrecht** für die im September stattfindende Wahl der Stadtteilparlamente.

09.07.: Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble legt den **Tätigkeitsbericht des BGS** für 1990 vor; aus ihm geht u.a. hervor, daß zur Unterstützung der Länderpolizeien im abgelaufenen Jahr an 292 Tagen insgesamt 15.800 Mann im Einsatz waren; die Kosten für die Unterhaltung des rd. 30.000 Mann starken BGS werden mit 1,3 Mrd. DM angegeben.

Generalbundesanwalt von Stahl beziffert die Zahl der zu erwartenden **Spionageprozesse gegen STASI-Agenten** mit 5000.

Helmut Perschau, früherer CDU-Bürgermeisterkandidat in Hamburg, wird neuer Innenminister in Sachsen-Anhalt; er löst Wolfgang Braun ab, der wegen früherer STASI-Kontakte im Rahmen einer Kabinettsumbildung nicht mehr aufgestellt wird; auch gegen den sächsischen Innenminister, Rudolf Krause, werden STASI-Vorwürfe erhoben.

10.07.: Um eine **Ratte unter einer Schrankwand** zu entfernen, zerlegen herbeigerufene Bremer Streifenbeamte das komplette Möbelstück; kurz vor der Vollendung flüchtet das Tier ins Freie.

Als erstes Neu-Bundesland erhält Sachsen auf Beschluß des Landtages in Dresden ein **eigenes Polizeigesetz**.

12.07.: Die **Bundesbehörde zur Aufarbeitung der STASI-Akten** schlägt Alarm: mit 550 Mitarbeitern sind dort etwa 150.000 Anträge zu bearbeiten und jeden Monat kommen 30.000 hinzu; bisher bearbeitet werden konnten lediglich 45.000 Stück; der Direktor der Behörde, Geiger, fordert 1500 neue Mitarbeiter.

15.07.: Der Spiegel veröffentlicht Aussagen von ehemaligen STASI-Offizieren, wonach das einstige MfS verschiedene **Polit-Affären in der BRD** ausgelöst und/oder gesteuert hat.

16.07.: Der Haushaltsausschuß des Berliner Abgeordnetenhauses lehnt die **Beschaffung von Hubschraubern für die Berliner Polizei** wegen der dadurch entstehenden Kosten in Höhe von ca. 1,2 Mio. DM ab.

18.07.: Im Frankfurter Bahnhofsviertel werden 2 Jugoslawen aus einem fahrenden Auto heraus erschossen; die Polizei befürchtet den **Beginn eines Bandenkrieges**; nach einer weiteren Schießerei am 28.07 kann die Polizei den Fall klären; danach handelt es sich um Auseinandersetzungen zwischen jugoslawischen Drogendealern und Hütchenspielern.

22.07.: Im Verlaufe einer Kfz-Überprüfung werden im Frankfurter Westend-Viertel zwei **Polizeibeamte angeschossen**, eines der Opfer schwebt in Lebensgefahr.

Nach der **Überprüfung durch den Richterwahlausschuß** werden lediglich 16 Richter und 5 Staatsanwälte der ehemaligen DDR in den Dienst des Landes Berlin übernommen.

23.07.: Die Berliner Polizei zieht **6000 Makarov-Pistolen** der früheren Volkspolizei aus dem Verkehr, da diese beim Schießen Quecksilber freisetzen; da die Waffen aus Kostengründen (ca. 7 Mio. DM) nicht sofort zu ersetzen sind, müssen Urlauber, Kranke und Innendienstler ihre Pistolen abgeben; es wird überlegt, die alten Makarovs in Länder der Dritten Welt zu verkaufen.

24.07.: In Erding beginnt der Prozeß gegen einen 42jährigen Kriminalhauptmeister; er hatte im Herbst 1990 bei einem fingierten Rauschgiftgeschäft einen **Kollegen erschossen**; am nächsten Tag wird das Verfahren wieder eingestellt; obwohl das Gericht die Meinung vertritt, der Beamte habe leichtfertig gehandelt, wertete es das Verschulden als gering; Urteil: 6000 DM Geldstrafe, zu zahlen an eine Polizeistiftung.

Der Bundesgerichtshof verwirft die Beschwerde des ehemaligen STASI-Majors Harry Schütt, wonach er nach bundesdeutschem Recht nicht wegen nachrichtendienstlicher Betätigung bestraft werden könne, solange dies nicht auch für BND-Agenten gelte; nach Ansicht des BGH stellt ein solches Vorgehen jedoch nur "scheinbar eine Ungleichbehandlung" dar, da sich die **Tätigkeiten von MfS und BND** nur bei "ausschließlich formaler Betrachtung" gleichsetzen ließen (AZ: 3StE 4/91-3-geh).

Gleichfalls verworfen wird vom BGH ein Antrag des mit Haftbefehl gesuchten ehemaligen DDR-Spionagechefs **Markus Wolf** auf sicheres Geleit für eine Zeugenaussage vor dem Hamburger Landgericht (AZ: 4 BJs 42/89-3).

Die Bundesregierung stimmt dem **Bundesratsentwurf des OrgKG** zu.

Mit rund 1500 Polizei- und BGS-Beamten wird in Hamburg das Stadtteilzentrum "**Rote Flora**" geräumt. Es kommt zu gewalttätigen Auseinandersetzungen.

30.07.: Das Berliner Kammergericht setzt, entgegen der Meinung des BGH im Fall Schütt, den am 22.07. begonnenen Prozeß gegen den letzten Chef der DDR-Aufklärung, Werner Großmann und vier weitere MfS-Offiziere wegen "**Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes**" aus und legt die Frage dem Bundesverfassungsgericht zur Klärung vor.

Manfred Walter ist Redaktionsmitglied von **Bürgerrechte & Polizei/CI-LIP**.

Literatur

- Rezensionen und Hinweise

Literatur zum Schwerpunkt

Kerner, Hans-Jürgen: *Professionelles und organisiertes Verbrechen. Versuch einer Bestandsaufnahme und Bericht über neuere Entwicklungstendenzen in der Bundesrepublik Deutschland und in den Niederlanden*, BKA-Schriftenreihe, Wiesbaden 1973

Kerner unterscheidet noch deutlich zwischen organisierter und professioneller Kriminalität. Erstere ist seiner Auffassung nach in den beiden Ländern nicht vorhanden, letztere sehr wohl.

Zühlsdorf, Hans: *Bekämpfung organisierter Verbrechen. Polizei aktuell Bd. 18*, Boorberg Verlag Stuttgart etc. 1974

Zweifelhafte Studie, denn der damalige Hamburger Kripochef stand selbst im Verdacht, enge Beziehungen zur Unterwelt zu pflegen. (vgl. hierzu GAL Hamburg, Ist Hamburgs Polizei sauber?, Hamburg 1982)

BKA (Hg.): *Organisiertes Verbrechen. BKA-Vortragsreihe Bd. 21*, 1974

Wichtig u.a. der Aufsatz von Boettcher, in dem wesentliche Teile des Gutachtens der AG-Kripo-Fachkommission enthalten sind. Kennzeichnend für die Beiträge aus der Anfangszeit der OK-Debatte: auch die "Politkriminalität" wird zur OK gerechnet.

Gemeinsame Arbeitsgruppe des Innen- und Justizministeriums Baden-Württemberg: *Rechtsprobleme der Polizei bei verdeckten Ermittlungen*, 1978 (dok. in *Bürgerrechte & Polizei/CILIP 11*, 1/1982)

Schon 1978 wurde gefordert, Verdeckte Ermittler nicht alle Straftaten verfolgen zu lassen, sondern ihnen besondere Möglichkeiten (Legenden, Tarnpapiere etc.) einzuräumen. Das Papier inspirierte in wesentlichem Maße die Diskussionen der IMK.

BKA (Hg.): *Perspektiven der Verbrechensbekämpfung*, BKA-Vortragsreihe Bd. 27, Wiesbaden 1981

Siehe u.a. den Beitrag von A. Werner, Organisierte Kriminalität - Fiktion oder Realität?

Gewerkschaft der Polizei (Hg.): *Organisierte Kriminalität - eine akute Bedrohung, Beiträge einer Fachtagung der GdP, Hilden 1983*

U.a. Vorträge von Boge, Stümper, Korneck, Schmude, Spranger und von Schoeler, in denen sie sich weitgehend einig sind über Organisierte Kriminalität und verdeckte Methoden. Aus dem Reigen affirmativer Beiträge fällt einzig der des Frankfurter Kriminologen Henner Hess heraus.

Ad hoc-Kommission des AK II der IMK: *Neue Methoden der Verbrechensbekämpfung*

Arbeitsgruppe unter Vorsitz von Baden-Württemberg. Ihre Ergebnisse leiteten den Aufbau von OK-Dienststellen und eine gewisse Standardisierung des V-Mann- und VE-Einsatzes durch Richtlinien ein (dok. in **Bürgerrechte & Polizei/CILIP 17**, 1/1984).

Burghard, Waldemar: *Organisierte Kriminalität - Fiktion oder Realität, in: Taschenbuch für Kriminalisten, Bd. 33, Hilden (Verlag Deutsche Polizei) 1983, S. 75-98*

Sielaff, Wolfgang: *Bis hin zur Bestechung leitender Polizeibeamter. Erscheinungsformen und Bekämpfung der organisierten Kriminalität in Hamburg, in: Kriminalistik Nr. 8/9 1983, S. 417-422*

Der spätere LKA-Chef Hamburgs ist einer der wesentlichen polizeilichen Vertreter der OK-Debatte.

Bürgerrechte & Polizei/CILIP 17, 1/1984: *Schwerpunktheft V-Leute*

U. a. Dokumentation der Hamburger V-Leute-Richtlinien und des o.g. AK II-Papiers

Sielaff, Wolfgang: *Verdeckte Ermittlungen in der Sex- und Glücksspielindustrie, in: Kriminalistik Nr.12/ 1985, S. 577-583*

Der Artikel gibt u.a. Einblick in Konzeption und Arbeitsweise der Fachdienststelle für OK in Hamburg.

Hamacher, Hans Werner: *Tatort Bundesrepublik - Organisierte Kriminalität, Hilden 1986*

Schuster, Leo: *Entwicklung Strukturen und Bekämpfungsansätze organisierter Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland, in: Taschenbuch für Kriminalisten Bd. 37, Hilden 1987, S. 7-21*

Schwind, Hans-Dieter/ Steinhilper, Gernot/ Kube, Edwin: *Organisierte Kriminalität. Beiträge einer Fachtagung der deutschen kriminologischen Gesellschaft, Heidelberg 1987*

Rebscher, Erich/ Vahlenkamp, Werner: *Organisierte Kriminalität in der Bundesrepublik, Sonderband der BKA-Forschungsreihe, Wiesbaden 1988*
(Besprechung in *Bürgerrechte & Polizei/CILIP 37, 3/1990*)

BKA (Hg.): *Ausländerkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland, BKA-Vortragsreihe Bd. 34, Wiesbaden 1988*

Irreführender Titel, die Diskussion um OK stand bei vielen Beiträgen im Vordergrund.

PFA (Hg.): *Thema Organisierte Kriminalität, Schriftenreihe der Polizeiführungsakademie Heft 3/4 1990*

Tenor: die Existenz der OK ist anerkannt. Erwähnenswert der Beitrag von Sielaff, der die Struktur der OK-Abteilung im Hamburger LKA darstellt.

Gemeinsame Arbeitsgruppe Organisierte Kriminalität: *Strafverfolgung bei Organisierter Kriminalität. Bericht der vom Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten und dem Innenministerium des Landes Baden-Württemberg eingesetzten Gemeinsamen Arbeitsgruppe "Organisierte Kriminalität", Stuttgart 1990*

Der Bericht enthält einen Forderungskatalog und einen Gesetzentwurf, der zur Grundlage der Bundesratsvorlage des OrgKG wurde.

BKA (Hg.): *Organisierte Kriminalität in einem Europa durchlässiger Grenzen, COD-Literaturreihe Bd. 10, Wiesbaden 1990*

Die COD-Reihe des BKA dient zur Vorbereitung der Arbeitstagen des BKA.

IMK (Hg.): *Organisierte Kriminalität in Europa. Dokumentation einer internationalen Expertentagung an der PFA im März 1990, Stuttgart 1990*

Neben Vorträgen aus den USA, Großbritannien, der Schweiz, Italien, Frankreich und der BRD enthält das Bändchen Beschlüsse der IMK und Statements mehrerer Innenminister.

Schmidt, Jürgen: *Organisierte Kriminalität, in: Informationen der Polizei Schleswig-Holstein, Heft 2/ 1991, S. 12-16*

Neben den üblichen Erklärungen zum Begriff der OK Organisationspläne der OK-Dienststelle des Kriminalpolizeiamtes des Landes.

Wirtschaftskriminalität

BKA (Hg.): *Wirtschaftskriminalität, BKA-Vortragsreihe Bd. 29, Wiesbaden 1983*

BKA (Hg.): *Wirtschaftskriminalität, COD-Lieteraturreihe Bd. 2, 1983 und Bd. 7, 1988*

Bd. 2 enthält eine Bibliographie von Titeln bis 1983, Bd. 7 ergänzt bis zum Jahre 1987.

Poerting, Peter (Hg.): *Wirtschaftskriminalität, BKA-Schriftenreihe Bde. 52 und 53, Wiesbaden 1983*

Liebl, Karlhans (Hg.): *Internationale Forschungsergebnisse auf dem Gebiet der Wirtschaftskriminalität. Beiträge zur gesellschaftswissenschaftlichen Forschung Bd. 1, Pfaffenweiler (Centaurus) 1987*

Der Band enthält eine Vielzahl von Aufsätzen zur Problematik der Wirtschaftskriminalität und ihrer Bekämpfung in Europa, Nord- und Südamerika sowie Japan. Leider gibt es keine gemeinsame Fragestellung, was bei den Unterschieden der ökonomischen und politischen Bedingungen der Länder nicht verwundern kann. Trotzdem eine Fundgrube von Informationen, die auch dem nur an europäischen Verhältnissen interessierten Leser etwas bieten können.

Menschenhandel

AGISRA (Hg.): *Frauenhandel und Prostitutionstourismus, Frankfurt 1990*

AGISRA (Hg.) *Forderungen gegen Sextourismus und Frauenhandel für die Verbesserung der Situation ausländischer Frauen in der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt 1988*

Inescu, Lotte: *Verkauft und Verraten. Wege zur Bekämpfung des internationalen Frauenhandels, in: Vorgänge 109, Heft 1/1991, S. 27-36*

Regtmeier, Wilhelm: *Menschenhandel - Erfahrungen einer Sonderkommission in einem besonderen Deliktsbereich der Organisierten Kriminalität, in: PFA-Schriftenreihe 3-4/ 90, S. 81-94*

Die drei erstgenannten Veröffentlichungen legen großen Wert auf die Notlagen der betroffenen Frauen. Der letzte Aufsatz widmet sich einem Fall, den eine niedersächsische Sonderkommission der Polizei bearbeitete. Allerdings

thematisiert auch Regtmeier, daß die Abschiebung der Frauen bedeutet, sie wieder ins Elend zurückzutransportieren.

Italienische Mafia

Hess, Henner: *Mafia. Zentrale Herrschaft und lokale Gegenmacht*, Tübingen (Mohr Verlag-Paul Siebeck) 1988

Arlacchi, Pino: *Mafiose Ethik und der Geist des Kapitalismus*, Frankfurt (Cooperative) 1989

Müller, Peter: *Die Mafia in der Politik*, Beck-Verlag München 1990

Drogenhandel

Thamm, Berndt Georg: *Drogenfreigabe - Kapitulation oder Ausweg?*, Hilden (Verlag Deutsche Polizei) 1989

(Besprechung in **Bürgerrechte & Polizei/CILIP** 33, 2/1989)

Thamm, Berndt Georg: *Drogen - legal - illegal*, Hilden 1991

Thamm hat zum zweiten Mal die Gelegenheit ergriffen, im Verlag der GdP eine anti-prohibitionistische Position zu vertreten. Das neue Buch gibt eine verständliche Übersicht über diverse Drogen (legale und illegale), ihre Geschichte, Herstellung und Handel (samt Preisen und Gewinnspannen) sowie die damit befaßten repressiven und sozialarbeiterischen Instanzen. Zum Einstieg in die Problematik ist das Buch sicherlich gut geeignet. Trotzdem ist eine Reihe von Ungenauigkeiten festzustellen, insbesondere da, wo dem Autor bei der Darstellung der organisierten Händler die Phantasie durchgeht. Ein wenig mehr Genauigkeit wäre angebracht (z.B. Übersicht S. 55).

Scheerer, Sebastian/ Vogt, Irmgard (Hg.): *Drogen und Drogenpolitik. Ein Handbuch*, Frankfurt/ New York (Campus) 1989

Wärmstens zu empfehlen. Die AutorInnen bemühen sich um genaue, gut dokumentierte Darstellungen zu einzelnen Drogen und den mit der Drogenpolitik zusammenhängenden Problemen. Der Beitrag von Hess "Der illegale Drogenhandel" (S. 449-485) bietet einen guten Einstieg ins Thema und rückt eine Vielzahl falscher Vorstellungen über die Struktur des Drogenhandels zurecht. Im Vergleich zu den oft sehr schnellen Ausführungen von Thamm, eine solide Argumentationsgrundlage.

Schmidt-Semisch, Henning: *Drogenpolitik - Zur Entkriminalisierung und Legalisierung von Heroin*, AG SPAK-Bücher M 100, München 1990

Während frühere Plädoyers für eine Lockerung der Drogenprohibition meist am schwächsten Glied der Kette, an Haschisch und Marihuana, ansetzten, macht der Autor den mutigen Versuch am Beispiel Heroin. Er zeigt, wie Prohibition zu ständig wachsenden repressiven Maßnahmen führt, wie sie das Problem der Drogenabhängigkeit immer weiter steigert und geht dann auf die verschiedensten Modelle der Entkriminalisierung und Legalisierung von Drogen ein. Sicherlich ein weiter, aber lohnender Weg.

García Sayan, Diego (Hg.): *Coca, cocaína y narcotráfico. Laberinto de los Andes. Comisión Andina de Juristas, Lima 1989*

ders. (Hg.): *Narcotráfico. Realidades y alternativas, Comisión Andina de Juristas, Lima 1990*

Für des Spanischen kundige LeserInnen bieten diese Bände umfangreiches und gutes Material über Anbau und Vermarktung von Koka und Kokain. Der erste Band ist eine Aufsatzsammlung von Beiträgen über die ökonomischen und politischen Bedingungen in den Herstellerländern, das Problem der Geldwäsche in Panamá, die Militarisierung der Problem"lösungen" usw. Der zweite Band ist Ergebnis einer internationalen Konferenz in Lima 1990. In den Vorträgen geht es um Regierungspolitiken in den südamerikanischen Produktionsländern und einigen europäischen Konsumländern, die Wiener Konvention von 1988 und den Bush-Plan zur Bekämpfung des Kokainhandels.

Geldwäsche

Naylor, Robert T.: *Hot Money and the Politics of Debt. From Watergate to Irangate, from Afghanistan to Zaire, London/ Sydney (Unwin-Hyman) 1987*

Naylor stellt den Zusammenhang her zwischen internationalem Finanzsystem, Schuldenkrise, illegalen Märkten, "heißen Geldern" sowie der Politik der USA und ihrer befreundeten Regierungen. Eine saubere und lesenswerte Analyse.

Ziegler, Jean: *Die Schweiz wäscht weißer. Die Finanzdrehscheibe des internationalen Verbrechens, München/ Zürich (Piper) 1990*

Die Schweiz gehört unzweifelhaft zu den Paradiesen der Geldwäsche, nicht nur von Drogengeldern, denen sich der Schweizer Abgeordnete und Soziologe Ziegler widmet. So sehr man seine Rage über die Klüngelei von Bankern, Dealern und Diktatoren nachvollziehen kann, so sehr geht einem doch schon nach wenigen Seiten sein Skandalstil (Todesdollars, Ansteckungsherd) und seine ans rassistische grenzende Darstellung von Personen auf den Senkel.

Weßlau, Edda: *Neue Methoden der Gewinnabschöpfung? Vermögensstrafe, Beweislastumkehr*, in: *Strafverteidiger*, Heft 5/ 1991, S. 226-236
Kritik der Pläne, die auch im OrgKG ihren Niederschlag fanden.

Meyer, J., u.a.: *Gewinnabschöpfung bei Betäubungsmitteln, Sonderband der BKA-Forschungsreihe, Wiesbaden 1989*
Rechtsvergleichende Studie mit diversen Länderberichten

Zeugenschutz

Krehl, Christoph: *Der Schutz von Zeugen im Strafverfahren*, in: *NJW*, 2/1991, S. 85 f.
Kritische Betrachtung der Zeugenschutzrichtlinien des hessischen Justizministeriums

Steinke, Wolfgang: *Der Zeugenschutz im Strafprozeß*, in: *Kriminalistik*, Heft 7/ 1991, S. 455-457
Steinke wirft den Politikern wieder einmal Untätigkeit vor, nur die Polizei sei in dieser Frage am Ball.

Journalistische Schnellschüsse

Das Thema "organisierte Kriminalität" verleitet wie wenig andere zu journalistischen Skandalschriften. Einige der Bücher haben wir bereits besprochen.

Lindlau, Dagobert: *Der Mob, Hamburg 1987*
Lindlau hat inzwischen auch die Fernsehzuschauer schon das Gruseln gelehrt. Er gehört zu jenen, die Ungenauigkeit bei der Recherche mit lauten Forderungen nach Härte verkleistern.

Peters, Butz: *Die Absahner, Reinbek (Rowohlt) 1990*
Schlechte Kriminalerzählung (Besprechung in **Bürgerrechte & Polizei/CI-LIP 37**, 3/1990).

Niemetz, Alexander: *Die Kokain-Mafia. Deutschland im Visier, München (Bertelsmann) 1990*
Der Chefreporter des ZDF über die "Drogenbosse" Boliviens und Kolumbiens; die ökonomische Bedeutung des Drogengeschäfts kommt nicht vor. Gute lateinamerikanische Quellen werden so gut wie nicht benutzt. Die meisten Informationen scheinen von der DEA zu stammen. Daß Niemetz auch

den US-offiziellen Fehlmeldungen auf den Leim geht, ist kein Zufall. Ein schauerliches Gemälde von Staaten, die "bereits fest im Griff der Syndikate" sind und solchen, die sie im "Blick" haben.

Raith, Werner: *Mafia: Ziel Deutschland, Köln (Köster) 1989*

Leider erliegt auch Raith den Versuchungen dieses Genres. So gelingt es ihm nicht, zu polizeilichen Autoren auf Distanz zu gehen. Betrachtet man den Interview-Anhang des Buches, so wird deutlich, daß nahezu ausschließlich aus polizeilichen und staatsanwaltlichen Quellen geschöpft wird. In den Teilen zu Italien durchaus informativ, in seinen BRD-Teilen völlig ungenau. Auch die These vom Verfall der politischen Kultur ist mehr als problematisch und unterliegt einer einseitigen Sichtweise. Trotzdem geht die zugrundeliegende Vorstellung, OK sei am ehesten durch die demokratische Einmischung der BürgerInnen in politische und wirtschaftliche Entscheidungen zu verhindern, in die richtige Richtung. Während Raith solche Beispiele in Italien lobt (Frauenbewegung gegen die Mafia, Anstrengungen des Bürgermeisters Orlando in Palermo), hat er für Bundesrepublikaner nur eine Lösung parat; den Parteienstreit aufgeben und gemeinsam mit guten Kräften in Polizei und Justiz gegen die OK vorgehen.

sämtlich: HB

Sonstige Neuerscheinungen

Mansel, Jürgen: *Die Selektion innerhalb der Organe der Strafrechtspflege am Beispiel von jungen Deutschen, Türken und Italienern, Frankfurt etc. (Verlag Peter Lang) 1989*

Ausgangspunkt der Untersuchung ist die Differenz der Kriminalitätsbelastung ausländischer Jugendlicher in der polizeilichen Kriminalstatistik und der Verurteiltenstatistik. Während in der ersten ausländische Jugendliche etwa doppelt so oft geführt werden wie deutsche, verschwindet diese Differenz in der Verurteiltenstatistik. Grund: Einstellung von Bagatelldelikten durch die StA, die sich als Teil der Justiz stärker von strafrechtlichen Kriterien leiten läßt als die Polizei, bei der größere Kontrollhäufigkeit und Abhängigkeit von der gegenüber ausländischen Jugendlichen größeren Anzeigebereitschaft zu vermehrter Registrierung führt. Die überdurchschnittliche Kriminalisierung ausländischer Jugendlicher sieht Mansel in der unterschiedlichen Herrschaftsfunktion von Justiz und Polizei begründet. Gegenüber der genauen empirischen Analyse bleibt der methodisch-theoretische Rahmen des Interaktionismus für die Analyse der Herrschaftsfunktion etwas blaß.

Behrendes, Udo: *40 Jahre Bereitschaftspolizei 1950 - 1991, Hilden (Verlag Deutsche Polizeiliteratur) 1991, 36 S.*

Erfreulich offen und nüchtern gibt diese Broschüre einen Abriss der 40jährigen Geschichte der Bereitschaftspolizeien der Länder. Für die Gründungsphase der Bereitschaftspolizei 1950/51 ist es dem Autor gelungen, neue Quellen aus dem Archiv des Bundeskanzleramtes und des Bundesinnenministeriums zu erschließen, die vertiefende Einblicke hinter die Kulissen jenes Prozesses geben, innerhalb dessen zwischen der Bundesregierung, den Westmächten und den Ländern das erste "Verwaltungsabkommen über die Errichtung der Bereitschaftspolizei der Länder" ausgehandelt wurde. Deutlich wird die Distanz des Autors zur militärischen Polizeikonzeption der 50er und 60er Jahre. Etwas zu idyllisch geraten allerdings die knappen Passagen zur Rolle der Bereitschaftspolizei in den 70er und 80er Jahren. Da gab es aus Kreisen der GdP schon deutlichere Worte. Gleichwohl, wer an Polizeigeschichte Interesse hat, dem sei der Text empfohlen.

FW

Döding, Horst/ Schipper, Dieter: *Die Polizei im demokratischen Rechtsstaat, Hilden (Verlag Deutsche Polizeiliteratur) 1990, 74 S.*

Als "Starthilfe für den täglichen Polizeidienst unter den geänderten gesellschaftlichen und rechtlichen Bedingungen" dient der GdP-Verlag diese Broschüre Polizisten in den neuen Bundesländern an. Sie enthält in knappster Form einen Überblick über die politische Struktur der Bundesrepublik und polizeirelevante Rechtsgrundsätze. Ob eine solche Broschüre helfen kann, rechtsstaatliches Denken und Handeln zu lernen und der Verpflichtung zur Eigenverantwortlichkeit des Handelns gerecht zu werden, ist nachhaltig zu bezweifeln. Sie vermittelt ohne jegliches didaktische Konzept in ihrer Kürze und dem pur institutionell-rechtlichen Ansatz die Illusion, als ginge demokratisches Handeln von Polizisten in der Befolgung (neuer) Gesetze auf.

Die Broschüre ist konzipiert für die "Anpassungsförderung der Angehörigen der künftigen Vollzugspolizei in den Ländern der ehemaligen DDR" (S.5). Für die "Anpassung" an einen neuen Jargon wird diese Broschüre hilfreich sein. In einer Situation, in der jene, denen Hilfe angedient wird, gerade Eigenverantwortlichkeit und Distanz zu Anpassungszwängen lernen müssten, ist diese Broschüre eine "Anpassungshilfe" im schlechtesten Sinne.

FW

Meggeneder, Oskar: *Arbeitsbedingungen von Polizei- und Gendarmereibediensteten, (Haag + Herchen), 2. Auflage, 1988, 144 S.*

Auf Anregung der "Gewerkschaft öffentlicher Dienst" versuchte der Autor im Frühjahr 1987, per Fragebogen Arbeitsbedingungen und -belastungen der

Bediensteten der Österreichischen Bundespolizei und Gendarmerie zu erfassen. Befragt wurden 3.500 Beschäftigte - Vollzugsbeamte und Beschäftigte mit handwerklicher Tätigkeit. Die Rücklaufquote lag bei knapp 55 %. Gefragt wurde u.a. nach der Einschätzung des Verhältnisses Polizei-Öffentlichkeit, dem Betriebsklima, der Ausstattung der Arbeitsplätze und Dienststellen, Berufszufriedenheit, der Haltung zur EDV, etc.

Ein Versuch, die Ergebnisse der Befragung mit objektiven Daten (Krankenstand, Kündigungs-/ Fluktuationsrate etc.) gegenzuprüfen, erfolgte nur beim Krankenstand (Angaben der Befragten). So spiegeln die Ergebnisse mehr oder weniger die subjektive Befindlichkeit der Befragten wider.

Insgesamt hinterläßt die Studie einen ausgesprochen theorielosen, eklektizistischen Eindruck, der sich dadurch verstärkt, daß weder ein konzeptioneller Rahmen entwickelt, noch der Versuch gemacht wird, Ergebnisse miteinander in Beziehung zu setzen. Eine jener schlechten sozialwissenschaftlichen Studien, die durch umfangreiche Computer-Ausdrucke über theoretisch-interpretative Mängel hinwegzutäuschen versuchen.

FW

Peet, John: *Der Spion der keiner war, Wien/ Zürich (Europaverlag) 1991*

Daß der Autor Chefredakteur der Nachrichtenagentur Reuter war, daß er im spanischen Bürgerkrieg bei den internationalen Brigaden kämpfte, dort vom sowjetischen Geheimdienst angeworben wurde, später für einige Zeit bei der britischen Kolonialpolizei in Palästina Dienst tat, bevor er sich 1950 in die DDR absetzte - all das könnte diese Autobiographie interessant machen.

Diese Erwartungen hält das Buch jedoch nicht im mindesten. Soweit man über die genannten Stationen überhaupt etwas erfährt, so ist dies durchweg belanglos bis banal. Auch stilistisch unterscheidet sich das Buch nur wenig vom Feuilleton-Teil einer Tageszeitung. Lediglich in einem Punkt wird dem Leser Respekt abgenötigt: den journalistischen Agenturstil, wonach eine Meldung im Idealfall so geschrieben sein sollte, daß sie "von unten gekürzt" werden kann, beherrscht Peet meisterhaft. Problemlos ließe sich das ganze Buch von hinten um 275 Seiten bis hin zum Titel kürzen, ohne an Substanz zu verlieren.

OD

Gruppe "Wüster Haufen" (Hg.): *Aufruhr - Widerstand gegen Repression und § 129a, Amsterdam/ Berlin (Edition ED-Archiv) 1991*

Bücher zu besprechen, in denen FreundInnen und Bekannte schreiben, ist eine undankbare Aufgabe. Nach dem Willen der HerausgeberInnen soll das Buch eine "breite Diskussion in der Linken über Repression, deren Wirkung und Funktion, anregen, verschiedene gesellschaftliche und politische Kreise

mit ihren Ansätzen und Analysen zusammenbringen". Daß dies gelang, darf getrost bezweifelt werden. Richtiger liegen sie da schon mit dem Willen, "grundlegende Informationen (zu) vermitteln" und "Analyseansätze zur Diskussion (zu) stellen". Insgesamt ein kunterbunter, materialreicher Reader, der allerdings für die LeserInnen keine Überraschungen bereithält. Ärgerlich ist das anstrengende Schriftbild.

OD

Treverton, Gregory F.: *Top Secret. Geheime Operationen und ihre politischen Auswirkungen, Stuttgart (Verlag Bonn-Aktuell) 1988*

Treverton setzt sich mit verdeckten Operationen der CIA aus vier Jahrzehnten auseinander. Dabei stützt er sich in starkem Maße auf seine Erfahrungen als Mitglied eines Komitees des US-Senats, das sich Mitte der 70er Jahre mit den Aktivitäten der CIA beschäftigte. Auf rund 350 Seiten analysiert er "covert actions" des US-Geheimdienstes in Mittelamerika, im Nahen Osten und in Afrika. Das Spektrum reicht dabei von der einfachen Propaganda bis zur Unterstützung von Putschversuchen und Bürgerkriegsparteien. Anschaulich werden Befehls- und Entscheidungsketten aufgezeigt. Bei aller Kritik an der verdeckten Arbeit der CIA kann sich Treverton jedoch nicht durchringen, die Sinnhaftigkeit der Institution generell in Frage zu stellen. So wird das Problem auf eine rein moralische Frage reduziert, die sich - so der Autor - "nur von Fall zu Fall entscheiden" ließe.

OD

Summaries

An Editorial Comment

by Otto Diederichs

While CILIP's readers languish along the world's summer beaches and streetside cafes, our editorial staff eschewed no pain or effort to get the next special focus issue of CILIP into the mail by the end of vacation. Our special focus in this issue is "organized crime". On July 24th, the German cabinet finally agreed on a compromise version of Act for Fighting Organized Crime which means that it will go into effect in the very near future. This will now signal termination of a debate that has occupied the Federal Republic for nearly three decades: Is there organized crime in the Federal Republic of Germany? This legislation will hardly end the debate on this subject. CILIP's special focus issue is an attempt to contribute to that debate. A controversial issue.

The Debate on Organized Crime in the FRG

by Heiner Busch

The debate over organized crime began in the early 70's primarily as an internal police discussion. This had been preceded by a larger debate on crime in general as result of rising registered crime rates in the FRG. From the very beginning, experts both within the police as well as on the outside are in general agreement on the fact that "syndicated organized crime" as it can be found in the USA does not exist in the FRG. This, however, has by no means led to an end of the debate. The author provides a survey of the 20-year-old debate.

Organized Crime's Influence on Politics, Public Administration and the Economy

by Werner Vahlenkamp

In their attempts to estimate the growth of organized crime in the Federal Republic by the year 2000, well-known police, legal and scientific experts generally proceed from the assumption that organized crime's influence on politics and public administration will increase significantly. Some individuals even warn that by this time a perceptible subversion of state and society

will already have taken place. Gradually, this process could lead to a creeping erosion of administrative morals, involving in the long run the possible creation of mafia-like structures similar to those encountered in Italy.

A qualitatively different type of organized crime influence is taking place in the field of the economy. Here, it is not corruption which is taking place, but rather infiltration. These theses constitute the central arguments presented by the author, an official of the Federal Crime Bureau.

Getting High on General Prevention

by Heiner Busch

In the war on drugs fake sales and purchases in sting operations carried out by undercover agents or police informers have become standard operating procedures. This pertains both to traffic on the domestic market in Germany as well as to international trafficking at the wholesale level. If a fake offer is made on foreign soil and if the goods are transported over national borders under police control, then this is referred to as a "controlled delivery". In 1988/89 the Bavarian State Crime Bureau organized such a controlled delivery of cocaine from Latin America into the FRG. One of the figures involved in the operation was a "shady" contact. The results were remarkable: 658 kilograms of cocaine were confiscated and a whole ship's crew was convicted. The purported European manager of the Medellin cartel was set free and hasn't been seen since.

International Trafficking in Women in the Federal Republic of Germany

by Tippawan Duscha

There is a tremendous demand for foreign sex workers in the Federal Republic of Germany. In major cities such as Hamburg, Frankfurt on the Main or Berlin more than 50% of all prostitutes are foreigners. The range of nationalities is growing constantly. Often these women are recruited under false pretenses, i.e. they are promised employment in services such as waitressing, cleaning, etc. Such trade is a crime according to § 181 of the German Criminal Code. This, however, does not cover trading with domestic personnel or marriage candidates. Both of these activities are legal according to German law. The author, a graduate social worker from Thailand and co-founder of the "Working Group Against International Sexual and Racist Exploitation" (Arbeitsgemeinschaft gegen internationale sexuelle und rassistische Ausbeutung e. V." (agisra)) provides this introduction to international women trafficking.

Witness Protection

by Otto Diederichs

For several years now both police and state's attorneys profess to observe an increase in the reluctance of potential witnesses to testify in criminal investigations and/or trials due to fear of reprisals by suspects and/or defendants. In 1988, the police reacted by developing a special witness protection program. The protection provided ranges, depending on the degree of potential danger, from advice and counselling in proper ways of behaving to providing new identities. According to the latest statistic provided by the Federal Criminal Bureau, the protection program was employed in a total of 330 cases throughout the FRG.

Remarks on the "Draft Proposal for an Act for Fighting Organized Crime"

by Edda Weßlau

Regular observers of the legal discussion concerning "public safety" get an uneasy feeling when proposed legislation includes organized crime in its name as one of its main goals. Whenever questionable expansions of police and state's attorneys were the goals or a "third dimension" of the fight against crime - euphemistically referred to as profit-taking - the key arguments were the perilous increase in organized crime and the necessity of developing and implementing new methods of fighting.

The draft proposal for an "Organized Crime Act" - as the official abbreviation calls it includes the following specific proposals:

- introduction of property penalties and confiscation of properties gained through criminal activity,
- upgrading selected typical activities to the status of crimes which would result in making meetings, preparatory activities and attempted activities criminal acts in and of themselves,
- making money laundering a crime,
- legalizing so-called undercover investigating methods,
- witness protection measures, etc.

Business Crime Control

by Bernhard Gill

"Capital Crimes" - as defined by the organization "Business Crime Control" which was founded in March of 1991 - include not only illegal activities, but all business practices detrimental to society and the environment, as they

occur in the daily practice of business. Often, these practices are treated as gentlemen's offences or their prosecution is even prevented for political reasons. In establishing their documentation center, the organization hopes to make a significant contribution to increasing public awareness of the problem and to aid the media in providing more systematic reporting on such crime. A portrait of the organization is provided.

The Constitutional Guard and Organized Crime

by Otto Diederichs

One of the few instances in which an intelligence agency has reacted not only quickly, but also drawn analytically correct consequences may be witnessed as one of the spin-off effects of German unification. At the centers of power within the Constitutional Guard and the Federal Intelligence Agency it was immediately recognized that the demise of the "threat from the East" would cause some cracks to appear in their own justification for existence. The standard justification of the past, namely of fighting a defensive war against communism's striving for world hegemony, is hardly a convincing argument anymore. Thus, new goals and tasks had to be found. It is now hoped in these circles that these may be found in the war against organized crime. Yet such a development would be devastatingly dangerous, since these intelligence agencies would not be bound to the legality principle of intervening once crimes have been committed - as is the case with Germany's police, now responsible for this task.

The End of the "Schmücker Proceedings"

by Harald Remé

On the night of the 4th to the 5th of June 1974, the student Ulrich Schmücker was shot in the Berlin Grunewald forest. In February of 1976, the trial involving that murder was convened in the Berlin State Court in the Moabit district of Berlin. What initially began as a normal murder trial, quickly became the longest and most scandal-burdened criminal proceedings in the history of the German courts. A total of four different proceedings with a total of 591 days in court were necessary until, on January 28th, 1991, a juvenile court chamber at the State Court in Moabit finally summoned up the courage to put an end to the proceedings due to insurmountable obstructions of justice. The author, one of the defense counsel in these proceedings, summarizes the reasons for this action.

Police Aid for the Torture Regimes in the Third World

by Dieter Schenk and Manfred Such

Until now the FRG has provided development aid in the field of public safety to a total of more than 52 torture regimes in the Third World. More than half a billion marks have been spent within the past few years alone for training and equipment. This does not include the equipment aid which had been given to Turkey under the auspices of NATO aid. The authors provide a brief sketch of the effects of such aid for the people of these countries.

What Do the Police Cost?

by Uwe Höft

What the police really cost belongs to those secrets most closely kept when discussing "public safety". The author, police affairs expert of the Greens/AL in Berlin, analyzed and compared the 1990 police budgets in the old FRG states. In that year a total of 13,68 billion marks were spent on the police and the Federal Border Guard. This amounts to a pro-capita average of 223,70 marks.

DIE MISCHPULTE FÜR DAS LEBEN IM NÄCHSTEN JAHRTAUSEND

stehen in den Laboren von

Cal G ene
Sch E ring
Sa N doz
Monsan T o
N E stlé
Hoffmann La Ro C he
Upjo H n
Cya N amid
H O echst
She L I
Du P O nt
.Boehrin G er
C I ba Geigy
Bay E r

Und was ist von den Verheißungen der Industrie
und Forschung zu halten? Antworten dazu sucht der

GID

GEN-ETHISCHER INFORMATIONSDIENST

Von Money und Moral, vom Eingriff in die Erbanlagen
bis zur Ethik in der Forschung:

Monatlich und kritisch, Meldungen und Meinungen, Be-
richte und Hintergründe, Termine, Lesetips und Neu-
erscheinungen. Einzelheft DM 5,-/Jahresabo DM 60,-

Neu in diesem Herbst: **ANFANG OHNE ENDE** -
Brochüre des GeN über die menschlichen Erbanlagen
im Griff der Wissenschaft. 32 Seiten, DM 5,- plus Porto

Bezug: GID, c/o Gen-ethisches Netzwerk (GeN)
Winterfeldstr. 3, 1000 Berlin 30.

"CN/CS - Kontaktallergien durch Reizstoffe"

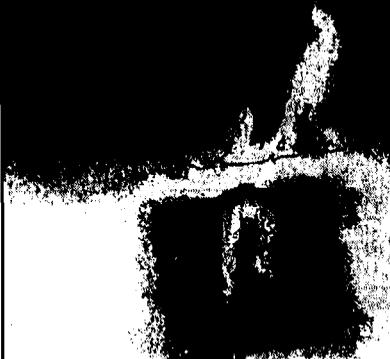
Dr. Michael in der Wiesehe (siehe CILIP Nr. 37).
64 Seiten, umfangreiche Bibliographie, mit einem
Abriß zur Geschichte, Technik und Medizin der
polizeilichen Reizkampfstoffe
ISBN 3-925499-474, Dr. med. Mabuse Verlag (Efin)
DM 16,80.

Vertrieb: Straßennmedizin c/o BUU
Hohensesh 63, 2 Hamburg 50.

aufruhr

widerstand gegen

repression und §129a



texte und materialien zur diskussion

aufruhr

widerstand gegen repression und §129a

Zusammengestellt und bearbeitet von
der Gruppe
wüster hauen

Mit Beiträgen von:

Falco Werkentin, Heinz Giehring, Josef Gräßle-Mün-
scher, Peter Zinke, Nikolaus Tiling, Dieter Hummel,
Fritz Storim, Ruth Stiasny, Antifa-Soligruppe Ham-
burg, Antifa-Prozeßgruppe Hamburg, Andrea Sieve-
ring, Christian Kluth, Luilgard Hornstein, Rico Prauss,
Eberhard Schultz, Oliver Tolmein, Bunte Hilfe Nürn-
berg

300 Seiten, DM 26,-

Herausgeber:

ID-Archiv im Internationalen Institut für Sozialge-
schichte, Amsterdam

Bestellungen:

Aurora Verlagsauslieferung
Knobelsdorferstraße 8
1000 Berlin 49

graswurzel

Die Graswurzelrevolution (GWR) erscheint jetzt im 20. Jahrgang als antisexistische, gewaltfrei-anarchistische Zeitung. Jeden Monat neu: GWR, das Fachblatt für Antimilitarismus, Theorie und Praxis der gewaltfreien Aktion, Antipädagogik, Feminismus, Anti-ÄKW-Bewegung, Geschichte, Gegenwart und Zukunft des gewaltfreien Anarchismus, Antiparlamentarismus, gegen Männergewalt, für Soziale Verteidigung, Widerstand gegen die Wehrpflicht, Antiklerikales, Transnationales, Anarchismus und Religion, Libertäre Buchbesprechungen, und, und, und...



Ein Schnupperabo (4 Ausgaben) gibt es gegen Einsendung eines 10 DM-Scheines an GWR, Schillerstr.28, 6900 Heidelberg

revolution

Notstandsrecht

unkommentierte Sammlung wichtiger Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften.

enthalten sind u.a.:
Gesamtverleid.-Richtl.,
Kat.-Schutz.-Erweit.-G.,
ArbeitssicherstellungeG,
SchutzbauG,
VerkehrssicherstellungeG,
WHNS-Abkommen u.v.a.m.

auf neuestem Stand,
300 Seiten, Spiralbindung.

Unkosten (incl. Versand) :
35 DM (mit Ba-Wü-
Landerecht : 40 DM)

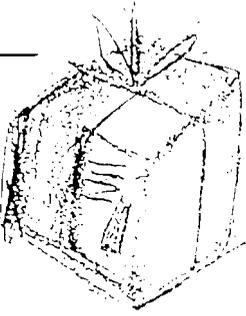
Bestellung bei :
**(BAKJ) BUNDESARBEITSKREIS
KRITISCHER JURAGRUPPEN**,
c/o Sven Knutzen, Aeta Uni
Göttingen, Goßlerstr. 16 a,
3400 Göttingen.

Versand nur gegen Bargeld
oder Verrechnungsscheck !

*In einer Zeit, In der selbst
das dickste Brett vorm
Kopf als metaphysische
Schwingung scheint ...*



Bestelladresse UNIRAST-Verlag, Querstr. 2, 4400 Münster
Ab August '91 in vielen linken Info- und Buchläden



Pakete IN DEN KNAST

45.000 gefangene Menschen gibt es in der BRD und Westberlin. Hinter den Gefängnismauern zu verschwinden, heißt für viele von ihnen, alle sozialen Bindungen nach draußen zu verlieren. Wer nicht bereit oder in der Lage ist, für ca. 90 Pfennig in der Stunde im Knast zu schuften, hat keine Möglichkeit, sich mit dem zu versorgen, was für alle Menschen draußen eine Selbstverständlichkeit ist: Kaffee, Tee, Tabak usw.. Dreimal im Jahr dürfen Gefangene ein Paket von draußen empfangen. Aber viele haben niemanden, der/die bereit ist, es ihnen zu schicken. Wer einem/r Gefangenen ein Paket schicken will, wende sich an:
Jan Harms, taz-Knastabòs, Kochstr. 18, 1000 Berlin 61

Das Urteil

Ende des Schmücker-Prozesses ?

Schriftenreihe der Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V.

DM 15,--

Bestellungen an:

Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V.
Güntzelstr. 53
1000 Berlin 31

Albrecht Funk

Polizei und Rechtsstaat

Entstehungsgeschichte der preu-
Bischen Polizei 1848 - 1914

1986. 406 S., DM 88,-
ISBN 3-593-33524-7

Nicht wachsende Kriminalität
und neu entstehende Ordnungs-
probleme der bürgerlichen Ge-
sellschaft sind es, die Entstehung
und Ausbau einer polizeilichen
Exekutivgewalt im 19. Jahrhun-
dert prägen und bestimmen, son-
dern der Konflikt um die Form
der staatlichen Herrschaftsge-
walt. In der Entstehungsgeschichte
der Polizei spiegelt sich
diese Auseinandersetzung in be-
sonders scharfer Weise wider.
Worum es in diesem Konflikt um
die Staatsgewalt ging, in welchen
Kompromissen zwischen monar-
chischem Staat und Bürgertum
dieser mündete und wie sich dies
im Aufbau und den Strukturen
der deutschen Polizei nieder-
schlug, wird aus den Akten der
preußischen Ministerien heraus-
gearbeitet. Die historische Analy-
se scharf dabei den Blick für
eine auch heute noch aktuelle
Frage: In welcher Form und mit
welchen Mitteln kann die Polizei
gesellschaftlich so eingebunden
werden, daß die direkte Kon-
trolle der Bürger über die staatliche
Zwangsgewalt erhalten und die
bürgerlichen Freiheiten unan-
getastet bleiben?

Die aktuellen Veränderungen der
Polizei (vgl. dazu Busch, Funk
u. a., Die Polizei in der Bundesre-
publik, Campus 1985) sind kaum
zu verstehen, wenn man die histo-
rischen Wurzeln des Polizeisys-
tems nicht kennt.

Autor: Albrecht Funk ist Privat-
dozent am Fachbereich 15 der
Freien Universität Berlin.

campus
Frankfurt New York

Campus Verlag GmbH
Heerstraße 149
6000 Frankfurt 90
Tel. (069) 768 20 11
Fax (069) 768 20 16

Heiner Busch
Albrecht Funk,
Udo Kaufß,
Wolf-Dieter Narr,
Falco Werkentin

Die Polizei in der Bundesrepublik

1985. 508 S., DM 68,-
ISBN 3-593-33413-5

Welche Rolle spielt die Poli-
zei in der Bundesrepublik? Wie
ist sie auf Länder- und Bundes-
ebene organisiert? Wofür wird sie
von den staatlichen Instanzen ein-
gesetzt? Mit welchen Waffen und
Informationstechnologien ist sie
ausgerüstet? Aber auch: Wie läßt
sie sich kontrollieren? Wie kann
der Bürger sich gegen sie wehren?

Neu:

Studiengabe DM 38,-

Falco Werkentin Die Restauration der deutschen Polizei

Innere Rüstung von 1945 bis zur
Notstandsgesetzgebung
1984. 252 S., DM 39,-
ISBN 3-593-33426-7

Die Polizei ist
mehr, als sich aus Verfassungsnormen
und offiziellen Bekundungen ableiten läßt.
Ihre wirkliche Funktion in der politischen
Struktur einer Gesellschaft wird
bestimmt durch die Form ihrer
Organisation, ihrer Rekrutierung,
Ausbildung und Ausrüstung. Unter
diesem Gesichtspunkt zeichnet
der Autor Entstehung, Tradition
und Wandel der westdeutschen
Polizei nach.

Autor: Falco Werkentin ist Mit-
herausgeber des Informations-
dienstes „Bürgerrechte und Polizei“
(CILIP). Co-Autor von Funk
u. a., Verrechtlichung und Ver-
drängung, Opladen 1984 und von
Busch u. a., Die Polizei in der
Bundesrepublik, Campus 1984.

Udo Kaufß Der suspendierte Datenschutz bei Polizei und Geheimdiensten

1989. 427 S., DM 88,-
ISBN 3-593-34051-8

Die Kontrolleure zu kontrollieren,
das ist die Aufgabe der Daten-
schützer in Bund und Ländern.
Dieses Buch nun analysiert Insti-
tution und Wirksamkeit des Daten-
schutzes – und kommt zu Ergeb-
nissen, die alles andere als beruhigend
sind.

Die Datenschutzbeauftragten ha-
ben sich überwiegend in die Rolle
eines Organs regierungsmittlicher
Akzeptanzbildung drängen lassen.
Sie konnten immer nur die Rand-
niemals jedoch die Kernbereiche
exekutiver Informationsgier be-
einflussen. Sie konnten Daten-
schutz nur dort verwirklichen, wo
er die Effizienz der Sicherheitsbe-
hörden zu steigern versprach.

Der Autor leistet jedoch mehr als
»bloß« eine Wirkungsanalyse der
Institution des Datenschutzbeauf-
tragten. Er bietet zugleich eine
materialreiche Einführung in die
Praxis und die Probleme der Si-
cherheitsbehörden und legt das
Labyrinth der sicherheitsbehördli-
chen Datenströme frei.

Deutlich wird, daß alle Kontroll-
probleme unlösbar bleiben müs-
sen, solange die bestehenden
Strukturen unangetastet bleiben
und ihnen der Datenschutz nur
»vorgeschaltet« wird. Denn ohne
eigene Findriffsmöglichkeiten
sind die Datenschutzbeauftragten
auf den guten Willen der Si-
cherheitsbehörden angewiesen. Der
Datenschutz als Bürgerrecht droht
dabei auf der Strecke zu bleiben.

Autor: Udo Kaufß lebt als Rechts-
anwalt in Freiburg. Er ist Mitglied
des Bundesvorstandes der Hum-
anistischen Union, Mitherausgeber
von *Bürgerrechte und Polizei* und
Mitautor von *Die Polizei* (Campus
1985).

Seit 1978 dokumentiert und analysiert der Informationsdienst **Bürgerrechte & Polizei/CILIP** die gesetzlichen, organisatorischen und taktischen Veränderungen innerer Sicherheitspolitik in der Bundesrepublik. Über diesen Schwerpunkt hinaus liefert **Bürgerrechte & Polizei/CILIP** Berichte, Nachrichten und Analysen zur Polizeientwicklung in den Ländern Westeuropas, Polizeihilfe für Länder der Dritten Welt und zur Arbeit von Bürgerrechtsgruppen.

Bürgerrechte & Polizei/CILIP erscheint jährlich mit drei Ausgaben und einem Seitenumfang von 120 Seiten.